

Zeitschrift für Geometer.

Zehnter Jahrgang

1869.

München.
Kgl. Hofbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Inhalt.

	Seite
Vorwort zum X. Jahrgange 1869	1
Differenzen des wirklichen Kettenmaßes mit dem Grundsteuer-Kataster	4. 17. 29. 70
Zur Beurtheilung des Gesetzes vom 16. Mai 1868, Vermarkungen betreffend	22
Der praktische Concurs für Kataster- und Bezirksgeometer	26. 58
Die Zeitschrift für Geometer	38
Das Gesetz über Vermarkung der Grundstücke vom 16. Mai 1868 gegenüber den Forderungen des Grundsteuer-Gesetzes. . .	49
Gegen-Erinnerungen auf den Vorschlag der Einführung von Vermarkungs-Controleuren	65
Erwiderung auf die Gegen-Erinnerungen zu dem Vorschlag der Einführung von Vermarkungs-Controleuren	83
Beschäftigung im Auslande	81
Vorschläge zur Reorganisation des Unterstützungs-Vereines für bayerische Geometer	93
Abrechnung à conto der Zeitschrift f. G. B. IX. 1868 . .	36
" " " " " X. 1869 . .	87
" über die Einnahmen und Ausgaben bei der Geometer-Versammlung im Dezember 1868	59
Fünfte Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben des Unterstützungs-Vereines für bayerische Geometer	95
Correspondenz	27
Personal-Nachrichten	13. 27. 48. 75
Bekanntmachungen . . .	9. 12. 15. 27. 48. 59. 76. 88. 110
Schlußwort zum X. Band der Zeitschrift für Geometer . .	113

Zeitschrift für Geometer.

Nro. I. des zehnten Jahrgangs.

München im April 1869.

Vorwort.

Mit diesem Jahrgange beginnt das I. Dezennium der Zeitschrift für Geometer, und es ziemt sich wohl, bei diesem Zeitabschnitte vorerst Veranlassung zu nehmen, der Allergnädigsten Unterstützung zu gedenken, die uns in so wohlwollender Weise durch die k. Staatsministerien der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten, und der k. Steuerkataster-Commission geworden ist. Danken wir für diese hochherzige Spende, durch die wir zugleich den erfreulichen Beweis erkennen, daß diesem Unternehmen die Allerhöchste Gnade stets schirmend zur Seite stand, welche aber auch zugleich ein mächtiger Hebel für uns sein muß, den Eifer für Erhaltung dieser Zeitschrift nicht erkalten zu lassen. Aber nicht von diesem Standpunkte allein haben wir unsern tiefgefühltesten Dank auszusprechen, wir müssen auch, und besonders hervorheben, wie sehr es diese Allergnädigst bewilligten Subventionen ermöglichten, einen nicht unbedeutenden Ueberschuß dem wohlthätigen Zwecke unsers Unterstützungsfondes für Relicten unbemittelten Standesgenossen hinüber geben zu können, wie die demnächst folgende Abrechnung für das verflossene Jahr auf's Neue in erfreulicher Weise darlegen wird.

Unserer großen Dankespflicht vor Allem nachkommend, wagen wir bei dieser Veranlassung zugleich die Allerehrfurchts-

vollste Bitte um Fortdauer dieser namhaften Begünstigungen.

Was die Fortführung der Redaction dieser Zeitschrift betrifft, hoffte ich bei der Geometer-Konferenz eine sehnlich erwünschte Gelegenheit gefunden zu haben, die Enthebung von dieser Charge zu erzielen. Leider konnte mir dieses nicht gelingen, nicht wegen Mangel an hiezu befähigten Persönlichkeiten, sondern, wie ich glaube, des Umstandes willen, daß Niemand sich einer so gefährlichen, mit so vielen Unannehmlichkeiten und Verdrussen verbundenen Beschäftigung unterziehen mochte. Diese Weigerung hat auch von dieser Seite ihre volle Berechtigung, indem die Anforderungen an die Zeitschrift immer schwieriger werden.

Die Tendenz des Blattes: „Verbreitung gemeinnütziger Erfahrungen, Mittheilung besonders beachtenswerther Vorkommnisse und Nachrichten, Besprechung verschiedener dienstlicher Angelegenheiten u. s. w." wurde von mir bisher treu gewahrt, und nach Kräften fortgeführt.

Allein die fortschreitenden Umgestaltungen bisher bestandener Verhältnisse bedingen mannigfache Aenderungen in fast allen Zweigen. Wie sich Theorie und Praxis enger verbinden, und die Wissenschaft durch ihre Erfolge auf die allgemeine Entwicklung mächtig wirkt, Kunst, Gewerbe, Kultur und Handel rastlos sich emporschwingen, so macht sich eine erhöhte Thätigkeit auf jedem Gebiete geltend; es konnte daher auch unsere Branche von diesen Wirkungen nicht unberührt bleiben, und mußten theils die neueren Gesetze, theils die jetzigen an uns gestellten Anforderungen eine mannigfache Wandlung in unserm bisherigen Wirkungskreise hervorrufen, diese nun zu constatiren, möchte wohl auch Aufgabe der Zeitschrift für Geometer sein; allein die ungleichen Verhältnisse in den verschiedenen Provinzen machen dieß unendlich schwierig, so lange mir nicht eine Unterstützung durch

sachdienliche Mittheilungen von Seite meiner verehrten Herrn Fachgenossen geworden ist. Ich bitte Sie daher um Ihre gütige Mitwirkung um so mehr, als Sie ja im gemeinsamen Interesse dem Blatte Ihre Kräfte widmen. Nur der Zusammenhalt mehrerer Ansichten gibt die zur Betretung der Oeffentlichkeit nothwendige Sicherheit, und es müssen die Artikel ungemein an Bedeutung und somit an Werth gewinnen, wenn mir die stärkende Ueberzeugung zur Seite steht, daß unsere Anschauung, Beurtheilung oder Erfahrung vielfach die gleiche ist. Die in den frühern Artikeln über „die Zuziehung der Bezirksgeometer zu gerichtlichen Verhandlungen, Entstehung der Marken und des Sieb'nergerichtes ꝛc." sind nur meine persönlichen Ansichten; entheben Sie mich der unangenehmen Lage, immer nur diese zur Geltung bringen zu müssen.

Ehe ich zum Schlusse gelange, halte ich es für Pflicht, des Gründers unserer Zeitschrift mit all' der Anerkennung zu gedenken, welche dessen ersprießliches Wirken verdient. Der k. Steuer-Assessor Hr. Spielberger hat im Jahre 1860 die Zeitschrift für Geometer nicht nur in's Leben gerufen, sondern auch in uneigennützigster Weise drei Jahre ohne irgendwelches Honorar redigirt. Zählt man hiezu noch den Aufwand an Zeit und Mühe, die zu überwindenden Hindernisse, die zu bekämpfenden Vorurtheile, die jedem neuen Unternehmen sich entgegenstellen, so müssen wir gestehen, daß diese vielen dem Interesse des Standes gebrachten Opfer zur dankbarsten Anerkennung verpflichten.

Unter den vielen guten Erfolgen hebe ich hier nur besonders rühmend hervor, wie es Herrn Steuer-Assessor Spielberger gelungen ist, sämmtliche Fachgenossen zu einem freundschaftlichen Zusammenwirken zu bestimmen, und hiedurch dem Ausschreiten Einzelner vorzubeugen.

Von dem Wunsche beseelt, daß sich diese schöne Ein-

tracht stets mehr kräftige, baue ich mit voller Zuversicht auf Ihre gütige Beihilfe, auf eine rücksichtsvolle Beurtheilung. Verkennen Sie mein Bestreben nicht, dem Stande nach Möglichkeit zu nützen.

Friedrich Neuner,
Redacteur.

Die Differenzen der wirklichen Flächenmaaße mit dem Grund-Steuer-Kataster.

Das Urtheil über die Richtigkeit der in dem Kataster vorgetragenen Flächen-Größen gibt so häufig Veranlassung zu unangenehmen Begegnungen, daß eine möglichst klare Auseinandersetzung der hierauf bezüglichen Verhältnisse wohl von einigem Interesse sein möchte.

Wir können uns so oft überzeugen, daß manche Menschen an einer wahren Manie leiden, ihre in allen Branchen sich bewegende Gelehrsamkeit allenthalben an den Tag legen zu wollen. Solche spinnen nun meistens ein Thema ab, in welchem sie eine gründliche Widerlegung nicht zu fürchten haben, theils weil der Gegenstand selbst weniger bekannt ist, theils weil die zufällig Anwesenden sich diese nicht zutrauen. Es sind daher Ausfälle auf die Elaborate der k. Steuer-Kataster-Kommission, wie auch auf Bezirksgeometer keine Seltenheit. Wären solche Herren lediglich von dem Interesse für den Gegenstand geleitet, sie hätten vielfach Gelegenheit, sich Aufklärung zu verschaffen; leider aber fürchten derartige Gelehrte sich durch eine Frage eine Blöße zu geben, oder ihrer ungerechten Kritik, mit der sie bisher so glänzende Ausfälle zu machen wußten, entsagen, und ein Feld räumen zu müssen, auf dem sie ungestraft die leidenschaftlichsten Ausbrüche ihres Vorurtheiles ergießen konnten.

Auf den Gegenstand unserer Besprechung näher eingehend, muß vor Allem der ausschließende Zweck der Landesvermessung im Auge behalten werden, der kein anderer war, als die Durchführung einer allgemeinen und gleichzeitlichen Besteuerung der Grundstücke.

Diese Riesenarbeit zu bewältigen, wurden viele Versuche gemacht, und erst, als die Möglichkeit einer allgemeinen Durchführung constatirt war, die kgl. Steuer-Kataster-Kommission als Vollzugs-Organ in unmittelbarer Eigenschaft gegründet; die Summe der auf den Zweck zu verwendenden Gelder jedoch jährlich festgesetzt.

Hier haben wir nun die beiden hauptsächlichsten Factoren: „Zweck und Kosten," welche bei den anzuwendenden Normen maßgebend sein mußten. Es ist nicht zu läugnen, daß Manches hätte vermieden, Manches hätte besser gemacht werden können, allein ein Vorwurf ist hier gerade so ungerecht, als wenn sich jetzige Maschinenbauer über die Gebrechen und Mängel der ersten Lokomotive lustig machen, und dabei gänzlich ignoriren, daß Verbesserungen leichter sind, als Erfindungen, wie schon das alte Sprichwort sagt: „Durch Anderer Fehler wird man klug."

Um später die mehr oder minder häufig vorkommenden Flächen-Differenzen selbst besprechen zu können, müssen wir vorerst die möglichen Ursachen derselben hervorheben, wobei wir zu beweisen suchen, daß auch hierin der k. Steuer-Kataster-Kommission nicht ausschließend alle Schuld beigemessen werden darf.

Die Vorwürfe, welche in dieser Richtung am Meisten gehört werden, sind folgende:

1) Der bei der Landesvermessung angewendete Maßstab von 1 : 5000.

2) Die Fertigung der Arbeiten im Accordwege, wodurch die Genauigkeit Schaden gelitten hätte, daher

3) Die häufigen Plan- und Katasterfehler.

Hiegegen verdienen nachstehende Umstände eine gerechte Würdigung:

„Allerdings ist das Maßverhältniß 1 : 5000 viel zu klein für diejenigen Verwendungen, zu welchen die Pläne und Grundsteuer-Kataster nach und nach herangezogen wurden. Es sind neuere Gesetze, und namentlich administrative Verordnungen entstanden, welche mehr oder weniger eine Zuhandnahme der Kataster-Elaborate bedingten, wobei jedoch die k. Katasterstelle fast jederzeit umgangen wurde. Wir erinnern uns z. B. nicht, daß eine gesetzliche Bestimmung die volle Berechtigung gibt, die Steuerpläne zur definitiven Entscheidung bei Grenzfragen, die Kataster-Flächen als maßgebend für Hypotheken-Errichtung, bei Kauf- und Tausch-Verhandlungen ꝛc. zu unterlegen, und dennoch finden wir, daß bei allen vorgenannten Verhandlungen vom Plan und Kataster der umfassendste Gebrauch gemacht wird.

Ob die k. Steuer-Kataster-Kommission je veranlaßt war, über die richtige Anwendung und die Tragweite ihrer Elaborate eine offene und apodiktische Erklärung kund zu geben, ist uns nicht bekannt; — so viel aber steht fest, daß die unrichtige Beurtheilung derselben, nie auf einen Widerspruch stoßend, allmählig bei der ganzen Bevölkerung in Fleisch und Blut überging, und bis auf die jüngste Zeit durch Tradition so erstarkte, daß das Vertrauen in die Unfehlbarkeit des Planes und Katasters allgemein geworden ist.

Ja dasselbe ist in manchen Gegenden nicht nur bei Landleuten, sondern auch bei gebildeten Ständen so fest, daß sie sich unbedingt darauf berufen, der Staat habe die katastrirten Flächen förmlich garantirt, und die Bezirksgeo-

meter seien deßhalb aufgestellt, um den Besitzern die ihnen im Kataster eingetragenen Flächen zuzumessen.*)

Gegen ein so vielseitiges und festgewurzeltes Vorurtheil anzukämpfen, ist wahrlich keine besonders erquickliche Situation, um so mehr, als gerade hier der Mangel einer authentischen Interpretation sehr fühlbar ist.

Nicht selten begegnet man hiebei auch auf den Hinweis von Siegel und Unterschrift der k. Katasterstelle, während dieselben lediglich, wie schon der Wortlaut sagt, nichts Anderes bezwecken, als die Vidimirung des Auszuges aus dem Grundsteuer-Kataster.

Wir wissen, daß es vom Anfange an nicht beabsichtigt war, den Katasterarbeiten eine andere und ausgedehntere Richtung zu geben, als die einer definitiven Peräquation der Grundsteuer, zu welchem Zweck der Maßstab hinreichend erachtet wurde. Ein weiteres Motiv zur Wahl derselben möchte im Kostenpunkt zu suchen sein. Am Besten läßt sich dieses Verhältniß ersehen, wenn man die Ausgaben für die Messung in Unterfranken und der Rheinpfalz, welche Provinzen wegen des kleinen Details größtentheils im $^1/_{2500}$ Maßstabe gemessen werden mußten, mit denen der übrigen sechs Kreise vergleicht; die Kosten wären fast unaufbringlich gewesen und es ist sehr zu bezweifeln, ob dieselben Allerhöchsten Ortes bewilligt worden wären. Ebenso war auch die Zeitdauer für den Vollzug des Messungsgeschäftes eine bestimmte und mochte diese vorzugsweise Veranlassung gegeben haben, die Förderung der Arbeit mit dem Interesse des Arbeiters dadurch zu verknüpfen, daß Accordbestimmungen eingeführt wurden: ebenso mußte auch die Unzulänglichkeit an Bureau's berücksichtigt werden. Zugestanden, daß die

*) Ist sogar schon bei gerichtlichen Entscheidungen vorgekommen.

Accordzahlungen die nothwendige Genauigkeit beeinträchtigten, so müssen wir, ohne unsern Vorfahren irgend zu nahe treten zu wollen, auf das zuerst bei der Landesvermessung verwendete Personal zurückkommen. Erfahrung und Uebung ist die nothwendigste Grundbedingung bei jedem Werke, wie durch diese jetzt tüchtige Geometer herangebildet werden, hat sie bei dem Beginne der Landesvermessung gänzlich gefehlt, und wo wir nun sehen und lernen, mußten im Anfange gesucht und geübt werden. Da die Messung mit aller Energie begonnen wurde, so haben Zeit und Mittel gefehlt, erst qualifizirte Persönlichkeiten zu tüchtigen Geometern auszubilden, und es beweisen die anfänglich zur Anwendung gekommenen Manipulationen, wie sehr man bemüht war, eine dem Zwecke vollkommen anpassende Messungsmethode zu finden, bis der Distanzmesser als den gestellten Anforderungen am Meisten entsprechend, allgemein eingeführt wurde. Es ist daher wirklich nicht zu verwundern, wenn unter solchen Verhältnissen Messungsfehler mit unterliefen.

Es konnte aber auch von einer mathematischen Genauigkeit gar keine Rede sein, denn wann und um welchen Preis hätte eine solche Riesenaufgabe bewältigt werden können?

Es war also nur die möglichste dem Zweck entsprechende Genauigkeit verlangt, und steht in dieser Richtung die Berechnung und Bonitirung auf gleicher Stufe. Es läßt auch die Berechnung auf den in das ursprüngliche Maaß zurückgeführten aufgespannten Blättern einigen Spielraum nicht nur bezüglich des kleinen Maßstabes, sondern auch wegen des ungleichen Papier-Einganges; denn wenn auch die Quadratseiten und die Diagonalen auf ihre ursprüngliche Länge zurückgeführt worden sind, so dürfte dieß kaum zu der Annahme berechtigen, daß sich das Detailblatt in allen seinen Theilen gleichmäßig ausgedehnt habe, da sich die dünneren Papierschichten im genetzten Zustande mehr erweitern und

ziehen lassen, als die dichteren. Es ist daher gar nicht zu vermeiden, daß bei dem Abschluße der Berechnung eines Quadrates, auch bei der größten Gewissenhaftigkeit in der Maaßabnahme, größere oder kleinere Differenzen entstehen, und wurde zur Ausgleichung derselben eine Flächenergänzung nach Prozenten bewilligt.

Noch weniger läßt sich bei der Bonitirung die Bodenklasse mit apodiktischer Sicherheit feststellen, wie auch schon die Bezeichnung: „Schätzung" beweist, daher auch hier eine Schwankung von 1—2 Classen nicht zu umgehen ist, weil es schon bei der Aufstellung der Mustergründe sehr schwer hält, die Ansichten der Taxatoren bis auf diese Differenz zu vereinigen.

Diese Verhältnisse mußten deßhalb hier aufgeführt werden, weil sich aus ihnen die Folgerung ziehen läßt, daß der unvermeidliche Bonitäts-Klassenunterschied mehr Einfluß auf die Steuerverhältnißzahl, und somit die Besteuerung des Grund und Bodens übt, als die so oft berührten Differenzen in der Messung- und Flächenrechnung Gleichwie aber die Bonitätsklassen nur **annähernd** den Gutswerth angeben, und bei dem wirklichen Abschluß von Kauf und Tausch nur mehr eine untergeordnete Stelle einnehmen, so soll auch von den Katasterflächen nicht gefordert werden, daß sie auf die Dezimale richtig seien.

(Fortsetzung folgt.)

Erklärung des k. Steuer-Assessors Herrn Spielberger.

Die jüngst vertheilte Nr. X der Zeitschrift für Geometer pro 1868 enthält auch den Bericht über die letzte Geometerversammlung im Dezember vor. Js., dann ein Gedicht des k. Bezirksgeometers Herrn Heyder; in beiden ist

der Entwurf zu einer neuen Bezirksgeometer-Instruction in nicht sehr schmeichelhafter Weise erwähnt.

Es ist nun bisher von keiner Seite ein Geheimniß daraus gemacht worden, daß ich im Jahre 1865 von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen mit dem Entwurfe einer neuen Bezirksgeometer-Instruction betraut wurde, allein bei dem dermaligen Stande der Sache und der sehr verschiedenartigen Auslegung des Amtsgeheimnisses, wie solche mir in neuester Zeit bekannt wurde, ist es mir nur leider nicht gestattet, öffentlich kund zu geben, was von dem an die kgl. Kreisregierungen, einige k. Rentämter und Bezirksgeometer hinausgegebenen Entwurfe aus meiner Feder geflossen ist, und was dagegen aus meinem Entwurfe gestrichen oder demselben beigesetzt wurde, sowie, ob ich diesen Abänderungen nach meinen vieljährigen Erfahrungen im Ummessungsdienste beizustimmen vermag oder nicht.

Allein meine Ansichten über eine derartige Instruction, wie über die einzelnen nothwendigen Abschnitte derselben allgemein auszusprechen, kann mir wohl nicht verwehrt werden und ich sehe mich aus verschiedenen Gründen hiezu gezwungen. Ich beabsichtige daher, in dem längst versprochenen Supplementsbande B, den ich endlich in dem laufenden Jahre redigiren zu können hoffe, die nach meiner Ansicht maßgebenden Grundsätze einer neuen Bezirksgeometer-Instruction zusammenzustellen.

Dieser Supplementsband B wird außerdem wahrscheinlich auch einen Bericht über die Privat-Geometer-Schule im Jahre 1869, wie einige andere für Geometer interessante Artikel enthalten, und demselben ein Index über die Jahrgänge I mit VII der Zeitschrift für Geometer beigefügt werden.

Alle jene Herrn Geometer ꝛc. ꝛc., welche auf die ersten sieben Jahrgänge der Zeitschrift für Geometer abonnirt

waren, erhalten diesen Supplementsband gratis zugesandt, alle übrigen Herrn Katastertechniker können sich auf denselben durch Einsendung von vier Gulden mittelst Postanweisung unter meiner Adresse abonniren.

Bei dieser Gelegenheit bemerkte ich noch, daß ich getreu meinem Versprechen bei der Geometer-Versammlung im Jahre 1866 sowohl den dermaligen Herrn Geschäftsführer in den allgemeinen Standesangelegenheiten, wie den jetzigen Herrn Redacteur unsrer Zeitschrift nach Kräften mit Rath und That in den Jahren 1867 und 1868 nnterstützt habe, seit der letzen Geometer-Versammlung und fortan dieß aber nicht mehr für nothwendig erachte, da beide zu diesen Functionen wiedergewählte Herrn bereits vollkommen in der Sache informirt sind und meiner geringen Unterstützung nicht mehr bedürfen.

Mit größter Bereitwilligkeit werde ich dagegen auch fortan Anfragen der Herrn Bezirksgeometer beim Bedarfe von Assistenten oder Gesuche der Herrn Messungspraktikanten um Verwendung erledigen, da mir durch die in einer langjährigen Periode gesammelten Personalkenntnisse nicht blos manch gewünschte Auskunft möglich ist, sondern weil ich durch meine fortgesetzte Thätigkeit in dieser Richtung der Sache, wie allen Standesangehörigen nützen zu können glaube. Das Gleiche gilt bezüglich des Geometer-Unterstützungsvereins, dem ich seines wohlthätigen Zweckes wegen stets gerne meine freie Zeit widmen werde.

München, den 27. Februar 1869.

Spielberger,
k. Steuer-Assessor.

Erklärung des k. Bezirksgeometers Herrn Windstosser in Landsberg.

Ich bekenne mich ohne Scheu als den Verfasser des nach Zeitschrift vom Jänner d. J. Seite 182 von der verehrlichen Geometer-Versammlung mit so großem Mißfallen aufgenommenen Artikels über Arrondirungen — mit Bewährung des Vermarkungsgesetzes.

Ich bin auch jederzeit bereit, auf Verlangen den Inhalt jenes noch im Konzepte befindlichen Artikels, welcher von anderen kompetenten Seiten (auch von Kollegen) für eine öffentliche Besprechung ganz geeignet befunden wurde, in den Spalten dieses Blattes einer allgemeinen Kritik zu unterstellen.

Allein eine solche Behandlungsweise und Auffassung*), wie sie in der Zeitschrift geschildert ist, kann ich mir als alter Kollege, der das Zusammenwirken der Bezirksgeometer mühsam und mit Opfern begründet — diese Angelegenheiten zehn Jahre lang ehrenhaft vertreten und geleitet — und sich um den ganzen Stand, sowie um Arrondirungen Verdienste erworben hat, und seine umfangreichen praktischen

*) Wir müssen hier constatiren, daß nicht eine willkürliche Schilderung von uns gegeben wurde, sondern lediglich wahrheitsgetreue Auszüge aus den Sitzungs-Protokollen der Geometer-Konferenz am 6. Dezember 1868, über deren Beschlüsse doch wir nicht verantwortlich gemacht werden können. Es wurde deßhalb sogar die Aufführung von Namen vermieden, um nicht zu unerquicklichen Erörterungen Anlaß zu geben, und bedauern, daß unser begütigendes Schreiben an Herrn Bezirksgeometer Windstosser, dessen Verdienste und reges Interesse an den Staatsangelegenheiten stets erkannt wurden, ohne den gewünschten Erfolg blieb.

Die Redaction.

Erfahrungen zum allgemeinen Besten zu verwerthen bestrebt ist — — — nicht erklären!

Ich kann keinen Grund zum allgemeinen Unwillen und zum lebhaften Tadel herausfinden, wenn ich ein Gesetz, worüber ein spezieller Artikel von mir in die Zeitschrift nicht aufgenommen worden ist — mit anderen Augen ansehe, als jene Fachgenossen; — oder wenn ich, von Kollegen veranlaßt, in bester Absicht einen Artikel zu schreiben vorhabe, dessen Grundgedanken schon anderwärts, sowie auch in der geometrischen Zeitschrift, zum Ausdrucke gekommen sind; — wenn ich ferners das Konzept eines solchen Artikels nach vorgängiger Mittheilung an andere Kollegen auch einem Studienfreunde, der die Stelle eines hohen Staatsbeamten bekleidet, zur geneigten Einsicht und Beurtheilung übersende; — — und wenn ich endlich dieses Konzept auch noch zur Kenntniß unseres derzeitigen Geschäftsführers und der versammelten Standesgenossen bringe, um deren Ansicht zu hören.

Solche gehässige Abfertigungen und Kränkungen können der guten Sache nicht dienlich sein — und muß ich im Interesse meiner Standesehre persönliche Angriffe mit Entschiedenheit zurückweisen.

Landsberg den 17. Februar 1869.

Windstosser, Bezirksgeometer.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät haben sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Ministerialrathe im k. Staatsministerium der Finanzen August von Roos das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone zu verleihen, dann

den Direktor der k. Regierung von Niederbayern, R. d. F. Josef von Leopolder unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen, und demselben das Comthurkreuz des Verdienst-Ordens vom heil. Michael zu verleihen, ferners

dem temporär quieszirten Rath der k. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg Karl Gerhäuser unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen, ersprießlichen Dienste nunmehr definitiv in den Ruhestand zu belassen.

Die erledigte Bezirksgeometersstelle in Kemnath wurde dem Geometer-Assistenten Ed. Ferchel in Speinshardt, und die in Wunsiedel, dem Bezirksgeometer E. Schott in Pottenstein verliehen, letztere dem Bezirksgeometer F. A. Hofstetten in Münchberg übertragen, und auf dessen Stelle der Geometer der k. Steuerkataster-Kommission Peter Müller ernannt.

Der Bezirksgeometer Georg Düll wurde seinen Funktionen für den Messungsbezirk Eichstädt enthoben.

Folgende Bezirksgeometer sind in höhere Klassen vorgerückt:
Franz Stöhr in Volkach von der III. in die I.
Johann Huber in Vilshofen von der III. in die II.
Ad. Vogt in Ingolstadt von der III. in die II.

Gestorben: Der k. Bezirksgeometer Josef Steber in Augsburg.

Als ständige Abonnenten haben sich ferner (s. Z. f. G. Band IX. pag. 112) gemeldet:
Nr. c. 152 Herr Christian Muthherr, Eisenbahngeometer.
153 Herr Theodor Lobter, Messungspraktikant.
154 Herr Tobias Eggart, Messungspraktikant.

Bekanntmachungen.

Für den Jahrgang 1868 — Band IX. — der Zeitschrift für Geometer wurden bis zum Heutigen weiters an Abonnements-Beiträgen eingenommen.

Vom k. Kreisobergeom. Hrn.	Pasquay in Speyer	5 fl.	—	kr.
" " " "	Hartmann in Bayreuth	4 fl.	—	kr.
" " " "	Dubois in Landshut	4 fl.	—	kr.
" k. Bezirksgeometer "	Günzler in Fürth	4 fl.	—	kr.
" " " "	Strobel in Speinshardt	5 fl.	24	kr.
" " " "	Bayer in Kaufbeuern	4 fl.	—	kr.
" " " "	Liebl in Winnweiler	4 fl.	—	kr.
" " " "	Obermayer in Nürnb.	4 fl.	—	kr.
" " " "	Neubauer in Donauwörth	4 fl.	—	kr.
" " " "	Windstoßer in Landsbg	4 fl.	—	kr.
" " " "	Hofstetten in Münchbg.	4 fl.	—	kr.
" " " "	Seipel in Landshut	5 fl.	24	kr.
" " " "	Huber in Vilshofen	4 fl.	—	kr.
" " " "	Moosbauer in Wolfrathshausen	4 fl.	—	kr.
" " " "	Waltenberger in Immenstadt	4 fl.	—	kr.
" " " "	Collorio in Cham	4 fl.	—	kr.
" " " "	Gärtner in Neustadt a/A.	4 fl.	30	kr.
" " " "	Lanz in Traunstein	4 fl.	—	kr.
" " " "	Wenglein in München	4 fl.	—	kr.
" " " "	Reher in Weilheim	4 fl.	—	kr.
" " " "	Messert in Passau	5 fl.	—	kr.
" " " "	Lemberger in Hof	4 fl.	—	kr.
" k. Katastergeometer Hrn.	Müller in München	4 fl.	—	kr.
" " " "	Roiberer in München	4 fl.	—	kr.
" " " "	Groll in München	4 fl.	—	kr.
" " Bonitirungsactuar "	Mayer in München	4 fl.	—	kr.
" Messungspraktikanten "	Ertl in München	4 fl.	—	kr.
	Sa	113 fl.	18	kr.

Für den Jahrgang 1869 — Band X — der Zeitschrift für Geometer wurden bis zum Heutigen an Abonnements-Beiträgen vereinnahmt:

Vom k. Bezirksgeometer	Hrn.	Haas in Hochstädt a/A.	4	fl.	—	kr.
" " "	"	Edelmann in Abensbg.	5	fl.	—	kr.
" " "	"	Bachmann in Pfarrkirchen	5	fl.	10	kr.
" " "	"	Scheubeck in Wasserbg.	5	fl.	—	kr.
" " "	"	Trapp in Straubing	4	fl.	10	kr.
" " "	"	Geyer in Kemnath	6	fl.	—	kr.
" " "	"	Schaupp in Erding	4	fl.	—	kr.
" " "	"	Sartori in Schwabach	4	fl.	—	kr.
" " "	"	Hochgaßner in München	4	fl.	30	kr.
" " "	"	Seeberger in Viechtach	5	fl.	—	kr.
" " "	"	Neubauer in Donauwth.	4	fl.	—	kr.
" " "	"	Huber in Vilshofen	4	fl.	—	kr.
" " "	"	Lanz in Traunstein	4	fl.	—	kr.
" " "	"	Messert in Passau	5	fl.	—	kr.
" " "	"	Gärtner Neustadt a/A.	4	fl.	30	kr.
" " "	"	Reher in Weilheim	4	fl.	—	kr.
" k. Katastergeometer	Hrn.	Uebelacker in München	4	fl.	—	kr.
" "	"	Endl in München	4	fl.	—	kr.
" Messungspraktikanten	"	Winkler in München	4	fl.	—	kr.
" "	"	Eggart in Nördlingen	4	fl.	—	kr.
" "	"	Bara in München	4	fl.	—	kr.
" " "	"	v. Killinger in München	4	fl.	—	kr.
" " "	"	Drechsel in München	4	fl.	—	kr.
			100	fl.	20	kr.

München, den 10. April 1869.

Redacteur: Friedrich Neuner.
Kgl. Hofbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Zeitschrift für Geometer.

Nro. II. des zehnten Jahrgangs.

München im Juni 1869.

Die Differenzen der wirklichen Flächenmaaße mit dem Grund-Steuer-Kataster.

(Fortsetzung.)

Um unser Thema vollständig zu erschöpfen, müssen wir einen Hauptpunkt besprechen, nemlich den Antheil, welchen die Bevölkerung an der Landesmessung genommen hat. Zu diesem Behufe ist es nothwendig, die Verhältnisse so zu nehmen, wie sie vor mehr als einem halben Jahrhundert beim Anbeginn dieser Messung gelagert waren.

In erster Linie nennen wir hier den Werth von Grund und Boden, welcher früher so gering war, daß Niemand sich besonders um diejenigen Liegenschaften kümmerte, welche nicht direct nutzbringend waren, wie z. B. Weiden, Möser, ja seinerzeit sogar auch Waldungen, so daß die Frage über das Eigenthum ziemlich oberflächlich behandelt wurde. Es ist die Behauptung nicht zu gewagt, daß damals Tausende von Tagwerk herrenloses Gut waren, und deßhalb theils den Gemeinden, theils dem Staate zukatastrirt werden mußten. Aus diesen Umständen läßt sich nun leicht entnehmen, welcher Werth auf die Vermarkung gelegt wurde. Da kam plötzlich die Anordnung einer allgemeinen Landes-Vermessung, einer neuen definitiven Besteuerung. Wenn jetzt, wo die Urtheilsfähigkeit mit der Bildung des Volkes doch so rasch voranschreitet, ein neues Gesetz mit einem gewißen Argwohn betrachtet wird, wie sollte damals eine so große Umwandlung der Dinge nicht auch manches Herzeleid

erregt haben, zumal es sich um eine neue Steuer handelte; ein Wort, das noch bis heute magnetisch auf den Landmann wirkt. Superkluge Zwischenträger nnd sogenannte Bauernkönige wußten nun unendlich viel von dem neuen Steuermodus zu erzählen und so zu übertreiben, daß sich das zur Besteuerung ausgewiesene Eigenthum, wie schon gesagt, nur auf wirklich nutzbare Grundstücke erstreckte. Alle größeren Raine, Oedflächen zwischen Aeckern und Wegen 2c. wurden verleugnet und so kam es, daß die Gemeinden in den katastermäßigen Besitz von einer Unzahl solcher Oedflächen und nicht kultivirter Gründe gelangte, wofür sie einen eigentlichen Erwerbstitel nicht aufzubringen vermögen.

Die erste Auflage an die Grund-Eigenthümer war nun die Verpflockung ihres Grundbesitzes, für deren Erhaltung diese bis nach beendigter Messung und Revision verantwortlich waren. Man knüpft nun hieran allgemein die Anschauung, daß zur Zeit der Landes-Vermessung alle Marken in vollkommenster Ordnung, alle Grenzzweifel beglichen, mit einem Worte, das Eigenthum in seinem ganzen Umfange hiedurch vollkommen festgesetzt worden sei. Wäre dem also! Diese Wohlthat hätte unzahlbaren Werth, denn dann könnte man mit weit mehr Fug und Recht die Steuerpläne als einen Nachweis für die damalige Begrenzung aufstellen. Wer aber, wie vielleicht noch viele Kollegen, Augenzeuge war, wie diese Verpflockung bewerkstelligt wurde, mußte eine ganz andere Anschauung gewinnen. Kaum war der Befehl zur Verpflockung bekannt gemacht, so sah man Kinder, Knechte, Mägde und Taglöhner 2c. mit einem Arm voll Späne laufen, und diese auf dem Kreuzackerl, Bichlacker im oberen Buch 2c. aufstecken. Unter dem erschwerenden Eindrucke einer vorgespiegelten immensen Steuerlast wurden nun diese sogenannten Pflöcke genau an der letzten Furche des Ackers

aufgestellt; diesem Beispiele folgte auch der Nachbar, und so blieb jeder Zwischenraum zwischen den Aeckern von nur einigermaßen nennenswerther Breite als herrenloses Gut liegen, da diese Fläche, Oedung, Rain, Gebüsch oder Hecke, von keinem der beiden Adjacenten versteuert werden wollte. Es blieb daher dem Geometer kein anderer Ausweg, als diesen so schnöde behandelten Grund zu theilen, und die Grenzlinie mitten durch zu ziehen. Fand der Grundbisitzer auch einmal den von seinem Nachbar gesetzten Pflock nicht nach seinem Geschmack, so bereinigte er nicht mit diesem die Grenze, sondern setzte beide Pflöcke, den eigenen und den des Nachbarn dahin, wo die Grenze nach seinem Sinne war. Kam der Nachbar nun zufällig später an Ort und Stelle und sah die Verwandlung, so setzte er beide Zeichen wieder an den ersten Ort. Je nachdem nun der Geometer zu einer Zeit die Aufnahme machte, wurde die Grenze nach Angabe des Einen oder des Andern eingezeichnet; war sie auch die richtige?

Ebenso sorglos wurde in der Aufstellung der Markungs-Vorweiser verfahren, indem nicht ältere, im Orte geborene, wirklich markungskundige Männer hiezu gewählt wurden, sondern oft Leute von unbestimmtem Herkommen, die gerade Zeit hatten und den geringsten Taglohn forderten — ja nachweislich wurde dieses Geschäft in einigen Gemeinden sogar an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert.

Wie sehr ist zu beklagen, daß ein so kolossales Gebäude auf einer so schwachen Grundlage ruht!

Ein weiterer gewichtiger Punkt ist die Beurtheilung der Landesmessung. Wenn die oberste Stelle keinen anderen Zweck im Auge hatte, als den einer allgemeinen möglichst gleichen Besteuerung, wie konnte man den Grundeigenthümern zumuthen, daß diese die Tragweite der Messung hätten erkennen und voraussehen sollen? Sie konnten wohl

nicht ahnen, daß einst eine gerichtliche Entscheidung in Eigenthumsfragen, bei mangelnden sonstigen Beweisen, auf Grund des neuen Planes geführt werden würde und daß ihre Nachkommen die Folgen ihrer eigenen Nachlässigkeit in Festsetzung und Sicherung ihrer Eigenthumsgrenzen zu büssen hätten. Es wäre hier nun wohl einzuwerfen, daß Jedem durch die Reklamationsfrist Gelegenheit geboten gewesen wäre, Einsprüche gegen allenfalsige Differenzen zu erheben. Reklamationen haben sich aber fast meistens nur bezüglich des Unterschiedes in den Bonitätsklassen ergeben, da eine Vergleichung derselben untereinander vielmehr im Bereiche des Urtheils der Landbevölkerung lag, als die Erkennung einer im Plane unrichtig eingezeichneten Grenze, namentlich in dem großen Detail Altbayern's — oder als die Schätzung der Flächen nach einem neuen, fast noch ganz unbekannnten Flächen-Maße.

Wir glauben nicht, daß die Wahrheit der hier aufgeführten Thatsachen irgendwie bestritten werden kann, und bedauern, daß dieselben den so oft gehörten allgemeinen Klagen gegenüber nicht die volle Würdigung finden. Es ist deßhalb im höchsten Grade ungerecht, die Steuer-Kataster-Kommission für alle Differenzen haftbar machen zu wollen, als wäre gleichsam der Staat dem Sohne dafür verantwortlich, daß sein Vater ein schlechter Wirthschafter war.

Diese ausführliche Darlegung war aus dem Grunde nothwendig, um später hieraus die Beweise für die Wandelbarkeit der Katasterflächen schöpfen zu können. Gehen wir nun über auf die Aufstellung der Bezirksgeometer.

Nach Einführung der Grundsteuer handelte es sich zunächst um die Evidenthaltung der Kataster-Elaborate. Diesem so wichtigen Geschäfte wurde wohl anfänglich die nöthige Sorgfalt nicht zugewendet, da man versäumte,

schon anfänglich eigene und tüchtige Geometer zu berufen. So kam es denn, daß sich verschiedene Persönlichkeiten hiemit befaßten, Messungen und Theilungen vorzunehmen; und wurden zuweilen auch von einzelnen ehemaligen Kataster-Geometern, die sich in einem beliebigen Orte heimisch machten, oder von Forstleuten Pläne (an denen oft die Windrose das Schönste war) den Rentämtern eingesendet, so mußte immerhin die Fortführung der Pläne und Kataster durch diese ungeregelte und willkürliche Messungsvornahme gefährdet sein.

Als man sich hievon überzeugte, wurde wohl später, und zwar im Jahre 1832 diesem Wesen ein Ende gemacht, und eigene, zur Vornahme der Mutationsmessungen allein berechtigte und verpflichtete Geometer aufgestellt und diesen bestimmte Bezirke angewiesen. Es tritt nun die auffallende Erscheinung zu Tage, daß damals von Flächen-Differenzen sehr wenig verlautete, und ist dieß vielleicht folgendermaßen zu erklären. Weil überhaupt das neue Flächenmaß nach Tagwerken und Dezimalen sich erst allmählig und durch Uebung Eingang verschaffen konnte, so wurden früher die Theilungen fast ausschließend nach einer von den Parteien schon vorher abgesteckten Begrenzung vorgenommen, ohne Rücksicht auf den Flächen-Inhalt. Die Bezirksgeometer befaßten sich daher lediglich nur damit, die unter den Parteien vereinbarten Theilungslinien in den Plan überzutragen, die neuen Flächen aus diesem zu rechnen, und mittelst Ergänzung auf den ursprünglichen Katasterstand abzuschließen, ohne zu untersuchen, ob die übrigen Grenzen im Plane oder in der Natur übereinstimmen. Diese Manipulation findet noch heutzutage ihre Anhänger und Vertheidiger, und hat vom Standpunkte der Katasterevidenthaltung aus ebenso einige Berechtigung als sie von dem der Verpflichtung des Bezirksgeometers und der

jetzigen Anforderungen an denselben betrachtet, entschieden verworfen werden muß. Die Motive dieser Anschauung sind folgende: die Bezirksgeometer sind verpflichtet, die Kataster-Elaborate evident (d. h. augenscheinlich) sichtbar, deutlich zu erhalten; sie sind aber auch durch ihren Diensteid gehalten, nur wahre Angaben zu machen. Der Widerspruch, der in diesen beiden Anforderungen liegt, mag die verschiedenen Auffassungen veranlassen, denn die eine bedingt die Evidenthaltung der Elaborate die andere die der wirklichen Flächenmaße. Nachdem nun die Grundbedingung, daß erstere mit letzteren vollständig übereinstimmen, aus den vorerwähnten Gründen erfahrungsgemäß in manchen Fällen unstichhaltig ist, so müssen Differenzen entstehen, und es handelt sich nur darum, ob die einen auf Kosten der anderen oder umgekehrt beglichen werden sollen. (Schluß folgt.)

Zur Beurtheilung des Gesetzes vom 16. Mai 1868 „die Vermarkung der Grundstücke betr."

(Von Herrn Rechtspraktikant Windstosser.)

Ich glaube annehmen zu müssen, daß viele, vielleicht die meisten der Herren Bezirks-Geometer den wohlthätigen Einfluß des Gesetzes vom 16. Mai 1868 „die Vermarkung der Grundstücke betr." sowohl auf die Sicherung des Grundbesitzes, als auch insbesondere auf die Interessen des Bezirks-Geometer-Institutes in Abrede stellen.

Ich muß trotzdem meine Anschauung aufrecht erhalten, nämlich, daß die Bestimmungen erwähnten Gesetzes weder den Interessen der Bezirksgeometer Nachtheiliges enthalten, noch auch irgendwie Plan oder Kataster gefährden. Es wird vielmehr dieses Gesetz bei umsichtiger Handhabung den Landwirthen in jeder Beziehung nur von wesentlichem Vortheil sein.

Letzteres ist meines Wissens überhaupt noch nie bestritten worden, ich habe nur mehrseitig die Aeußerung vernommen, daß das Vermarkungsgesetz eben so wenig zur Anwendung kommen werde, als wie das Arrondirungsgesetz.

Das Vermarkungsgesetz wird jedoch sicher und in der Folge sehr oft zur Anwendung kommen, einfach deswegen, weil eine andere Vermarkung als eine illegale fürder weder vor Amt noch vor Gericht zur Geltung gebracht werden kann, also keinen Glauben verdient, und überhaupt keinen Rechtsschutz für sich hat.

Nun kann aber das Gesetz nach Art. 1 nur dann Anwendung finden, wenn die betreffenden Grenzlinien feststehen.

Es ist daher Vorbedingung der Vermarkung einer unsicheren Grenze, daß dieselbe zuerst in eine feststehende umgewandelt wird.

Da nun nach bestehenden Verordnungen nur der für jeden Bezirk aufgestellte Geometer zur Feststellung von Grenzen befugt ist, so muß folgerichtig jene Ansicht als irrig bezeichnet werden, als ob das Vermarkungs-Gesetz die Befugnisse und den Wirkungskreis der Bezirks-Geometer beschränken wollte.

Daß zur Vornahme der Vermarkung, unter welcher das Gesetz lediglich den Steinsatz versteht, die Beiziehung von Technikern geradezu überflüssig ist, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung; das Geschäft der Felgeschwornen steht in gar keiner Berührung mit dem Geschäfte der technische Kenntnisse erfordernden Grenzfeststellung, welche Voraussetzung der Vermarkung durch die Feldgeschwornen ist.

So lange zwei oder mehrere Grundnachbaren ihre Grenzlinien kennen und in deren Richtigkeit keinen Zweifel setzen, ebensolange werden sie auch keinen Grund zu einer Grenzfeststellung durch einen Techniker haben und es muß

ihnen freistehen, ihre Grenzen dadurch zu sichern, daß sie nach dem gesetzlichen Verfahren Markzeichen setzen lassen.

Wenn auch manchmal oder auch oft der Fall vorkommen mag, daß die Grundnachbarn irrthümlich eine andere Grenzlinie als richtig und unter ihnen feststehend erachten, und so eine legale Vermarkung der Grenze herbeiführen, welche die Aenderung der katastermäßigen Flächen zur Folge hat, so finde ich darin für die Evidenthaltung des Katasters um deswillen nichts Bedenkliches, weil durch eine Instruktion der k. Staatsregierung dafür gesorgt werden wird, daß alle von den Feldgeschwornen gesetzten Markzeichen durch den k. Bezirksgeometer in den Plan eingemessen werden. Ob nun die Gebühren hiefür der Staat oder die Parteien zu tragen haben, ist für die vorliegende Frage gleichgültig. Auf keinen Fall kann und wird die hohe Staatsregierung die unentgeltliche Einmessung der gesetzten Markzeichen anordnen; ebensowenig kann von einer Einzeichnung derselben auf Grund der von den Feldgeschwornen angegebenen Maaße die Rede sein.

Die Staatsregierung hat ihr Wohlwollen für das Bezirks-Geometer-Institut wiederholt bewiesen und können daher Befürchtungen, wie die vorangedeuteten nur als grundlos bezeichnet werden.

Ich halte es für eine dringende Nothwendigkeit, ja für eine Pflicht der Bezirks-Geometer, bei Gelegenheit ihrer dienstlichen Thätigkeit auf dem Lande den Landwirthen die Intention des Gesetzes möglichst mundgerecht zu machen, daß nämlich das Gesetz lediglich für die Erhaltung bestehender Grenzen Sorge tragen will (vid. Art. 18 d. Ges.)

Nicht die Grenzfeststellung, d. i. das Aufsuchen verloren gegangener Grenzlinien wird direct vom Gesetze angestrebt, sondern das Gesetz will im Interesse der Land-

wirthschaft, daß die vorhandenen Grenzlinien nicht mehr verloren gehen.

Zu diesem Behufe hat das Gesetz Wächter in der Person der Feldgeschwornen aufgestellt, welche seiner Zeit auch als tüchtige Zeugen für die Aechtheit und Unverrücktheit der von ihnen gesetzten Markzeichen vernommen werden können. Und damit dieselben auch gehörig Zeugschaft leisten können, haben sie das Vermarkungsgeschäft selbst zu besorgen.

Solche Intentionen können nur gute genannt werden und besteht auch für die materiellen Interessen der Bezirks-Geometer kein Grund zu Bedenken.

Denn wenn auch der Bezirks-Geometer nicht gerade unmittelbar aus dem Gesetze resp. dessen Anwendung Vortheil zieht, so darf doch sicher behauptet werden, daß in Folge der bestimmten gesetzlichen Regelung des Verfahrens bei Vermarkung feststehender Grenzen mehr vermarkt wird, als bisher; und weil die Vorbedingung einer legalen Vermarkung die Feststellung unsicherer Grenzen, wozu lediglich der Bezirks-Geometer befugt ist, bildet, so muß weiters gefolgert werden, daß sich Geschäftskreis und Einkommen der Bezirks-Geometer nur vergrößern kann.

Freilich muß mit der Zeit, wenn die Anwendung des Gesetzes an Ausdehnung gewinnt, der Wirkungskreis des Geometers allmälig sich mindern, weil ja die bestehenden Grenzen und die neu festgestellten gesetzlich überwacht werden müssen und somit wenigstens in überwiegender Mehrzahl nicht mehr verloren gehen können; allein dies kann ebenso wenig ein begründeter Anlaß zur Unzufriedenheit für die Geometer sein, als wie eine allenfallsige Minderung der Krankheiten für die Aerzte.

Der praktische Konkurs für Kataster- und Bezirksgeometer.

Unter Leitung der als k. Kommissäre bestimmten Herren, des k. Steuerrath Weckmann und k. Steuer-Assessor Gerstl fand die heurige Prüfung der Kandidaten für den Kataster- und Ummessungsdienst statt. Als Censoren fungirten die Herren: k. Kreisobergeometer Reichart, k. Obergeometer Lang und Eberhardt, k. Dessinateur Stehrer, k. Lithographie-Oberrevisor Stinglwagner und Geschäftsrepartitor Stumm.

Es betheiligten sich hiebei 57 Kandidaten und währte dieselbe vom 7. bis 29. April. Die ersten Tage bis zum 17. April wurden zum Examen in denjenigen Fächern bestimmt, welche schon bei früheren Konkursen Prüfungs-Gegenstände waren, während heuer zum Erstenmale die praktischen Arbeiten in dieses Bereich gezogen wurden. Diese nahmen die Zeit vom 19. bis 29. April in Anspruch und hatten die Herren Kandidaten hier Gelegenheit, ihre in der Praxis gesammelten Kenntnisse im Brouilloniren, in Grundtheilungen, Aufnahmen mit dem Meßtisch unter Anwendung des Distanzmessers, trigonometischer Berechnung und Punkten-Bestimmung ꝛc. zur Geltung zu bringen und sollen die Resultate dem Vernehmen nach im Allgemeinen günstig ausgefallen sein, wie die in kürzester Zeit erscheinenden Noten beweisen werden.

Wir begrüßen diese Neuerung, die Abhaltung einer im Sinne des Wortes praktischen Prüfung, mit Freuden, denn wenn auch die Theorie, die Grundlage aller Wissenschaft, unumgänglich nothwendig ist, um zu verstehen, was man schafft, so bietet der praktische Konkurs die Gelegenheit zur thatsächlichen Ausübung der erworbenen theoretischen Kenntnisse und wird daher im Zusammenhalt dieser beiden Factoren ein bei weitem gerechteres Urtheil gefällt werden können.

Aber ebenso ist es auch für die Zukunft der Kandidaten, wie für die Interessen der Bezirksgeometer gleich dienlich, Proben für den Grad der Verwendbarkeit der Ersteren zu haben, indem die Lebensverhältnisse so gelagert sind, daß gerade die tüchtige praktische Schule immer bevorzugt werden wird; daher auch jetzt schon die meisten der Absolventen Verwendung gefunden haben.

Personal-Nachrichten.

Dem k. Bezirksgeometer F. Sixt von Walderbach wurde der erledigte Messungsbezirk Eichstädt übertragen und dessen Stelle dem technischen Revisor bei der k. Regierung von Oberpfalz und Regensburg E. Stöber bestimmt, an Stelle des Letzteren der Messungspraktikant F. Brändlin in Hersbruck berufen.

Correspondenz.

S. in D. v. 16. April 1869. Auszeichnung durch den landwirtschaftlichen Verein betr. bitte Z. f. G. Nr. VIII. 1868 zu lesen.

N. in B. v. 10. Mai 1869. Mit Ihrer Unterschrift steht der Aufnahme Ihrer Einsendung nichts im Wege, bezweifeln jedoch einen Erfolg.

Bekanntmachungen.

Jene Herren Abonnenten, welche die eine oder andere

Nummer der Zeitschrift f. G. nicht erhalten, werden ersucht, hievon der Redaktion (Landwehrstraße Nr. 31 III) rechtzeitig Anzeige zu machen, da spätere Nachsendungen nicht mehr zugesichert, und solche, auf frühere Jahrgänge bezügliche künftig gar nicht mehr effektuirt werden können. Ebenso ersuchen wir die Herren Abonnenten, uns von jedem Domizilwechsel gütigst Kenntniß geben zu wollen, als außerdem der Verlust einzelner Nummern unvermeidlich ist, und in diesem Falle eine verlangte Nachlieferung jeder Begründung entbehrt.

Für den Jahrgang 1868 — Band IX — der Zeitschrift für Geometer wurden bis zum Heutigen an Abonnementsbeiträgen vereinnahmt:

Vom k. Bezirksgeometer Hrn. Seeberger in Deggendorf	5 fl. 24 kr.
„ k. Katastergeometer Hrn. Staudinger in München	4 fl. — kr.
	Sa. 9 fl. 24 kr.

Für den Jahrgang 1869 — Band X — der Zeitschrift für Geometer wurden bis zum Heutigen eingenommen:

von der k. Regierung d. O.-Pfalz u. Regensburg	4 fl. — kr.
Vom k. Obergeometer Hr. v. Fabris in Regensburg	4 fl. — kr.
„ k. Bezirksgeometer „ Heyden in Regensburg	22 fl. — kr.
„ „ „ „ Landauer in Bischofsheim a. R.	4 fl. — kr.
„ „ Bankinspektor Hrn. Erhardt in München	4 fl. — kr.
„ k. Katastergeometer Hrn. Schreiner in München	4 fl. — kr.
„ „ „ Schultheiß „	4 fl. — kr.
„ technischen Revisor Hrn. Schaaff in Speyer	4 fl. — kr.
	50 fl. — kr.

München, den 31. Mai 1869.

Redacteur: Friedrich Reuner.

Kgl. Hofbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Zeitschrift für Geometer.

Nro. III & IV des zehnten Jahrgangs.

München im September 1869.

Die Differenzen der wirklichen Flächenmaaße mit dem Grund-Steuer-Kataster.

(Schluß.)

Es entsteht nun die Frage, ob denn diese Differenzen nicht zu vermeiden wären? Es wäre möglich gewesen, wenn auch nicht ganz, so doch zum großen Theil, hätten nicht die veränderten Anforderungen die ursprüngliche Aufgabe der Bezirksgeometer „Evidenthaltung der Kataster-Elaborate" so vielfach erweitert.

Um diesen allein und vollkommen zu genügen, wäre es unerläßliche Bedingung, daß das Messungs- und Rechnungs-Verfahren der k. Steuer-Kataster-Commission auch vom Bezirksgeometer genau beibehalten — somit dieselben Instrumente, der gleiche Maßstab, und dasselbe Rechnungs-Verfahren angewendet werden, und Niemand wird widerstreiten, daß namentlich bei Letzterem der $1/_{5000}$ theil. Maßstab Spielraum genug gibt, durch schärferes oder schwächeres Maßabnehmen, durch Zuhilfenahme der erlaubten Ergänzung — kleinere mit dem Kataster bestehende Flächendifferenzen verschwinden zu machen.

Mit der Steigung des Werthes von Grund und Boden, mit der Beachtung auch kleinerer, nun der Cultur zugewendeter sonst öder Flächen, und dem plötzlich erwachten Interesse der Besitzer an dem wirklichen Flächen-Inhalte ihrer Grundstücke, ist auch die an den Bezirksgeometer gestellte Anforderung eine andere geworden. Er ist beei-

digter Feldmesser, und als solcher verpflichtet das gewonnene Resultat seiner Thätigkeit nicht nur ohne Rückhalt bekannt zu geben, sondern auch für dasselbe einzustehen. Die von ihm gefundene Fläche bestimmt in der Regel die Größe der Kaufssumme, und bildet somit die Grundlage der notariellen Urkunde, des Eintrages in die Hypothekenbücher und der folgenden rentamtlichen Umschreibung. Es dürfte daher die Bezeichnung „Messungsurkunde" statt „Messungs-Operat" volle Berechtigung haben, und die amtliche Fertigung mit Dienstsiegel nicht fehlen.

Bezüglich der Messung tritt an ihn die Verpflichtung heran, diejenigen Mittel zu wählen, die ihm ein möglichst sicheres Resultat gewinnen lassen; er wird das Verfahren der k. Steuer-Kataster-Commission verlassen, eine andere Messungs-Methode, einen je nach Bedürfniß größeren Maßstab wählen, in manchen Fällen sogar Zoll und Quadratschuhe berücksichtigen müssen. Daß unter solchen Verhältnissen die Ergänzung wegfallen muß, versteht sich von selbst. Wollen wir hier nur ein einfaches Beispiel wählen. Ein Object von 1200′ Länge soll getheilt werden. Die Breite beträgt in der Wirklichkeit 38′, daher der Flächen-Inhalt 1 Tgw. 14 Dez.; im Kataster ist derselbe jedoch mit 1 Tgw. 20 Dez. vorgetragen; es besteht also eine Differenz von 0,06 Dez. Die Recherche ergibt, daß bei der ursprünglichen Berechnung die Breite mit 40′ aus dem Detailblatt abgenommen wurde; eine Differenz, die im 5000 theil. Maß so klein ist, daß sie sicher Niemand als Rechnungsfehler bezeichnen wird.

Wie soll nun hier verfahren werden? Die Evidenthaltung der Katasterfläche erheischt „die Theilung nach der im Kataster vorgetragenen Flächengröße zu bewerkstelligen"; es wäre also die bestehende Differenz zu verschweigen, und

jeder Theil im zukünftigen Besitze auf 0 Tgw. 60 Dez. zu stellen, womit die Sache von diesem Standpunkt aus vollkommen erledigt ist.

Die Folgen dieses Verfahrens sind aber so bedenkliche, daß wir sie nicht übergehen zu dürfen glauben.

In erster Linie nennen wir das eigene Bewußtsein, das uns, abgesehen von unserm Diensteid, verbieten muß, eine wissentlich unrichtige Angabe zu machen; in zweiter: die Schädigung der Parteien. Ziehen wir unser voriges Beispiel hier herüber, und setzen wir den Kaufpreis per Dezimale nur zu 4 fl., so müßte vorliegenden Falles jeder Käufer, da er in Wirklichkeit nicht 0,60, sondern nur 0,57 Dez. besitzt, um 12 fl. mehr bezahlen, als er eigentlich schuldig ist; und dieß nur, damit die Katasterfläche nicht alterirt wird.

Wir haben hier nun absichtlich vorerst ein Beispiel gewählt, bei welchem fremde Einwirkungen auf die Flächen-Aenderung, als z. B. Grenzänderung, Rechnungsfehler 2c. nicht vorhanden sind, um zu beweisen, daß eine Flächen-Differenz lediglich durch eine veränderte Manipulation entstehen kann, indem, wie in vorliegendem Beispiele dargethan, die zur Berechnung nöthigen Breiten einen Falls dem Plane entnommen, andern Falls in Wirklichkeit gemessen wurden.

Wir wollen uns keine Inconsequenz zu Schulden kommen lassen, und alle vorkommenden Anstände allein auf diese Rechnung setzen. Es gibt noch andere Ursachen, die wir hier noch berühren müssen. Wenn wir die mangelhafte Grenzfixirung als Ursache so mancher Differenzen beklagt haben, so müssen wir diese auch jetzt gelten lassen. Sind die Grenzen wandelbar, so versteht sich von selbst, daß auch die auf diese basirten Flächen je nach der Zeit der Aufnahme in ihren Größen verschieden sein müssen. Wer-

4*

den nun die anliegenden Parzellen einer Prüfung unterstellt, so ist es möglich durch eine vorhergehende Grenzfeststellung, oder eine gebotene Plan-Correction die Flächendifferenz aufzuheben. Welche von diesen beiden Manipulationen vorzunehmen ist, wird durch den Sachverhalt bedingt. Um diesen sicher ermitteln zu können, dürfte es am besten sein, vorerst die Grenzen nach Angabe der Betheiligten festzustellen, und verpflocken zu lassen. Sind die Letztern einig und ihre Angaben gleichlautend, so dürfte bei einer obwaltenden Differenz mit dem Steuerplane, die Correction desselben nach der Natur zu empfehlen sein, ohne die Parteien auf das Bestehen einer solchen aufmerksam zu machen. Wir haben hiefür folgende Gründe:

Es vermag Niemand zu beurtheilen, ob die Verschiedenheit der Wirklichkeit mit dem Plane durch eine Grenzverrückung, durch falsche ursprüngliche Verpflockung, oder endlich durch einen Messungsfehler verursacht, ferner, ob eine Verjährung eingetreten ist. Durch die Anerkennung der Grenze von beiden Betheiligten ist der *factische* Besitz festgestellt und besteht zu Recht. Setzt man aber die Parteien von dem Sachverhalt in Kenntniß, so ist die Einigung alsbald gestört; da derjenige Theil, welcher durch die Differenz in Vortheil käme, sich sofort auf den Plan stützen wird, und von einem bisherigen *unbestrittenen* Besitz nichts mehr wissen will. Es kann also die Theilung nicht weiter fortgeführt werden, es entsteht hiedurch dem Verkäufer ein großer Nachtheil, oft auch noch ein kostspieliger Prozeß; und all das wäre vermieden geblieben, wenn die Plandifferenz nicht bekannt gegeben worden wäre.

Wir betonen noch einmal, daß sich dieses Verfahren nur auf solche Fälle bezieht, in welchen die Parteien über den richtigen Bestand ihrer Grenzen vollkommen einig sind; schwebt hierüber nur ein leiser Zweifel, so versteht sich von

selbst, daß die Grenze, sei es unter Zuhilfenahme des Flurplanes, sei es durch Uebereinkommen, erst festgesetzt werden muß.

Wir werden später vielleicht noch veranlaßt sein bei Besprechung des Einflusses des Notariates auf das Umessungswesen einige Fälle von Flächendifferenzen aufführen zu müssen, namentlich bezüglich der Messung der Restcomplexe, und wollen hier nur berühren, daß Flächen-Unterschiede bei letzteren fast unvermeidlich sind, wenn von großen Parzellen — in langen Zeitabschnitten — kleine Theile nach und nach abgetrennt werden, und nicht das ganze Grundstück schon gleich Anfangs einer Total-Aufnahme unterworfen werden konnte. Es verkauft z. B. Jemand von einem 5 Tagw. haltenden Acker nach und nach Flächen von bald 0,07, bald 0,11, 0,09 Dezimalen, ohne daß es vorauszusehen war, daß das ganze Object einer derartigen Veräußerung unterstellt werden würde, so können Differenzen bei dem Mangel einer dritten Dezimalstelle aus den Schwankungen der abgeworfenen oder ergänzten Quadratschuhe entstehen, da es nicht möglich ist, auf den letzten kleinen Theilungs-Rest eine Ergänzung zu werfen, welche auf die ganze Fläche von 5 Tagw. leicht hätte repartirt werden können.

Die Recherchen in den ursprünglichen Rechnungs-Manualien der k. Steuer-Kataster-Commission wird in den vorangeführten Fällen wohl ohne allen Erfolg sein; ebenso dürfte dieselbe nicht geradezu nöthig werden bei ursprünglichen Rechnungsfehlern in Parzellen, über deren Begrenzung ein Zweifel wohl nicht bestehen kann, vielmehr dürfte zur Ueberzeugung die wiederholte Berechnung auf dem aufgespannten Correctionsblatte genügen. Geradezu geboten ist eine solche Recherche jedoch, wenn sich eine Flächendifferenz findet bei solchen Grundstücken, welche durch Wege und Fahrten berührt sind, Cultur-, Bonitätsklassen- oder durch

sonstige Verhältnisse bedingte Ausscheidungen an sich tragen, oder endlich deren Umfang einen Vergleich mit der ursprünglichen Begrenzung auf dem Original-Rechnungsblatt erheischt, da eine Differenz ebenso gut durch eine vom Original abweichende Figuren-Begrenzung in der Plan-Copie entstehen kann. Bei Ausscheidungen kommt es häufig vor, daß sich das Minus des einen Theiles durch das Plus des andern ausgleicht, daher eine Nachrechnung der durch verschiedene Culturen getrennten Objecte immer nothwendig sein wird.

Da die Ursachen einer Flächen-Berichtigung in den Ummessungs-Tabellen bemerkt werden müssen, dürften sich dieselben kurz zusammengefaßt folgend darstellen:

a) Differenz des Kettenmaßes mit dem Kataster,
b) Steuer-Aenderung in Folge Plan-Correction,
c) " " " " ursprünglichen Rechnungsfehlers,
d) " " in Folge Berichtigung durch die kgl. Steuer-Kataster-Commission.

Es ist kaum nöthig zu berühren, daß Steuer-Aenderungen so viel als nur möglich vermieden werden sollen. Abgesehen von dem Einflusse derselben auf das Umschreib- und Steuer-Perceptionswesen, welch Letzteres durch häufige Aenderung des Steuer-Solls beeinträchtigt wird, ist ein Hauptumstand die Alterirung der in Notariatsurkunden, Hypothekenbriefen 2c. vorgetragenen Flächen indem es nicht nur den Parteien, sondern namentlich auch den ausfertigenden Beamten kaum klar zu machen ist, daß der in den Urkunden eingesetzte Kataster-Vortrag lediglich die genauere Bezeichnung des Objectes bezweckt, von einer Garantie der Fläche aber gar keine Rede sei. Ja es klingt unglaublich, daß ein Beamter erklärte, er selbst sei für den im Hypothekfolium gemachten Eintrag haftbar, und müsse sich jeder Flächenänderung geradezu widersetzen.

Schließlich kommen wir zu der etwas empfindlichen Frage, ob diese Steuer-Aenderungen zu beseitigen wären. Sie wurde vielfach mit Nein beantwortet, und dennoch glauben wir, daß wenigstens ihre Zahl verringert werden könnte. Wollen wir vorerst eine Ausscheidung treffen in diejenigen, welchen thatsächlich ein ursprünglicher Rechnungsfehler zu Grunde liegt, und solchen, bei denen lediglich eine Differenz mit dem Kettenmaße gegeben ist. Bei Ersteren dürfte unbedingt eine Steuer-Aenderung vorzunehmen sein, da es sich hier um die Berichtigung eines wirklichen Fehlers handelt; bei letzteren wäre jedoch ein Ausweg möglich, und zwar durch Trennung der wirklichen von den Katasterflächen. In diesem Falle dürfte eine Ergänzung von 3—4 Procent bewilligt werden, welche häufig hinreichen wird, eine Alterirung der Katasterfläche zu verhindern. Um jedoch auch der Werthbestimmung zu genügen, könnte die wirkliche Flächengröße in der Ummessungstabelle in der Rubrik „Bemerkungen" vorgetragen werden, z. B.

114½ nach Kataster = 1,37 (nach Messung 1,33).

Wir sind überzeugt, daß sich viele Stimmen gegen diesen Vorschlag erheben werden, und wir begegnen zunächst der Einrede, warum Jemand mehr versteuern soll, als er wirklich besitzt. Es ist dieß allerdings begründet, allein wir müssen auf unsere Eingangs erwähnte Darlegung der Katastrirung zurückkommen, bei welcher der ursprünglichen Rechnung ebenfalls eine Ergänzung, der Bonitirung ein Unterschied von 1—2 Classen bewilligt ist. Wir liefern nun sofort den Beweis, daß dieser Classenunterschied in der Besteuerung mehr beträgt, als eine Ergängung von 3 Procent.

1,37 mit 10 Bon.-Classe 13,70 Verhltzhl.
1,37 „ 9 „ „ 12,33 „
1,37 = Unterschied zwischen der 9. und 10. Classe.

mit Ergänzung	1,37	mit 10. Bon.-Classe	13,70	Verhltzhl.
ohne Ergänzung	1,33	„ 10. „ „	13,30	„
			0,40	Mehrbe-

steuerung; durch die Ergänzung.

Es beträgt sonach die Schwankung zwischen der 9. und 10. Bonität um 9,7 mehr, als eine Ergänzung von 4 Procent auf die Fläche. Zudem wäre die Mehrbesteuerung durch die Quote 0,40 wirklich eine unbedeutende zu nennen.

Sollten unsere verehrlichen Leser mit diesem Auswege zur Verminderung der Steuer-Aenderungen nicht einverstanden sein, so geben wir dieß gerne zu, bitten aber um Bekanntgabe eines andern Mittels, wofür sämmtliche Collegen gewiß dankbar sein werden.

Abrechnung a conto der Zeitschrift für Geometer, Jahrgang IX, 1868.

A. Einnahmen.

I. Subventions-Beiträge.

a. Vom kgl. Staatsministerium des Handels ꝛc. Seite 112	. . . .	50 fl. — kr.
b. Von der kgl. Steuer-Kataster-Commission, Seite 164	. . . . . .	100 „ — „
	Summe I	150 fl. — kr.

II. Abonnements-Beiträge.

Nach Nro.	I v. J. 1868	Seite 16	. .	86 fl. 30 kr.
„ „	II	„ „ 44	. .	35 „ — „
„ „	III	„ „ 72	. .	64 „ — „
„ „	IV & V	„ „ 112 (ab 50 fl. Subvention lit. a.)	.	41 „ 15 „
„ „	VI	„ „ 136	. .	28 „ — „
				254 fl. 45 kr.

			Uebertrag	254 fl.	45 kr.
Nach Nro. VII v. J. 1868	Seite	148	.	26 „	— „
„ „ VIII	„ „	164 (ab 100 fl. Subvention lit. b.)	.	52 „	— „
„ „ IX v. J. 1868	Seite	176	.	54 „	24 „
„ „ X	„ „	189	.	211 „	51 „
„ „ I v. J. 1869	„	15	.	113 „	18 „
„ „ II	„ „	28	.	9 „	24 „
„ „ III	„ „	—	.	53 „	30 „
			Summe II	775 fl.	12 kr.

III. Inserate.

Nro. 29 pag. 44 = 7 Zeilen	. . .	— fl.	21 kr.
„ 30 „ 70 = 9 „	. . .	— „	27 „
„ 31 „ 71 = 9 „	. . .	— „	27 „
„ 32 „ 109 = 10 „	. . .	— „	30 „
„ 33 „ 110 = 13 „ gratis, Wwe Meiser		— „	— „
	Summe III	1 fl.	45 kr.
	hiezu „ II	775 „	12 „
	„ I	150 „	— „
	Gesammt-Einnahme	926 fl.	57 kr.

B. **Ausgaben.**

Druckkosten, Porto, diverse Ausgaben und Redaction nach Beschluß II der Geometer-Versammlung v. J. 1863. Z. f. G. B. IV. pag. 10 u. B. VII. pag. 175 Z. 18	600 fl.	— kr.
Ersparnisse	326 fl.	57 kr.

Hievon kommen in Abrechnung:

Die Auslagen für die Geschäftsführung in den allgemeinen Standesangelegenheiten s. const. Conf.-Beschluß der Geometer-Versammlung. Z. f. G. B. VII. pag. 171	36 fl.	— kr.
Rest	290 fl.	57 kr.

welcher bereits an den dermaligen Geschäftsführer und Vorstand des Geometer-Unterstützungs-Vereines Herrn Bezirksgeometer Hochgaßner abgegeben wurde.

München, den 12. Juli 1869.

Neuner.

Die Zeitschrift für Geometer.

Unsere sehr verehrlichen Leser werden erstaunt sein, in heutiger Nummer einen Artikel unter diesem Betreffe zu finden. Allein weit entfernt, daß die dermalige Redaction daran dächte, jetzt, mitten im Jahre eine Zusammenstellung der Leistungen und Erfolge dieses Blattes auszuarbeiten, und so etwa am Schlusse die Frage anzureihen: „Wurde der mit dieser Zeitschrift beabsichtigte Zweck erreicht oder nicht? Sind wesentliche Aenderungen in der Haltung des Blattes wünschenswerth und geboten? Ist diese Zeitschrift auch für die Zukunft noch ein Bedürfniß, oder sollten die seither darauf verwendeten Mittel vielleicht in anderer Weise eine noch ersprießlichere Anwendung finden können ꝛc. ꝛc."

Die Wichtigkeit dieser Fragen wollen wir durchaus nicht absprechen, und wir haben solche von irgend einer Seite stets für möglich, — ja gewissermaßen sogar früher oder später für wahrscheinlich gehalten; allein nie anders erwartet, als daß solche einer Geometer-Versammlung zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt würde. Wir können daher nicht läugnen, daß wir höchlichst erstaunt, aber auch sehr unangenehm berührt wurden, als wir diese Fragen plötzlich in der öffentlichen Presse aufgeworfen, und höchst einseitig beantwortet sahen.

Die Geometer-Zeitschrift ist seit ihrem Bestehen als eine reine Standesangelegenheit angesehen worden, und kann auch wohl als nichts anderes angesehen werden; dadurch

sind auch alle öffentlichen Ausschreibungen und Anempfehlungen hinweggefallen, weil dieses Blatt für das große Publikum eben in der Hauptsache gar kein Interesse bieten kann. Da nun die „Münchener Neuesten Nachrichten" wohl von den wenigsten unserer verehrlichen Abonnenten gelesen werden, so glauben wir den bezüglichen sich dorthin verirrten Artikel hier durch wörtlichen Abdruck bekannt geben zu müssen.

Die „Münchener Neuesten Nachrichten" vom 10. Juni l. J. Nr. 161 brachten nämlich sub Ziffer 46,026 folgendes Inserat:

„46,026. (Eingesandt). Seit 9 Jahren erscheint in ungemessenen Zeiträumen ein Notiz-Blatt für die Bezirksgeometer in Bayern mit dem vielversprechenden Titel „Zeitschrift für Geometer" an der Spitze, welches sich über den Standpunkt des Formalen, die Aufnahme und Erörterung von Vorschriften zur Geschäftsführung der Bezirksgeometer von Anfang an bis jetzt noch wenig zu erheben vermocht hat.

„Nimmt man hiegegen eine andere so betitelte, eine Zeitschrift für Gelehrte, Künstler oder Gewerbtreibende zur Hand, so wird man daselbst sicherlich das rein Sachliche, Fachwissenschaftliche mehr vertreten und blos Nebendingliches in den Hintergrund gestellt finden.

„Wer nun nicht die Behauptung wagen will, daß eben nur ein Geometer nach bestandenem Examen und mit dem Eintritt in die Praxis für immer fertig, also ein Mann ist, welcher aller ferneren wissenschaftlichen Anregung und Mittheilungen entbehren kann, vielmehr mit Einsender dieses die Ansicht zu theilen geneigt ist, daß im eigentlichen Berufsleben, im nothwendigen Verkehr mit andern Ständen, das Bedürfniß nach steter Fortbildung dem Einzelnen erst recht nahetritt, wird auch miteinstimmen in den kaum mehr verfrühten Wunsch, daß obigem Blatte einmal wirklich das Ge-

präge einer technischen Zeitschrift aufgedrückt und in solchem besonders Artikel mathemathischen Inhalts, Mittheilungen aus dem Gebiete der Erfindungen, neueren Literatur u. dgl. Aufnahme finden, ja diese obenan gestellt werden.

„Weit entfernt, der gegenwärtigen Redaktion Etwas zur Last legen zu wollen, was sie nicht verschuldet hat, wird es ihr doch bei dem seither bethätigten guten Willen und bei einiger Mitwirkung von Fachgenossen, hauptsächlich aber in der günstigen Lage, am Sitze der höchsten technischen Behörden und Unterrichtsanstalten sich zu befinden, nicht schwer fallen, damit den Anfang zu machen, daß in ihrem Organ den Bezirksgeometern nach außen endlich etwas mehr und zunächst auf den technischen Beruf Bezugnehmendes, Fortbildendes, geistig Erfrischenderes geboten werde, als es lediglich mit Bekanntgabe von Dienstesvorschriften und Benachrichtigungen, welche man auch schon auf anderem Wege in Erfahrung bringt, je der Fall sein kann.

Ein Mittelfranke.“

Diese gegen die beiden, namentlich aber gegen die frühere Redaction gemachten Angriffe in einem so weit verbreiteten und vielgelesenen Blatte konnten wohl kaum ohne alle Erwiderung bleiben, und beide Redactionen haben sich nach gegenseitigem Benehmen, und im Einverständnisse mit dem derzeitigen Geschäftsführer in den allgemeinen Standes-Angelegenheiten dahin verständigt, in möglichster Kürze das fragliche Inserat zu beantworten; jedoch in der Weise, daß jene, welche allenfalls die Angriffe auf unsere Zeitschrift gelesen, und der Sache einige Aufmerksamkeit zugewendet haben, wenigstens einigermaßen, so weit es mit der unbedingt vorgeschriebenen Kürze vereinbar ist, über den Stand der Sache und die zunächst hiebei maßgebenden Verhältnisse aufgeklärt würden.

Diese in Nr. 188 der Neuesten Nachrichten vom 7. Juli 1869 aufgenommene Erwiderung lautet wörtlich:

„52,805. Erwiderung. Die Zeitschrift für Geometer. — Unter diesem Titel erscheint seit einem Dezennium 8 bis 10 Mal des Jahres ein Blatt, welches den Bezirksgeometern und andern Fachangehörigen in Bayern Interessantes verschiedensten Inhalts aus ihrer Berufsphäre mittheilt. Bei den Geometer-Versammlungen wurde nicht nur die jeweilige Redaction gewählt, sondern derselben auch das Programm für dieses Blatt in allgemeinen Umrissen gegeben, dabei aber von allem Anfange an bestimmt, daß namentlich nur ganz speziell auf das Geometerfach Bezug habende Themata und schwebende Fragen über Standes-Angelegenheiten darin besprochen werden sollten. Obwohl das ganze Königreich außer den dermalen nur wenigen Technikern bei der k. Steuerkataster-Commission blos 8 Kreisobergeometer, 112 Bezirksgeometer und außerdem noch ungefähr 150 Eisenbahngeometer, technische Revisoren und Messungspraktikanten zählt, der Leserkreis für dieses Blatt demnach an und für sich ein sehr beschränkter ist, dabei aber noch die Betheiligung an der Sache ganz dem freien Willen eines jeden Geometers anheimgegeben bleibt, so hat sich die Zahl der Abonnenten dennoch von Jahr zu Jahr gesteigert, so daß hieraus allein schon die seitherige glückliche, die Mehrzahl der Fachangehörigen befriedigende Lösung der gestellten Aufgabe genügend dargethan sein dürfte.

„Da erhebt plötzlich in Nr. 161 der Neuesten Nachrichten vom 10. Juni 1869 unter Ziffer 46,026 ein Mittelfranke seine Stimme über dieses dem Publikum wenig Interesse bietende und daher auch wenig bekannte Unternehmen und wählt derselbe also den Weg der Oeffentlichkeit zur Kundgabe der nach seiner Ansicht bestehenden Mängel in der seitherigen Haltung der Geometer-Zeitschrift, an-

statt sich in weit einfacherer und collegialerer Weise durch eine Zuschrift an die dermalige Redaction zu wenden oder nach dem Eingangs Gesagten wohl noch besser der erst vor Kurzem stattgehabten oder der nächsten Geometer-Versammlung die bezüglichen Aenderungs-Vorschläge zur Berathung und Beschlußfassung zu unterbreiten, allein so viel Gemeinsinn und Corpsgeist besitzt eben der Herr Anonymus nicht. Bis zu einem derartigen Majoritätsbeschlusse jedoch muß sich der unzufriedene Mittelfranke schon bequemen, die gewünschten Artikel mathemathischen Inhalts, Mittheilungen aus dem Gebiete der Erfindungen, der neuen Literatur u. dgl. gleich andern seiner Fachgenossen den hierüber bereits in großer Anzahl vorhandenen und täglich sich mehrenden Büchern und Brochüren, für deren Ankündigung die Verfasser in der Regel genügende Sorge tragen, zu entnehmen.

„Zur vollständigen Widerlegung der überdieß nicht ganz richtigen Angaben des unzufriedenen Mittelfranken müßte auf die seitherigen Leistungen uud Artikel der Geometer-Zeitschrift näher eingegangen werden, doch wäre dieß bei dem Mangel des allgemeinen Interesses für eine reine Fachangelegenheit hier wohl nicht am Platze, es wird sich daher darauf beschränkt, schlüßlich nur noch eine gewiß sehr erwähnenswerthe Thatsache zu berühren.

„Die Zeitschrift für Geometer, oder wie solche Herr Anonymus zu nennen beliebt, das Notizblatt für Bezirksgeometer, hat in den ersten neun Jahren seines Bestehens, trotz seiner verhältnißmäßig geringen Abonnentenzahl — ca. 200 im Durchschnitte — über 2800 Gulden als Ersparnisse an den Geometer-Unterstützungsverein abgegeben und dadurch diesen fast ausschließlich hierauf angewiesenen wohlthätigen Verein in die Lage versetzt, die Abonnenten der Geometer-Zeitschrift bei momentan großen Ausgaben, z. B. Ankauf von Meßinstrumenten u. dgl. durch Darlehen zu

mäßigem Zins mehrfach zu unterstützen, sowie den Relikten derselben auf Ansuchen den Verhältnissen entsprechende Geldunterstützungen zukommen zu lassen. Dieser gewiß edle Nebenzweck der Geometer-Zeitschrift war schon bei deren Gründung in Aussicht genommen und seitdem auch vollständig erreicht und hätte daher von dem tadelnden Mittelfranken wohl nicht mit Stillschweigen übergangen werden sollen.

„Die frühere, wie die dermalige Redaction der Geometer-Zeitschrift glauben durch diese Angaben sich gegenüber den ihnen und der Sache öffentlich gemachten Vorwürfen genügend gerechtfertigt zu haben, und überlassen es denjenigen, welche von dem Gegenstande überhaupt Notiz genommen haben, den Charakter des anonymen Artikelschreibers zu beurtheilen.

„Weitere derartige Angriffe auf die Geometer-Zeitschrift in der öffentlichen Presse bedürfen bei den nunmehr bekannt gegebenen Verhältnissen wohl keiner Erwiderung mehr und werden daher von Seite der Redaction auch unbeantwortet bleiben.“

Mit Vergnügen können wir hier mittheilen, daß nach einigen uns zugekommenen Aeußerungen von Männern, welche unserem Stande zwar nicht angehören, aber sich dennoch in erfreulicher Weise für denselben interessiren, diese Erwiderung als eine vollkommen befriedigende, und die Sache in das rechte Licht stellende anerkannt wurde. Indem wir hoffen, daß dieselbe auch im Geiste unserer sehr verehrten Abonnenten und sonach der Fachgenossen geschrieben ist, können wir nicht umhin, hier derselben Einiges beizufügen.

Vor Allem glauben wir unsere Meinung dahin aussprechen zu müssen, daß es dem Herrn Anonymus weniger um die gute Sache, — um die materielle Aenderung in der Fassung unseres Blattes zu thun war, als vielmehr darum,

einen Act ungerechtfertigter, und daher unverzeihlicher persönlicher Gehässigkeit auszuüben. In wie weit ihm dieß gelungen ist, wollen wir dahin gestellt sein lassen, wir wollen ihm hierin seine unedle und uncollegiale Schadenfreude, wie seine anzunehmende hohe Meinung von sich selbst nicht schmälern; es ist dieß ein Glück, um das ihn wenige beneiden werden. Allein unleugbar nahe liegend ist, daß der unzufriedene Mittelfranke seine Meinungen und Ansichten hoch über die seiner Collegen stellt, und daher es nicht ganz mit seiner Würde vereinbar fand, derartige Anträge in üblicher Weise der Prüfung und dem Majoritätsbeschlusse einer Geometerversammlung zu unterstellen. Aber auch noch einen weitern zur Verbreitung seiner Ansicht geeigneten Weg hätte er wählen können, seinen Schmähartikel in die Geometer-Zeitschrift einrücken zu lassen, wozu er denselben nur an die dermalige Redaction dieses Blattes einsenden durfte; hiebei hätte er sich allerdings unterzeichnen müssen, allein eine derartige Offenheit scheint eben auch nicht zu den Tugenden des Herrn Mittelfranken zu gehören.

Ferner scheint der Herr Anonymus gänzlich vergessen zu haben, daß der Redacteur der Geometer-Zeitschrift bei jeder Geometer-Versammlung neu gewählt wird; ist man daher mit dessen Leistungen unzufrieden, so darf man bei erster Gelegenheit nur eine andere Persönlichkeit wählen. Der dermalige Redacteur hat bekanntermaßen nur auf vieles Zureden vom Jahre 1867 an die Redaction übernommen, und bisher für die wenigen Stunden, die ihm sein Beruf zur freien Disposition läßt, gewiß das Möglichste geleistet, derselbe ist aber ganz zufrieden, wenn bei der nächsten Geometer-Versammlung eine andere Wahl getroffen wird, und der Herr Anonymus vielleicht selbst als Wahlcandidat auftritt. Wir würden ihm aber für diesen Fall den wohlmeinenden Rath geben, die dermal für die Gesammtkosten

dieser Zeitschrift festgestellte Aversalsumme mindestens verdoppeln zu lassen, da er außerdem wohl kaum in der Lage wäre, Mittheilungen aus dem Gebiete der Erfindungen durch dieses Blatt zu machen, indem die hiezu nöthigen Aufnahmen und Lithographien der bezüglichen Meßinstrumente u. dgl. weit höher kommen, als vielleicht Mancher zu ahnen scheint, abgesehen von dem weit größeren Zeitaufwande, den bei einer derartigen Umwandlung unserer Zeitschrift deren Redaction erfordern würde.

Selbstverständlich müßte dabei eine Erhöhung des Abonnementbeitrages bedungen, und auf alle weiteren Ersparnisse für den Geometer-Unterstützungsverein Verzicht geleistet werden, worauf aber von der Mehrzahl der Herren Fachgenossen umsoweniger eingegangen werden dürfte, als es wohl für die meisten Betheiligten eine Beruhigung ist, wenn die bisher schon ersprießlichen Leistungen des Unterstützungsvereins durch ein größeres Grundkapital mit der Zeit noch erhöht werden können.

Ueberdieß gibt es nach unserm Dafürhalten genug Fachgenossen, die auf dem wissenschaftlichen Gebiete dem Herrn Anonymus mindestens nicht nachstehen, ihren Drang nach weiterer Fortbildung aber nicht gleich diesem durch die Geometer-Zeitschrift allein, und um 4 fl. per Jahr befriedigen wollen, und dieß überhaupt für möglich halten.

Wir hoffen, daß auch diese für den engern Kreis unserer sehr verehrlichen Abonnenten niedergeschriebenen Anschauungen sich der Zustimmung derselben zu erfreuen haben, und wollen schließlich nur noch einen Punkt erwähnen, der uns in der Sache am meisten empört hat.

Jeder, der seine Thätigkeit einer allgemeinen Aufgabe widmet, demnach auch jeder Redacteur, muß sich bezüglich der mehr oder minder glücklichen Lösung der übernommenen Aufgabe der Kritik unterstellen, und wird eine solche, wenn

sie auf dem rechten Wege angebracht, und objectiv gehalten ist, sich nicht nur gefallen lassen, sondern dieselbe auch möglichst beachten. Allein eine nach dem Urtheile aller Betheiligten in bester Weise gelöste und wegen besonderer Verhältnisse längst abgeschlossene Aufgabe nach Jahren erst anzugreifen und zu tadeln, übersteigt doch wohl alle Grenzen des Anstandes und billigen Denkungsweise. Und dieses — mindestens und milde ausgedrückt — höchst taktlosen Benehmens hat sich der Herr Anonymus nicht geschämt, indem er auch, und ganz besonders jetzt noch die frühere Redaction anzugreifen sich erlaubte, trotzdem der frühere Redacteur und Gründer unserer Zeitschrift — wie dieß die sämmtlichen gedruckten Berichte der Geometerversammlungen v. J. 1860 mit 1866 unumstößlich beweisen, sieben Jahre zur vollsten Zufriedenheit aller betheiligten Fachgenossen redigirt hat, und es s. Z. allgemein und auf das Lebhafteste bedauert wurde, als derselbe vor fast drei Jahren erklärte, in Mitte liegender Verhältnisse halber die ihn treffende Wahl für die künftige Redaction nicht mehr annehmen zu können.

Doch dieß Alles scheint der unzufriedene Mittelfranke nicht gelesen, oder wieder vergessen zu haben, so wie wir ihn überhaupt zu jenen Persönlichkeiten zu zählen gezwungen sind, welche die einem Stande durch ehrenwerthe Collegen mühsam und mit großen Opfern errungenen Früchte behaglich mitgenießen, ohne selbst in irgend einer Weise nur das Geringste zur Erreichung der allseits angestrebten Verbesserungen beizutragen.

Sollten wir in der Annahme irren, daß der fragliche Artikel die einzige Thätigkeit des Herrn Anonymus in unsern allgemeinen Standes-Angelegenheiten war, so lassen wir uns gerne belehren, und sind jederzeit bereit, dessen vielleicht in gleicher Anonymität und in bescheiden-stiller Zurückgezogenheit erfolgten Leistungen, wenn sie uns bekannt

und nachgewiesen werden, zu veröffentlichen, wie wir überhaupt noch keinen mit Namensunterschrift versehenen Artikel zurückgewiesen haben, und zurückweisen werden.

Nachdem wir Vorstehendes bereits für die Druckerei niedergeschrieben hatten, fanden wir in den Neuesten Nachrichten vom 6. August d. J. von dem Herrn Mittelfranken nachstehenden neuen Ausfall:

„Der Mittelfranke an die beiden Redakteure der Zeitschrift für Geometer. 61,138. So wie sich Inserat Nr. 46,026 und die Erwiderung Nr. 52,805 zu einander verhalten, läßt sich leicht errathen, welches Schicksal einem scheint's unbequemen Wunsche zu Theil geworden wäre, der nur an die Redaktion oder die Versammlung eines kleinen kaum genug vorurtheilsfreien oder unbeeinflußten Bruchtheils sämmtlicher Berufsgenossen gerichtet gewesen wäre. Man wollte demnach auf neutralem Boden, in einem vielgelesenen Blatte, seine Ansicht zunächst auch an alle Landesangehörige, besonders aber an all' jene „gute" Geometer gelangen lassen, denen über dem citirten Gemeinsinn noch nicht der Sinn für Fortbildung und das wahre Gemeinwohl abhanden gekommen ist, und denen Corpsgeist gerade so viel gilt, als er sich nicht auf den eitlen Schein stützt, daß man schon Alles weiß und nichts mehr zu lernen nöthig hat.

„Uebrigens wenn man sich für angegriffen erachtet von Einem, der nur das Talent herausgefordert und zu einem weder Stand noch Stellung herabwürdigenden, regeren Bestreben aufgemuntert haben wollte, so sollte man nicht so sehr den Kopf verlieren und gleich auf den Charakter Sturm laufen, wenn man nicht in die Gefahr gerathen will, den eigenen einer schiefen Beurtheilung auszusetzen."

Da Herr Einsender keine einzige unserer Angaben widerlegen konnte, und sich lediglich mit Phrasen begnügen mußte, so halten wir eine Entgegnung hierauf um so weniger geboten, als wir das in vorstehendem Artikel abgegebene Urtheil üben den Herrn Mittelfranken durch dessen letztes Inserat nur bestätigt finden.

Personal-Nachrichten.

Der Bezirksgeometer Eyermann zu Landau (Pfalz) wurde in den Ruhestand versetzt, dessen Stelle dem technischen Revisor J. Schaaff zu Speyer, und die Bezirksgeometer-Stelle in Augsburg dem Bezirksgeometer J. Bayer in Kaufbeuern übertragen, letztere Stelle dem Kataster-Geometer J. B. Kulzer verliehen.

Der Bezirksgeometer A. Euler in Homburg (Pfalz) wurde seinem Ansuchen entsprechend in den Ruhestand versetzt, und demselben für 52jährige treue und eifrige Dienstleistung die Ehrenmünze des k. Ludwigs-Ordens verliehen; und dessen Stelle dem Messungs-Assistenten Herrn Fraaß in Arnstein übertragen.

Gestorben in Schwabach:
Hr. Heinrich Sartori, k. Bezirksgeometer in Schwabach.

Bekanntmachungen.

Als ständige Abonnenten haben sich ferner (s. Z. f. G. Band X pag. 14) gemeldet:

155. Herr Brochier, Eisenbahn-Ummessungs-Geometer in Schweinfurt.
156. " Fertig, Messungspraktikant in Aschaffenburg.

* Diejenigen Herrn Abonnenten, welche nicht ständige sind, werden ersucht, ihr Abonnement durch Einsendung des Betrages zu erneuern.

(Die Abonnementsbeiträge zu Band IX, sowie jene zu Band X folgen in nächster Nummer.)

Redacteur: Friedrich Neuner.
Kgl. Hofbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Zeitschrift für Geometer.

Nro. V des zehnten Jahrgangs.

München im November 1869.

Das Gesetz über Vermarkung der Grundstücke vom 16. Mai 1868 gegenüber den Forderungen des Grundsteuerkatasters.

(Vom k. Bezirksgeometer Eduard Schott in Wunsiedel.)

So dankenswerth das von Herrn Windstoßer jun. in Nr. II des heurigen Jahrgangs unserer Fachzeitschrift versuchte Unternehmen ist, die Bezirksgeometer hinsichtlich gewisser durch das Gesetz über Vermarkung der Grundstücke vom 16. Mai 1868 wachgerufener Besorgnisse zu beruhigen, so muß ich gleichwohl gestehen, daß meine Befürchtungen durch Herrn Windstoßers Argumentation leider durchaus nicht gehoben sind. Denn die Thätigkeit der Vermarkungsorgane wird nicht, wie dies Herr Windstoßer zu vermuthen scheint, durch Erlassung einer allgemeingiltigen Dienstesinstruction von der k. Staatsregierung geregelt werden. Vielmehr ist die Wahl der vorzukehrenden Maßnahmen ausschließend dem subjectiven Ermessen der einzelnen Districts-Verwaltungsbehörden im Einvernehmen mit dem betreffenden Districtsrathe anheim gegeben. Ueberhaupt scheint Herr Windstoßer nicht genau in Erfahrung gebracht zu haben, welche möglichen Consequenzen des rubr. Gesetzes der Mehrzahl der Bezirksgeometer Anlaß zu ernster Besorgniß geben. Ich wenigstens erblicke die Quelle der Gefahr keineswegs in den Motiven des Gesetzes, dessen Intention ausschließend auf Befriedigung eines mit den Interessen des Grundsteuerkatasters zunächst nicht collidirenden landwirthschaftlichen Bedürfnisses gerichtet ist.

Gleichwohl bekenne ich mich offen zu der auf die notorische Indolenz und Gleichgiltigkeit der überwiegenden Mehrheit der Landbevölkerung gegen gemeinnützige Anordnungen — zumal wenn deren Endzweck nicht genügend erkannt wird, und ihre Befolgung mit Mühe und Zeitaufwand verbunden ist — gegründeten Ueberzeugung, daß, solange den Organen der Katasterevidenthaltung für die strikte und ausnahmslose Befolgung der in Art. 6 vorgesehenen Anordnung, jeden Vermarkungsfall dem treffenden Rentamte anzuzeigen, nicht positivere Garantien geboten sind, als die einzig in das Pflichtgefühl der Gemeindevorstände, denen diese Anzeigeerstattung obliegt, zu setzenden Hoffnungen, unser Grundsteuer-Kataster seinem Ruine unaufhaltsam entgegeneilt, und seine Bedeutung in wenigen Jahren illusorisch geworden sein wird.

Man wird sich hiegegen wohl auf den abgelegten Diensteid jener Gemeindebediensteten berufen und den Einwand geltend machen, daß dieselben bei vorkommender Pflichtvernachlässigung sicher zur Verantwortung gezogen werden dürften.

Replizirend möchte ich hierauf bemerken, daß auch die Mitglieder der ehemaligen sogenannten Siebenergerichte auf gewissenhafte Ausübung ihrer Amtsobliegenheiten eidlich verpflichtet waren. Dessenungeachtet hatte der auf wiederholte Weisung der unterfränkischen Kreisregierung seitens der betr. Polizeibehörden den aufgestellten Siebnern wiederholt ertheilte Auftrag, die bereits vorgenommenen Aenderungen an Marksteinen sogleich den treffenden Rentämtern anzuzeigen, für die Folge aber ohne Vorwissen der k. Rentämter und Beiziehung der Bezirksgeometer keine Neuerungen mit Grenzsteinen mehr vorzunehmen, in der Hauptsache keinen andern Erfolg als den, wiederholt umgangen zu werden. Und wie würde es wohl mit allen Zweigen der

Staatsverwaltung bestellt sein, wenn die hohe Staatsregierung die beschworene Dienstpflicht ihrer Beamten sich genügende Bürgschaft für deren Eifer und Treue sein ließe und nicht vielmehr unter Mithilfe permanenter Revisions- und Oberbehörden, sowie durch zeitweise Abordnung visitirender Kommissäre in den jeweiligen Stand der Amtsführung ihrer untergebenen Organe sich Einsicht verschaffen würde?

Und eben dieser Punkt ist es, welcher die nachträgliche Aufnahme gewisser im Interesse der Katasterevidenthaltung geradezu unentbehrlicher Bestimmungen in den Tenor des Gesetzes im höchsten Grade wünschenswerth erscheinen läßt. Durch die Artikel 6 und 20 des Gesetzes werden nämlich sowohl den Gemeindevorständen als den Feldgeschworenen diejenigen hochwichtigen Pflichten übertragen, mit deren Befolgung oder Nichtbefolgung das Grundsteuerkataster steht oder fällt. Worin aber, möchte ich wiederholt fragen, worin bestehen die Bürgschaften dafür, daß namentlich von Seite der Gemeindevorstände auf dem Lande die gedachten zu ihren vielen übrigen Dienstpflichten neu hinzugekommenen zeitraubenden Obliegenheiten für alle Folge mit jener unfehlbaren Treue werden erfüllt werden, welche zum Zwecke der Katasterevidenthaltung durchaus erforderlich ist?

Zudem ist allen im Punkte der Treue nicht eben scrupulösen Naturen die Versuchung zu einer Pflichtvernachlässigung hier um so näher gelegt, da eventuell die wohl bald genug unterdrückte jeweilige Mahnung des Gewissens in der Regel die einzige Ahndung begangener Zuwiderhandlungen gegen jene beiden Gesetzesartikel bleiben wird. Denn von einer Beaufsichtigung der fraglichen Thätigkeit der Vermarkungsorgane durch die Distriktsverwaltungsbehörden oder die k. Rentämter kann ja schon deßhalb nicht die Rede sein, weil die mit Umgehung der bezüglichen Bestimmung des

Artikels 6 bei den letzteren zur Anzeige nicht gelangten Vermarkungsfälle der Kenntniß dieser Behörden sich durchaus entziehen.

Oder wird sich das Institut der Bezirksgeometer zu controlirender Ueberwachung der Gesetzesbefolgung in fraglicher Richtung mit Vortheil verwenden lassen? Ich glaube auch das entschieden verneinen zu müssen. Denn selbstverständlich wird von den bei den Rentämtern nicht angezeigten Vermarkungen auch der Bezirksgeometer in der Regel keine officielle Kunde erhalten, und sollte er auch den einen oder den andern zur Anzeige nicht gelangten Vermarkungsakt der Feldgeschwornen vielleicht erst nach Jahren gelegentlich anderweiter Messungsvornahmen in Erfahrung bringen, so bleiben diese Entdeckungen doch lediglich dem Spiel des Zufalls überlassen, und erscheint eine Garantie für nachträgliche Auffindung solcher zur Anzeige nicht gelangter Vermarkungsfälle nicht im Geringsten gewährleistet.

Ist daher, wie dies wohl keinem Zweifel unterliegt, die Erhaltung und Fortführung des Grundsteuerkatasters beschlossene Thatsache, so tritt bei dem ersichtlichen Unvermögen der Organe der Katasterevidenthaltung, zu ihren den ganzen Mann erfordernden anstrengenden Berufspflichten auch noch die Aufsicht über die Vermarkungsthätigkeit der Feldgeschwornen zu übernehmen, das Bedürfniß der Aufstellung permanenter Vermarkungscontroleure mit ernster Mahnung an die hohe Staatsregierung heran.

Von Seite der Redaction wird dem Herrn Verfasser des vorstehenden Artikels der größte Dank ausgesprochen, und erklären wir uns mit seinen Ansichten vollkommen einverstanden; nicht so ganz mit der Art der von

ihm projectirten Aufstellung von permanenten Vermarkungs-Controlleuren, worauf zurückzukommen wir uns vielleicht später erlauben werden, indem wir uns jetzt nicht versagen können, auch unsere Ansicht über den von Herrn Rechtspraktikant Windstoßer uns gütigst eingesendeten Artikel in Nr. II des X. Jahrganges hier auszusprechen. Herr Einsender glaubt die Anschauung aufrecht erhalten zu müssen, daß die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes weder den Interessen der Bezirksgeometer Nachtheiliges enthalten, noch auch irgendwie Plan und Kataster gefährden.

Wir erlauben uns diese beiden Fragen zu trennen und berühren somit vorerst den Punkt der Interessen der Bezirksgeometer. Weit entfernt, aus der Anwendung des Vermarkungsgesetzes Vortheil ziehen zu wollen, dürfte die volle Berechtigung gegeben sein, darzulegen, welche Gefährdung diesen Interessen — nicht durch das Gesetz selbst sondern durch dessen Auslegung und Handhabung — droht.

Herr Windstoßer sagt Seite 23:

„Da nun nach bestehenden Verordnungen
„nur der für jeden Bezirk aufgestellte Bezirksgeo-
„meter zur Feststellung der Grenzen befugt ist, so
„muß folgerichtig jene Ansicht als irrig bezeichnet
„werden, als ob das Vermarkungsgesetz die Befug-
„nisse und den Wirkungskreis der Bezirksgeometer
„beschränken wollte.

Wir erlauben uns nun die ganz bescheidene Anfrage: Ob und wann diese bestehenden Verordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind? Wir können bestimmt angeben, daß viele Richter diese Verordnungen gar nicht kennen, und wenn auch, in deren Anwendung sich höchst gleichgiltig verhalten. Ich glaube, Herr Windstoßer wird jenen verehrten Collegen recht gut

kennen, der gerade in diesem Punkt schon so oft gezwungen war, mit den Gerichten eine Lanze zu brechen, und dieselben zur Begründung seiner Beschwerde selbst erst auf die bestehenden Verordnungen hinzuweisen. Nehmen wir nur die große Anzahl von Augenscheins-Verhandlungen in Prozessen, welche ihren Ursprung der unrichtigen Messung eines unbefugten Nicht-Technikers verdankten. — Nie erinnern wir uns, daß der die Verhandlung leitende Richter irgend Notiz davon genommen habe, wie der Verurtheilte nun durch einen Pfuscher in so bedeutende Kosten gestürzt wurde, oder daß letzterer hierüber zur Rechenschaft gezogen worden wäre. Wenn nun Richter diese Verordnungen nicht kennen, oder Umgang von ihnen nehmen, wie kann man es Laien verübeln, wenn sie Handlungen vornehmen, von deren Gesetzwidrigkeit sie gar keine Ahnung haben. Im Vermarkungs-Gesetze ist den Feldgeschworenen die Grenze ihrer Befugniß genau vorgezeichnet; wenn sie aber dieselbe aus Unkenntniß der bestehenden Verordnungen überschreiten, so bleibt es dem Bezirksgeometer — wenn er anders Kenntniß davon erhält — überlassen, sich zu beschweren, denn sonst wird kaum Abhilfe zu erwarten sein. Unter Vermarken verstehen die Meisten nicht eine bestehende, sondern eine fehlende Grenze festsetzen; wir können nicht umhin, die Aeußerung eines Beamten anzuführen, welcher sagte: „Wo die Leute ihre Grenzen wissen, braucht man die Siebner nicht, sondern da, wo sie dieselben nicht wissen." Wenn nun diejenigen, welche berufen sind, dem Gesetze Ausdruck zu verleihen, ihre diesem geradezu entgegenlaufende Ansicht offen aussprechen, so wird nicht zu bezweifeln sein, daß ihre amtliche Thätigkeit dieselbe Richtung verfolgen wird.

Und diese unrichtige Auffassung wird, so klar die Bestimmungen des Gesetzes sind, von sehr vielen getheilt, und eben deßhalb auch der §. 1 des Vermarkungs-Gesetzes häufig umgangen werden.

Man mag uns nun einwenden, daß dieß nicht vorkommen kann, da ja den Feldgeschworenen das Vermarkungs-Gesetz genau bekannt gegeben worden sei. Wir setzen voraus, daß dieses bei Installation derselben der Fall war; und dennoch haben die Siebner einer Gemeinde, deren Name genannt werden kann, nichts Eiligeres zu thun gewußt, als einen Acker von 3 Tgw. Fläche in 3 Theile zu theilen, eine Art Liste an das Rentamt zu senden, und sich für die Messung, die total unrichtig war, von den Parteien 7 fl. zahlen zu lassen. (Man sieht, die Herren verstehen zu rechnen.)

Wohl halten wir daher die Interessen der Bezirksgeometer so lange für gefährdet, bis nicht auf dem Verordnungswege die einschlägigen Aemter gehalten sind, den Feldgeschwornen ihre Competenz genau vorzuzeichnen, die dießbezüglichen Verordnungen bekannt zu geben und Uebertretungsfälle zu ahnden.

Wir wollen nun den zweiten Punkt der Einsendung des Herrn Windstoßer näher ins Auge fassen, „die Gefährdung von Plan und Kataster."

Es scheint, daß sich Herr Einsender von dieser Besorgniß nicht ganz frei machen konnte, vielmehr dieselbe pag. 24 selbst zugesteht, da er die Hoffnung ausspricht, daß durch eine Instruction der k. Staatsregierung dafür gesorgt werden wird, daß alle von den Feldgeschwornen gesetzten Markzeichen durch den Bezirksgeometer in den Plan eingemessen werden.

Die Besprechung dieser wichtigen Frage hat keinen andern Zweck, als die Bedenken hier offen darzulegen, welche die Einführung des Märker Institutes nach sich ziehen wird; wenn aber diese Befürchtungen durch Instructionen gehoben werden, dann fällt ja jeder Grund zur weiteren Discussion von selbst weg. Man möge uns aber nicht der Unbescheidenheit zeihen, wenn wir zunächst das festhalten, was ist, nicht

was die Zukunft bringen wird. Von diesem Standpunkte aus muß also die Besorgniß für die Evidenthaltung von Plan und Kataster vorderhand noch vollkommen Berechtigung finden, und namentlich in den alten Provinzen des Königreiches. Den Unterschied zwischen diesen und den fränkischen Kreisen haben wir schon in Nr. VI des achten Jahrganges pag. 80 erschöpfend darzulegen versucht. Es ist bekannt, daß mit der allgemeinen Landesvermessung in den ersteren begonnen wurde, und somit ist seit Beginn derselben fast ein halbes Jahrhundert verflossen. Es ist nun aus oft berührten Gründen, von denen der geringe damalige Werth von Grund und Boden ein besonders hervorzuhebender, anzunehmen, daß zur Zeit dieser Landesvermessung die Eigenthums-Grenzen zum geringsten Theil feststehende waren. Ebenso wenig ist aber zu bezweifeln, daß durch die mit der Werthsteigerung des Grundes zunehmende Cultur viele Grenzen, sei es durch Uebereinkunft oder Besitzergreifung rc. rc. erst nach der allgemeinen Landesvermessung stabile geworden sind, ohne daß sie mit dem Steuerplane bezüglich der Figur, oder mit dem Kataster in seiner Fläche nur im Mindesten übereinstimmen. Ja nicht einmal ältere Grenzzeichen, oder sonstige Merkmale des unbestrittenen bisherigen Besitzes sind nothwendig, denn von dem Augenblicke an, in welchem die Adjacenten eine Grenzlinie unter sich vereinbart haben, ist sie eine fixe geworden, und kann der Thätigkeit der Feldgeschwornen unterstellt werden. Es ist sogar möglich, daß Art. 5 des Vermarkungsgesetzes auf diese Weise ganz umgangen werden kann, denn die Wahrnehmung einer vereinbarten absichtlichen Grenzverrückung ist namentlich im Ackerland sehr schwer, zumal wenn schon vor dem Steinsatze nach der neuen Grenzausgleichung gepflügt worden ist. Dasselbe gilt von Wiesen und Weiden, wenn ihre frühere Begrenzung nicht schon irgendwie markirt war. Möge es gestattet sein, hier ein Beispiel anzuführen:

Eine Wiese und ein Ackerland sind nebeneinander gelegen. Der Besitzer des letzteren nimmt nun — nicht einmal in böswilliger Absicht, sondern nur um seine Grenz- oder Schlußfurche „sauber" zu pflügen — alljährlich eine Furche von der Wiese des Nachbars weg, und wiederholt dieß viele Jahre lang, ohne daß es der Wiesenbesitzer wahrnimmt, bis er endlich die Versteinung durch die Siebner beantragt. Da diese die Grenzlinie, nämlich den Unterschied zwischen Graswuchs und Ackerland deutlich vor Augen sehen, so setzen sie nicht den mindesten Zweifel in die Aechtheit derselben, und nehmen den Steinsatz ohne Anstand vor. Wir sehen also, daß in diesem Falle eine Grenzlinie eine feststehende geworden ist, die mit dem Plane sicher nicht übereinstimmt, und die Katasterfläche ebenso alterirt. Nebenbei bemerkt, würde gerade hier der Steuerplan ziemlich volle Beweiskraft bilden, da die Einsprache der Verjährung, oder des unbestrittenen Besitzes deßhalb nicht zur Geltung gelangen dürfte, weil die Grenzverrückung, somit die Besitzerwerbung nicht auf einmal, sondern nach und nach statt fand.

Wenn nun der Bezirksgeometer aus irgend einer Veranlassung nach der Versteinung diese Grenzüberschreitung findet, so entsteht die Frage, ob der Steuerplan dem Beschädigten noch als Beweismittel dienen kann? Wir bezweifeln dieß sehr, denn durch die Zustimmung zum Steinsatz resp. die Anerkennung der Grenze ist dieselbe eine vollkommen rechtsgiltige geworden.

Man wird uns nun entgegnen, daß dieß nur einzelne Fälle seien, die auf das große Ganze keinen besondern Einfluß übten; gleichwohl glaubten wir uns aber berechtigt, auch solche Fälle in das Bereich unserer Besprechung ziehen zu müssen. Möge es uns gegönnt sein, recht bald jene Instructionen begrüßen zu können, welche unsere dargelegten Befürchtungen vollkommen zu beseitigen vermögen, und dem

willkürlichen Vorgehen einzelner äußerer Aemter ein Ziel setzen.

Der practische Concurs für Kataster- und Bezirksgeometer.

Nachdem desselben schon in Nr. II des heurigen Jahrganges unserer Zeitschrift erwähnt worden ist, erübrigt es nur noch die Resultate dieser Prüfung bekannt zu geben. Unter den 57 Kandidaten, welche sich derselben unterzogen, erhielten: einer die Note I, 30 die Note II, 25 die Note III, und einer die Note IV. Das Resultat dieses Concurses kann somit ein günstiges genannt werden, nachdem mehr als die Hälfte der Concurrenten sich das Zeugniß einer guten Qualification erwarb. Leider ist es nicht möglich, bei den mangelhaften Nachrichten eine genaue Uebersicht über die Verwendung der Absolventen zu bringen, indeß sind viele derselben zum Eisenbahn-Ummessungsdienste einberufen werden, während Andere als Freiwillige ihrer Militärpflicht genügen.

Wir lassen hier die Namen derjenigen in alphabetischer Ordnung folgen, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden haben:

Namen der Candidaten.

Bauwerker, Friedrich.
Bayer, Eduard.
Besse, Theodor.
Burgartz, Albrecht.
Christoph, Franz.
Dittmar, Karl.
Dümler, Joseph Anton.
Edelmann, Joseph.
Egen, Eduard.
Eggart, Tobias.
Ehring, Theodor.
Fertig, Anton.
Flach, Emil.
Fortner, Max.
Fremmer, August.
Handl, Joseph.

Namen der Candidaten.

Hartmann, Julius.
Häufl, Eduard.
Helmreich, Christian Gottlieb.
Henle, Heinrich.
Hittenkofer, Emil.
Hochholzner, Andreas.
Killinger von, Heinrich.
Kleber, Joseph.
Kolb, Friedrich.
Kürzinger, Ludwig.
Lodter, Theodor.
Meyer, Alois.
Müller, Heinrich.
Paur, Julius.
Pechmann von, Conrad.
Rasp, Daniel.
Riedel, Christian.
Rußwurm, Jakob Wilhelm.
Schärtel, Friedrich.
Scherrer, Friedrich.
Schorer, Joseph.
Schott, Heinrich.
Schott, Friedrich.
Schrenk, Johannes.
Schwainberger, Max.
Steger, Max.
Striebel, Georg.
Trieb, Joseph.
Vara, Felix.
Vogl, Anton.
Wagner, Adolph.
Wagner, Franz Joseph.
Weiß, Franz Sebastian.
Wiesnet, Karl.
Winhofer, Johann.
Windstosser, Wilhelm.
Winkler, Ludwig.
Wolfermann, Franz.
Wurm, Franz Joseph.
Ziegelmüller, Eduard.
Zobel, Georg.

Bekanntmachungen.

Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben der Geometer-Versammlung im Dezember 1868.

Bezahlt wurden für die Eintrittskarten von

1	der Herrn Fachtechniker	1 fl. 45 kr. =	1 fl. 45 kr.
1	„ „ „	1 fl. 30 kr. =	1 fl. 30 kr.
		Latus:	3 fl. 15 kr.

				Transport:	3 fl. 15 kr.
2	"	"	"	1 fl. 10 kr. =	2 fl. 20 kr.
20	"	"	"	1 fl. — kr. =	20 fl. — kr.
2	"	"	"	— fl. 48 kr. =	1 fl. 36 kr.
13	"	"	"	— fl. 36 kr. =	7 fl. 48 kr.
34	"	"	"	— fl. 30 kr. =	17 fl. — kr.
73				Vereinnahmt im Ganzen	51 fl. 59 kr.

Davon waren nachstehende Auslagen zu bestreiten:

a) Für Papier und Druck der weißen und blauen (144) Eintrittskarten . . .	5 fl. — kr.
b) Schreibmaterialien nebst 25 Stück Couverts zu den Eintrittskarten . . .	2 fl. 2 kr.
c) Miethe, Beheizung und Beleuchtung des Sitzungssaales nebst Zimmer Nr. 20	14 fl. 34 kr.
d) Für schriftliche Arbeiten während der Versammlung	10 fl. — kr.
e) Für Bedienung und zwar	
a) Packträger Johann Miltenberger	7 fl. 30 kr.
und Joseph Wimmer . .	2 fl. 30 kr.
b) Bedienungspersonal des Gasthofes (4 Individuen)	7 fl. 15 kr.
Auslagen im Ganzen	48 fl. 41 kr.
Mithin Aktiv-Rest	3 fl. 18 kr.

welcher nach constantem Conferenzbeschlusse Nr. 19 (Z. f G. Bd. VII pag. 175) dem Unterstützungs-Vereine zugewendet wurde.

Sobald von Seite der Redaction unserer Zeitschrift die Abrechnung für vereinnahmte Abonnementsbeiträge pro 1868 abgeschlossen und veröffentlicht ist, wird der Unterzeichnete nicht säumen, die Rechnungsstellung für den Geometer-Un-

terstützungsverein zu effektuiren und durch die Zeitschrift bekannt zu geben.

München, den 16. November 1869.

Hochgaßner,
derz. Geschäftsführer.

Als ständige Abonnenten haben sich ferner (s. Z. f. G. Band X pag. 14) gemeldet:

Nr. c. 155 Herr Brochier, Eisenbahn-Ummessungsgeometer in Schweinfurt.

156 Herr Fertig, Messungspractikant in Aschaffenburg.

Für den Jahrgang 1868 — Band IX — der Zeitschrift für Geometer wurden bis zum Heutigen noch Abonnementsbeiträge eingesendet.

Vom	k.	Kreisobergeom.	Hrn.	Stark in Ansbach	4	fl.	—	kr.
* "	"	Bezirksgeometer	"	Wargau in Freising	4	fl.	—	kr.
"	"	"	"	Kummer in Blieskastel	4	fl.	30	kr.
"	"	"	"	Engelbach in Ludwigshafen	4	fl.	—	kr.
"	"	"	"	Obermayer in Lauterecken	4	fl.	—	kr.
"	"	"	"	Uhl in Landau a./Is.	4	fl.	—	kr.
"	"	"	"	Neuer in Hammelburg	4	fl.	—	kr.
"	"	"	"	Braun in Bergzabern	5	fl.	—	kr.
"	"	"	"	Röther in Münnerstadt	4	fl.	—	kr.
"	"	"	"	Ferchel in Kemnath	4	fl.	—	kr.
"	"	"	"	v. Egger in Pirmasens	4	fl.	—	kr.
"	"	"	"	Kunig in Pfaffenh. a./Ilm	4	fl.	—	kr.
				Latus:	49	fl.	30	kr.

*) unlieb verspätet.

	Transport:	49 fl. 30 kr.
„ „ „ „	Kohler in Bayreuth	4 fl. — kr.
*„ „ Bankinspektor „	Erhardt in München	4 fl. — kr.
„ Messungspraktikanten „	M. Dorsch in Pfaffenhofen	4 fl. — kr.
	**) Summa	61 fl. 30 kr.

Für den Jahrgang 1869 — Band X — der Zeitschrift für Geometer wurden ferner bis zum Heutigen eingenommen:

A. Subventionsbeiträge.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten	50 fl. — kr.

B. Abonnementsbeiträge.

Von der k. Steuer-Kataster-Commission	8 fl. — kr.
„ „ „ Regierung von Oberbayern	8 fl. — kr.
„ „ „ „ Schwaben und Neuburg	4 fl. — kr.
„ „ „ „ Oberfranken	4 fl. — kr.
„ „ „ „ Unterfranken	4 fl. — kr.
„ „ „ „ Mittelfranken	8 fl. — kr.
„ „ „ „ Niederbayern	4 fl. — kr.
Vom landwirthschaftlichen Verein für Bayern	4 fl. — kr.
Vom k. Steuerassessor Hrn. Schönpaß in München	5 fl. 15 kr.
Latus:	99 fl. 15 kr.

*) unlieb verspätet.

**) Durch die spätere Nachzahlung von 2 Abonnementsbeträgen zu 8 fl. ändert sich die in Nr. III & IV Band X veröffentlichte Abrechnung a conto der Z. f. G., daher folgende Berichtigung erfolgt:

Seite 37 statt: „nach Nr. III v. J. 1869“ = 53 fl. 30 kr.
nach V v. J. 1869 = ... 61 fl. 30 kr.
Seite 37 statt: Summe II 775 fl. 12 kr. . . . 783 fl. 12 kr.
„ Gesammt-Einnahme 926 fl. 57 kr. 934 fl. 57 kr.
„ Ersparnisse 326 fl. 57 kr. . . . 334 fl. 57 kr.
„ Rest 290 fl. 57 kr. . . . . . 298 fl. 57 kr.

		Transport:	99 fl.	15 kr.
Vom k. Kreisobergeom. Hrn.		Stadelmeyer in Augsb.	4 fl.	— kr.
„ „ Bezirksgeometer	„	Braun in Bergzabern	5 fl.	— kr.
„ „ „	„	Dietl in Neuburg a./D.	5 fl.	— kr.
„ „ „	„	Fröhlich in Obermoschel	4 fl.	— kr.
„ „ „	„	Schreiner in Bärnstein	4 fl.	30 kr.
„ „ „	„	Stuiber in Weiden	4 fl.	— kr.
„ „ „	„	Kohler in Bayreuth	4 fl.	10 kr.
„ „ „	„	Graf in Trostberg	4 fl.	— kr.
„ „ „	„	Schott Ed. in Wunsiedel	4 fl.	— kr.
„ „ „	„	Löw in Karlsstadt	5 fl.	— kr.
„ „ „	„	Hurt in Günzburg	4 fl.	— kr.
„ „ Katastergeometer	„	Kastenmeyer in München	5 fl.	24 kr.
„ „ „	„	Mich. Müller in „	5 fl.	— kr.
„ „ „	„	Auth in München	4 fl.	— kr.
„ „ Eisenbahngeometer	„	Steppes in Neumarkt	4 fl.	— kr.
„ technischen Revisor	„	Merkle in Ansbach	4 fl.	— kr.
„ „ „	„	Neubauer Ad. in Bayreuth	4 fl.	— kr.
„ „ „	„	Kolb in Würzburg	4 fl.	— kr.
„ Messungspракticanten	„	Schorer in Günzburg	4 fl.	— kr.
„ „	„	Riedel in Wunsiedel	4 fl.	— kr.
„ „	„	Dorsch M. in Pfaffenhofen	4 fl.	— kr.
			189 fl.	19 kr.

Die verehrlichen Herrn Abonnenten werden ersucht, ihre Abonnementsbeträge bald möglichst einzusenden, um die Abrechnung rechtzeitig stellen zu können.

Redacteur: Friedrich Neuner.
Kgl. Hofbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Zeitschrift für Geometer.

Nro. VI des zehnten Jahrgangs.

München im Dezember 1869.

Gegen-Erinnerungen auf den Vorschlag der Einführung von Vermarkungs-Controleuren.

Herr Bezirksgeometer Schott von Wunsiedel hat in seinem in Nr. V des X. Jahrgangs dieser Zeitschrift gebrachten Artikel „über den Vollzug des Vermarkungsgesetzes" pag. 52 die Einführung von Vermarkungs-Controleuren empfohlen. Beweist dieser Artikel auch zur Genüge, daß Herr Einsender von der besten Absicht durchdrungen ist, die bedrohten Interessen zu wahren; so müssen wir gleichwohl gestehen, daß der oben angeführte Vorschlag als sehr gefährlich bezeichnet werden muß, indem seine Fassung als eine direkte Aufforderung an die hohe k. Staatsregierung erscheint. Jedem steht die vollste Berechtigung zu, seine Ansicht auszusprechen, und zur Geltung zu bringen; weniger aber können wir damit einverstanden sein, daß sich eine individuelle Anschauung in die Form eines so energisch gehaltenen Wunsches von so großer Tragweite kleidete, ohne das Urtheil anderer Fachgenossen gehört zu haben, von denen sich die meisten, wie wir vollkommen überzeugt sind, dagegen aussprechen werden.

Ohne die gute Meinung des Herrn Einsenders im mindesten zu verkennen, müssen wir ferner lebhaft bedauern, daß es derselbe bei dem bloßen Antrag bewenden ließ, ohne auf dessen Ausführung weiter einzugehen; daher sich für eine spezielle Beurtheilung keine Anhaltspunkte bieten; so viel

aber ist ausgesprochen, daß den **Bezirksgeometern die Zeit mangelt, sich diesem Controlirungsgeschäfte unterziehen zu können.**

Wir beneiden den glücklichen Fachgenossen, welcher im Stande ist, eine solche Erklärung abgeben zu können; doch möge er in seiner Arbeitsfülle nicht diejenigen vergessen, welche Mangel an Beschäftigung haben; und es gibt deren sehr viele. Die Gelegenheit, das Arbeitsverhältniß der Bezirksgeometer besprechen zu können ist eine zu günstige, als daß wir sie uns entgehen lassen könnten.

Erfahrungsgemäß ist die Zeit, in welcher sich Messungsarbeiten häufen, eine sehr kurze; sie hängt ab von der landwirthschaftlichen Beschäftigung der Parteien, von dem Stande der Felder und endlich von der Witterung. Während der Heu- und Frucht-Erndte z. B. ist der Bezirksgeometer ein sehr unwillkommener Gast, und es sind schon Fälle vorgekommen, daß Parteien demselben rundweg die Vorzeigung des zu messenden Objektes mit den Worten verweigerten, „daß jetzt keine Zeit zum Feldmessen sey.“ Es wird also zugegeben, daß in den Zeit-Abschnitten nach vollendeter Aussaat bis zur Erndte, und nach derselben bis zum Winter, Arbeitsanhäufungen vorkommen können; dieß ist aber kein Maßstab für das ganze Jahr! Die Aufstellung eines Assistenten ist aber gerade in solchen Fällen deßhalb sehr schwer, weil derselbe auf eine ständige, oder doch längere Verwendung Anspruch macht, die aber sehr häufig nicht möglich ist, oder doch nur zum pecuniären Nachtheil des Bezirksgeometers stattfinden kann.

Dieses Verhältniß wird sich aber viel günstiger gestalten, wenn diesem Arbeiten zu Gebote stehen, die nachhaltig sind, und zu jeder Zeit nach eigener Muße vorgenommen werden können. Gerade solche Arbeiten sind nothwendig, wenn der Bezirksgeometer das ganze Jahr gleichmäßig be-

schäftigt sein soll, und nur in diesem Falle können die Kosten-Ansätze der Art gestellt werden, daß sie dem Bezirksgeometer eine nicht zu unterschätzende Einnahme bieten, ohne die Betheiligten über Gebühr in Anspruch nehmen zu müssen, da sich die Arbeitsleistung auf Viele vertheilt.

Wir bedauern daher aufrichtig, in diesem Punkte der Ansicht des Herrn Einsenders entgegentreten zu müssen und wollen nun weiter den Zweck der beantragten Vermarkungs-Controleure ins Auge fassen.

Nach dem Vermarkungs-Gesetze erstreckt sich die Thätigkeit der Siebener lediglich nur auf den Steinsatz.

In dieser Richtung würde also nur die Handhabung und Ausführung der vorschriftsmäßigen Bestimmungen zu controliren sein. Dieser Fall ist aber gewiß nicht in den Intentionen des Herrn Verfassers gelegen, sondern scheint derselbe seinen Wunsch mehr anf die Controle folgender zwei Punkte bezogen zu haben: a) die Untersuchung der Richtigkeit des gesetzten Steins, und b) die Einmessung desselben in den Steuerplan. Beides ist — wie Herr Schott vollkommen richtig bemerkt, und auch allgemein anerkannt ist — unbedingt nothwendig, wenn das Grundsteuerkataster-Wesen nicht seinem Ruin entgegengehen soll. Eine Controle bezüglich des ersten Falles kann aber keinen andern Zweck haben, als zu untersuchen, ob die durch einen Stein bezeichnete Grenze auch mit dem Plan harmonire. Ergibt sich nun hierin eine Differenz, so genügt es nicht, das Vorhandensein einer solchen zu constatiren, sondern es ist eine Ausgleichung, resp. Berichtigung erforderlich. Wie soll nun diese bewerkstelligt werden, da der Controleur keineswegs competent sein kann, einen vom Siebenergericht gesetzten Stein willkührlich zu verändern?

Es erübrigt also nichts Anderes, als eine Berichtigung des Steuerplanes vorzunehmen, wenn nicht

die Parteien sich dahin vereinigen, den neugesetzten Stein durch die Siebener wieder heben und dem Plane gemäß verändern zu lassen. Beide Fälle gehören aber ausschließend nur zur Befugniß des Bezirksgeometers, denn wenn, wie schon erwähnt wurde, die Competenz des Siebener Gerichtes, welches doch nur eine formelle Handlung vorzunehmen berechtigt ist — beachtet werden muß, so hat bestimmt der Bezirksgeometer wenigstens die gleichen Ansprüche auf Wahrung seiner Autorität, zumal er allein für die Evidenthaltung der Kataster-Pläne haftbar ist.

Es entsteht nun die weitere Frage: „welcher Branche diese Controleure zu entnehmen wären?“ Sind dieselben keine Techniker, so bietet ihre Untersuchung nicht die mindeste Garantie und kann deßhalb keinen Zweck haben, weil sie eine Veränderung der Kataster-Verhältnisse nicht veranlassen darf. Es könnte den Controleuren also keine andere Beschäftigung zufallen, als die Einmessung, resp. Bezeichnung eines neugesetzten Steins im Steuerplan. Diese ist aber in vielen Fällen keine so leichte Aufgabe, als man glauben möchte, und erfordert schon die Manipulation selbst ein vollständiges Verständniß des Messungs-Geschäftes, so ist nicht minder eine sehr richtige und reine Zeichnung geboten, um in dem kleinen Maßstab von 1:5000 den Stand eines Steines zweifellos und klar darzustellen.

Sollten aber die Controleure den geprüften Technikern entnommen werden, so würde eine neue Branche geschaffen, deren Stellung jener der Bezirksgeometer ähnlich wäre. Es träffe also letztere eine Einbuße ihres Verdienstes; die Verluste aber, welche bis zur jüngsten Zeit erlitten wurden, sind so beträchtliche, daß sie nicht mit Stillschweigen übergangen werden dürfen.

Es gibt viele Bezirksgeometer, welche in landwirthschaftlicher Beziehung eine anerkannte Thätigkeit entwickelten;

und wenn auch nur wenige so glücklich sind, in ihrem Bezirke Verhältnisse zu finden, welche Arrondirungen ermöglichen, so war die Cultur von Gemeindegründen dennoch immer ein schönes Feld für ihre Strebsamkeit, welche jedoch durch die Aufstellung von Cultur-Ingenieuren brachgelegt wurde, so daß diese Beschäftigung für die Bezirksgeometer verloren ging.

Ein weiterer Verlust, und zwar einer der empfindlichsten, ist der Entgang der Eisenbahn-Messungen; nicht nur allein in pecuniärer Beziehung, sondern auch bezüglich des dem Bezirksgeometer so nothwendigen Vertrauens. Wir wollen nicht erörtern, wie schwer es manchem, und besonders einem nicht genügend beschäftigten Bezirksgeometer werden muß, die Frage zu beantworten, warum zu diesen Messungen ein eigenes Personal berufen wurde?

Doch da es nicht in unserer Absicht liegt, diesen herben Schlag hier eingehender zu besprechen, so nennen wir einen weiteren Arbeitsverlust, nemlich den der Anfertigung von Gemeindeplänen.

Seit Einführung des Notariates können die Ausfertigungen der Ummessungen nicht mehr, wie früher für den Winter zurückgelegt werden, sondern müssen sofort Erledigung finden.

Hierin liegt aber ein empfindlicher Nachtheil für den Bezirksgeometer, da derselbe oft gezwungen ist, die günstigste Witterung für den innern Dienst zu verwenden, für welchen er nur 2 fl. Diäten verrechnen darf, während derselbe bei ungünstiger Witterung, und namentlich im Winter gänzlich beschäftigungslos werden kann.

Es war demnach die Anfertigung von Plänen für die Gemeinden in solchen Fällen der einzige Verdienst, der nun leider auch sein Ende gefunden hat, nachdem diese Arbeiten

„als zum Wirkungskreis der k. Steuer-Kataster-Commission gehörig" erklärt worden sind.

Diese Aufzählungen möchten genügen, um den Herrn Einsender zu überzeugen, daß, wenn seinem Wunsche entsprechend, nun noch zu allem Ueberfluße Vermarkungs-Controleure aufgestellt würden, dieses nur zum empfindlichsten Schaden der Bezirksgeometer und der Parteien geschehen könnte, ohne der Sache selbst — nemlich der Evidenthaltung der Pläne — im mindesten zu nützen.

Die Differenzen der wirklichen Flächen-Maaße mit dem Grundsteuer-Kataster.

(Vom k. Bezirksgeometer Neubauer in Donauwörth.)

Verehrliche Redaction hat in Nr. I und II der Z. f. G. pro 1869 eine richtige und interessante Darstellung über die Differenzen der wirklichen Flächenmaße gegenüber denen der Kataster-Flächen gebracht.. Was ich von den Zuständen der Landesvermessung vor und nach dem Jahre 1828 nicht selbst mit angesehen und erfahren habe, konnte ich aus den Erzähluugen der damaligen Geodäten ihrer noch frischen Erinnerung entnehmen. Von der Punktenbestimmung einzelner Obergeometer damals Geometer genannt wurden arge Dinge laut; die sich darauf fussende Detailmessung wurde noch um vieles schlimmer; allein sie passirte. Die Grenzen von nicht werthvollen Grundstücken wurden von ihren Besitzern geradezu gar nicht vermarkt, der Geodät, dessen Markungsvorweiser und auch der Messungsgehilfe konnten Grenzen annehmen wo sie wollten, wenn nur das Grundstück eines jeden auf dem Plane zum Vorschein kam. Vom Zwecke und von der Tragweite der Messungen hatte mancher Geodät gar keine Kenntniß, es darf nicht wundern wenn auch Leichtsinn und Unfähigkeit einen großen Beitrag zu der nun-

mehr in vielen Gegenden auftauchenden Kalamität beigetragen haben.

Es sind seit jener Zeit vierzig, fünfzig und noch mehr Jahre verflossen, und welche Vorstellungen hat man nun von diesen Messungen älteren Schlages? Man glaubt diese Messungen seien mit all derjenigen Umsicht und Genauigkeit aufgenommen worden, welche nothwendig ist um das leisten zu können, was man heutigen Tages von ihnen, das ist, vom Bezirksgeometer verlangt. Man glaubt, die Grenzen seien zur Zeit der Messungsaufnahme in musterhaftester Ordnung gewesen, der Katasterplan sei eine unfehlbare Urkunde darüber, während doch gar viele Grenzen vor und nach dieser Messung bis heutigen Tages noch kein Stehenbleiben (Stabilität) erlangt haben. Bei geringeren Grundstücken ist Gleichgiltigkeit, bei bessern hingegen, wo nicht gute Vermarkungen bestehen, ist Habsucht und allmähliches auch absichtloses Ueberackern die Schuld.

Der Bezirksgeometer soll nun jedem sein Katastermaaß herausmessen, er soll Grenzen herstellen. Das sind nun unter den bestehenden Verhältnissen offenbar ganz unmögliche Dinge. Es ist unendlich schwer die Betheiligten zu belehren wie und warum das nicht sein kann. Aber da hilft alles nichts; zwei Dritttheile der rentamtlichen Messungsrequisitionen bestehen aus sogenannten Grenzanständen, Grenzberichtigungen, Nachprüfung und Ausweis der Flächenmaaße. Dem Bezirksgeometer, der diesem Verlangen aus vorhandenen Gründen nicht nachkommen will, werden alle Mängel und Untugenden Nachlässigkeit, Faulheit, Pflichtverletzung angedichtet, und Strafen angedrohet, die leider bei den äußern Aemtern Gehör finden, und, wie man wohl annehmen darf, schon öfters die Verkleinerung eines Messungsbezirkes zur Folge hatten.

Am peinlichsten noch ist die Stellung der Bezirksgeo-

meter in Beziehung auf wirkliche Umschreibmessungen. Nachdem in neuerer Zeit die Aussichten auf eine Messungsrenovation auch in jenen Gegenden, wo die Messungen ihrer Bestimmung nicht entsprechen, verschwunden sind, scheint die Absicht Platz zu greifen, daß derlei fehlerhafte Messungen soweit sie bei Ummessungen wahrzunehmen sind, durch den Bezirksgeometer und auf dessen Kosten zu geschehen haben. Die zahlreich vorkommenden Flächendifferenzen wegen Rechnungskalkül, Fehlern, zu starken oder zu geringen Maaßabnahmen, werden bereits dem Bezirksgeometer in einer Art und Weise zu Last gelegt, als wären sie durch ihn selbst entstanden. Das Berichtigenlassen dieser Differenz durch die königl. Steuerkataster-Kommission setzt Erklärungen voraus, und verursacht Vielschreiberei, überdies ist zu beklagen, daß diese berichtigten Flächen vielfach wieder, nicht einmal mit den Katasterplan, noch viel weniger aber mit der wirklichen Fläche in der Natur im Einklange stehen, weil der Katasterplan gegendweise in zehn Fällen wieder nicht einmal mit der Natur stimmt. Sollen nun wirkliche wahre, nicht bloß sogenannte Katasterflächen geschaffen werden, so kann dies nur durch den Bezirksgeometer, dem die Nachmessung in der Natur zu Gebote stehet, geschehen. Vertheilt man jetzt ein Grundstück, so ist die wirkliche Fläche nach neuer Aufnahme oft viel größer oder kleiner, als die Katasterfläche ausweiset, ohne daß nach dem Katasterplan ein eigentlicher Messungsfehler zu entdecken wäre. Messungsfehler und Messungsdifferenzen, vulgo schlechte Messungen, sind zu unterscheiden: erstere lassen sich korrigiren, letztere sind incurrabel und stammen von einer verfehlten Secundärnetzbestimmung ab. Man bekommt öfters Grundstücke zu theilen, bei denen Messungsfehler zu korrigiren sind, die aber vermöge der tiefer liegenden Differenzen doch noch 10 pCt. differiren, das ist, man bekommt lauter Tagwerke die 1,05 Tagwerke

oder 0,95 Tagwerke halten. Oder ein langes Grundstück ist viel zu breit vermessen, alle neben anliegenden links und rechts sind so richtig, daß man keine Differenz bemerken kann, wie korrigirt der Bezirksgeometer diesen Fehler? Wieder andere Grundstücke sind so aufgenommen oder verackert, daß man in der Natur mit lauter ganz krummen, auf dem Plan aber nur mit ganz geraden Linien zu thun hat, wie theilt man ein solches Grundstück, und wie trägt man die neuen Theilungslinien in die Katasterplane ein? Oft sieht eine Figur auf dem Felde der entsprechenden auf dem Plane gar nicht ähnlich; hier biegt sich die Linie nach links, dort nach rechts. Hier heißt es abkorrigiren, und den Fehler bis zu seinem Ausgange verfolgen. Man mißt ein Grundstück links und rechts, der Fehler läßt sich nicht heben, man mißt weiter und weiter. Man mag nun wohl eine Parthie verbessern können, aber beim Ausgange bleiben größere Differenzen stehen, als wenn man gleich die erste Parzelle gelassen hätte, wie sie ist, das heißt: man theilt einen Acker auf dem Felde auf Hälften, auf dem Plane theilt man den Acker auch auf Hälften, wenn sich gleich die Figuren Theilungslinien und Flächen bei weitem nicht gleichen. Dieses Verfahren würde zu rechtfertigen sein, denn es heißt das, das Kataster fortführen und erhalten, wie es ist. Ob aber das Pflichtgefühl des Bezirksgeometers nicht verletzt ist, ist wohl eine andere Frage. Für alle diese Fälle haben die Bezirksgeometer Instruction und die vielen neuern Verordnungen keine andere Auskunft als die Fehler durch Meßtischaufnahmen bis zu ihrem Ausgange verfolgen, oder in einigen Fällen die wirklichen Flächen den Katasterflächen intra Liniam gegenüber zu stellen, wenn sie nicht gar zu groß sind. Sind sie aber zu groß, so ist auch eine neue Messung das einzige Auskunftsmittel. Es ist schon hervorgehoben, daß hier von ungewöhnlich großen Flächendifferenzen die

Rede ist, wie sie bei den Messungsverfahren vor 50 und noch mehr Jahren leicht haben entstehen können, ja wohl entstehen mußten. Zu helfen ist hier nur durch eine neue Messung. Von der Revision wird in neuester Zeit unbedingte Richtigkeit aller behandelten und in Berührung gekommener Gegenstände verlangt, das heißt, es wird vom Bezirksgeometer eine allmähliche Richtigstellung des ganzen Katasters verlangt; es bleibt nur noch übrig zu erörtern, ob und wie der Bezirksgeometer dieses kann.

Es kostet z. B. die einfache Theilung eines Ackers 3 bis 4 fl. Diese Kosten zahlen die Betheiligten. Die mit dieser Theilung verflochtenen Korrectionsmessungen, nämlich die Verfolgung der Fehler, die ohne Ende sind, und doch bis zu ihrem Ausgange verfolgt werden müssen, betragen das 2. 4. 6. 10. ja wohl auch das Zwanzigfache also angenommen das Zehnfache das ist 40 bis 45 fl., welche der Geometer aus seinem Sacke zu bestreiten hat, denn als Entschädigung für solche Messungen ist bereits der Functionsgehalt der Bezirksgeometer genannt worden.

Wenn nun so ein größerer Hof vertrümmert wird und es kommen alle die Grundstücke eines solchen Hofes, die in einer ganzen Gemeindeflur verhältnißmäßig zerstreut liegen, zur Theilung und jedes dieser Grundstücke braucht zu seiner Richtigstellung eine weiter um sich greifende Messung, wie dies notorisch auch feststehet, so ist der Bezirksgeometer nach dem neuesten System gezwungen, eine ganze Gemeindeflur auf seine Kosten beziehungsweise für seinen Functionsgehalt zu vermessen und zu katastriren.

So viel von der Stellung eines Bezirksgeometers in einer Gegend wo die Messungen ihrem Zwecke nicht entsprechen.

Personal-Nachrichten.

Nach Nr. 69 des Regierungsblattes für das Herzogthum Coburg vom 24. Dezember 1869 hat Se. Hoheit der Herzog in Gnaden geruht, dem Vorstande der Messungs-Commission zu Coburg, Obergeometer G. Kerschbaum, das Dienstprädikat „Rath" zu verleihen.

Laut Bekanntgabe der Stuttgarter Geometer-Zeitung Nr. 1 vom lfd. Monate hat der Gesammt-Ausschuß des württemberg'schen Geometer-Vereins beschlossen, als Ehren-Mitglieder des Vereins solche Männer zu wählen, die sich entweder speziell um diesen Verein oder auch allgemein um die Hebung des Geometerstandes, um die Förderung der Interessen dieses Faches im In- oder Auslande verdient gemacht haben.

Ernannt wurden demzufolge zu Ehrenmitgliedern die Herren: Oberbauräthe von Egle und Hauser, dann Professor Bauer in Stuttgart, Professor Jordan und Geometer Doll, beide Lehrer der praktischen Geometrie am Polytechnikum in Carlsruhe, Professor Rebstein, Mitglied der Geometer-Prüfungs-Commission in Frauenfeld in der Schweiz und der Steuer-Assessor Spielberger in München.

Wir freuen uns diese Auszeichnung constatiren zu können, als einen erneuten Beweis, wie die Verdienste des Letzteren um das gesammte Geometer-Wesen eine so ehrende Anerkennung gefunden haben.

Der Messungspraktikant Herr August Fremmer ist auf S. 58 der vorigen Nummer unter den Candidaten aufgeführt, welche die jüngste praktische Geometer-Prüfung mit Erfolg bestanden haben; dieß ist ein zu berichtigender Irrthum, da Herr Fremmer dieses Examen gar nicht mitgemacht hat.

Bekanntmachungen.

Der k. Bezirksgeometer Herr Neuner hat auf das Bestimmteste erklärt, daß ihm die Zeit und verschiedener Gründe halber auch die Lust fehle, die Redaction der Zeitschrift für Geometer nach Schluß des X. Bandes, welcher im Ganzen acht Nummern umfassen wird, noch länger fortzuführen.

Von mehreren Seiten und speciell durch Bezirksgeometer Neuner selbst ist nun dem Unterzeichneten gegenüber der Vorschlag gemacht worden, die Zeitschrift für Geometer als z. Z. minder nothwendig ganz fallen zu lassen, eventuell deren Erscheinen bis auf Weiteres zu sistiren; dagegen den Betrag der seitherigen — bezüglich des Minimums vielleicht neu zu regulirenden — Abonnementsbeiträge ganz dem Geometer-Unterstützungsfonde zuzuwenden und dessen Satzungen demgemäß einer etwaigen Umarbeitung zu unterstellen.

Die Wichtigkeit dieser Frage verdient die vollste Beachtung von Seite aller Betheiligten und der unterzeichnete Geschäftsführer in den allgemeinen Standesangelegenheiten ersucht daher die sämmtlichen verehrlichen Abonnenten und Vereinsmitglieder, ihm wo möglich umgehend, längstens aber bis 15. kommenden Monats Februar ihre Zustimmung zu obigem Vorschlage, eventuell ihre weitern Anträge portofrei zuzusenden.

Diejenigen Herren, welche zur Entscheidung dieser Frage eine Geometer-Versammlung wünschenswerth oder nothwendig erachten, wollen hierüber gefälligst eine bestimmte Erklärung abgeben. Die Anzahl jener Herren, welche sich bei Abgabe ihrer Erklärung gleichzeitig zum Erscheinen bei dieser Versammlung verpflichten, muß selbstverständlich in

erster Linie maßgebend sein, ob Ende März oder Anfangs April l. J. eine Versammlung anberaumt wird oder nicht.

Wohl beachtenswerth dürfte hiebei sein, daß einerseits, soweit sich die Dinge jetzt schon beurtheilen lassen, eine Geometer-Versammlung sofort nach dem Erscheinen der neuen Bezirksgeometer-Instruction nothwendig, demnach bis zu diesem Zeitpunkte verschoben werden dürfte. Andrerseits aber sind jetzt schon außer der Eingangs berührten Hauptfrage z. B. noch einige Berathungs-Gegenstände von Wichtigkeit zur Beschlußfassung reif. Hiebei wird ferner bekannt gegeben, daß der Unterzeichnete die Function eines Geschäftsführers möglichst bald abzugeben wünscht, da ihm zur wünschenswerthen und ersprießlichen Erledigung der Standesangelegenheiten in Folge seines anstrengenden Dienstes ganz und gar die Zeit mangelt.

Unter den gegenwärtigen, im Vorstehenden erläuterten Verhältnissen dürfte es überdieß zweckmäßig erscheinen, daß der Unterzeichnete die in voriger Nummer zugesicherte Veröffentlichung der Abrechnung für den Geometer-Unterstützungs-Verein noch bis zur nächsten Nummer VII dieses Blattes verschiebt. Hiedurch wird es dann möglich, die obenerwähnte Abrechnung auch auf das Jahr 1869 und die Ersparnisse des zehnten Bandes der Zeitschrift für Geometer auszudehnen und mit dieser Abrechnung auch die Uebersicht der einbezahlten Abonnementsbeiträge &c. in den letzten fünf Jahren 1865 bis 1869 incl. (vergl. Z. f. G. Band VI. Extra-Beilage IX) hinauszugeben, wodurch dieser Gegenstand nach zehnjährigem Bestehen des Vereins zu einem wünschenswerthen, definitiven Abschlusse gelangen würde.

München den 18. Januar 1870.

Hochgaßner, k. Bezirksgeometer.
Corneliusstraße $9^1/_2$, II, rechts.

Vorstehender Erklärung des Herrn Bezirksgeometers Hochgaßner zufolge ersucht der Unterzeichnete um sofortige Einbezahlung der noch rückständigen Abonnementsbeiträge pro 1869. Mit der Abrechnung für diesen Band X der Zeitschrift kann nur noch bis 15. kommenden Monats Februar zugewartet werden; jene Herren Abonnenten, welche bis zu diesem äußersten Termine ihre rückständigen Abonnementsbeiträge nicht einbezahlen, haben sich nach §. 3 der Satzungen v. J. 1864 (Z. f. G. Bd. VI pag. 78) die Streichung als Mitglieder des Geometer-Unterstützungs-Vereins selbst zuzuschreiben.

Für das Jahr 1870 wollen vorerst die bezüglichen Einzahlungen bis zur definitiven Regelung der jetzt in Vorschlag gebrachten Anträge, sistirt werden.

München den 18. Januar 1870.

Neuner, k. Bezirksgeometer.
Landwehrstraße 31, III.

Für den Jahrgang 1869 — Band X — der Zeitschrift für Geometer wurden bis zum Heutigen weiters an Abonnementsbeiträgen eingenommen:

Vom k. Steuer-Assessor Hrn.	Spielberger in München	6 fl.	—	kr.
„ H. Sächsischen Rath „	Kerschbaum in Coburg	4 fl.	—	kr.
„ k. Kreisobergeom. „	Reichard in München	4 fl.	—	kr.
„ „ Bezirksgeometer „	Keim in Tölz	5 fl.	—	kr.
„ „ „ „	Kulzer in Kaufbeuern	4 fl.	30	kr.
„ „ „ „	Neuner in Bruck	6 fl.	—	kr.
„ „ „ „	Koch in Burghausen	4 fl.	—	kr.
	Latus:	33 fl.	30	kr.

	Transport:	33 fl.	30 kr.
Vom k. Bezirksgeom. Hrn.	König in Simbach	5 fl.	— kr.
" " " "	Lamprecht in Greding	4 fl.	— kr.
" " " "	Schäffler in Zusmarshausen	4 fl.	— kr.
" " " "	Hannaman in Schwandorf	4 fl.	— kr.
" " " "	Müller in Ottobeuern	4 fl.	6 kr.
" " " "	Brenner in Neumarkt	5 fl.	24 kr.
" " " "	Handwerk in Speyer	4 fl.	— kr.
" " " "	Obermayer in Lauterecken	4 fl.	— kr.
" " " "	Koch in Kirchheimbolanden	4 fl.	— kr.
" " " "	Schott in Rosenheim	5 fl.	— kr.
" " " "	Schaupp in Schweinfurt	4 fl.	— kr.
" " " "	Drescher in Weißenburg	4 fl.	— kr.
" " " "	Groß in Dinkelsbühl	4 fl.	— kr.
" " " "	Bayer in Augsburg	4 fl.	— kr.
" " " "	Liebl in Winnweiler	4 fl.	— kr.
" Ostbahn-Obergeom. "	Wenninger in München	5 fl.	— kr.
" Katastergeometer "	Doifl in München	4 fl.	— kr.
" H. Sächs. Ummessungs-Geometer Hrn.	Silberhorn in Coburg	4 fl.	— kr.
" Eisenbahn-Geom. Hrn.	Brochier in Schweinfurt	4 fl.	— kr.
" technischen Revisor "	Diehm in München	4 fl.	— kr.
" Messungspraktik. "	Zeidler in Regensburg	5 fl.	— kr.
		123 fl.	— kr.

Bis auf Weiteres bleiben deponirt die pro 1870 eingesandten Beträge:

Vom k. Bezirks-Geom. Hrn.	Drescher in Weißenburg	4 fl.	— kr.
" " Kataster-Geom. "	Uebelacker in München	4 fl.	— kr.
" " Messungspraktik. "	Helmreich in Wunsiedel	4 fl.	— kr.

Redacteur: Friedrich Neuner.
Kgl. Hofbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Zeitschrift für Geometer.

Nro. VII des zehnten Jahrgangs.

München im April 1870.

Beschäftigung im Auslande.

In der Zeitung des würtembergischen Geometervereins Stück Nr. 2 wurde unlängst „zur Warnung" mitgetheilt, daß jüngere Collegen, welche zur Landesvermessung in die k. preußische Provinz Hessen gingen, sich über ihre Zurücksetzung gegen preußische Geometer und über schlechte Bezahlung beklagen. — Nach eingezogenen zuverlässigen Nachrichten müssen wir uns dieser Warnung vollkommen anschließen und sehen uns veranlaßt bezüglich der angeführten Zurücksetzung gegen preußische Geometer noch beizufügen, daß, wenn auch vollkommene Gleichstellung für jene bayerischen Geometer, welche beide Concurse mit Erfolg bestanden, eintritt, dieselben sich doch fast nur dem Titel nach von den Feldmessergehilfen unterscheiden, da letztere $^9/_{10}$ des Gebührentarifes für geodätische Techniker erhalten, — die wirklichen Geometer aber $^{10}/_{10}$.

Diesen Feldmessergehilfen, meistens gänzlich ungebildeten, aber desto mehr eingebildeten Leuten werden übrigens ganz selbstständige Arbeiten übertragen (Stückvermessung), deshalb geriren sie sich auch als Geometer, was für letztere den Nachtheil hat, sich überall mit denselben verwechselt zu sehen.

Was die Bezahlung der Vermessungsarbeiten betrifft, so darf man sich durch die Tarifsätze des k. preußischen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 7. Mai 1868 nicht blenden lassen, man kann aus der Anweisung, wie die Aufnahmen

zu fertigen sind, selbst schon entnehmen, daß diese einen weit größeren Zeitaufwand erfordern im Verhältniß, als die z. B. in Bayern vorgenommenen.

Die Aufnahmen haben durchweg mit Winkelinstrumenten zu geschehen, alle Winkel sind mindestens doppelt zu liefern, Linienmessung geschieht mittelst Libellen-Latten, beim Detail-brouillon ist auf die nachfolgende Flächenrechnung bezüglich der Maße Rücksicht zu nehmen, und das Auftragen geschieht nach Coordinaten, welche ehevor berechnet werden müssen.

Die Gehilfen hat jeder Geometer selbst zu zahlen, desgleichen seine Nummernpflöcke. Jeden Grundbesitzer darf er zur Markungsvorweisung selbst suchen und holen lassen. Der Revision seiner Arbeit durch den Personal-Vorsteher oder Kataster-Inspector hat der Geometer beizuwohnen und Probemessungen vorzunehmen, wofür er nicht entschädigt wird.

Jede Kosten-Liquidation ist in triplo einzureichen. — Die polygonometrischen und trigonometrischen Arbeiten sind zwar noch die bestbezahlten, allein die damit beschäftigten Geometer haben ihre Signalstangen, Nummern und Messungspfähle selbst herbeizuschaffen und ebenfalls ihre Meßgehilfen selbst zu zahlen.

Es ist schon vorgekommen, daß ein routinirter Trigonometer nicht mehr als 19 Sgr. per Tag verdiente, während ihm seine beiden Gehilfen täglich 20 Sgr. kosteten. — Durch unrichtiges Arrangement verliert der Geometer auch manchen Arbeitstag, soll er z. B. ein Polygonnetz legen, so ist das Dreiecknetz noch nicht fertig; die Stückvermesser sind wegen Mangel des Polygonnetzes aufgehalten und die Kartirer feiern, weil die Coordinaten noch nicht gerechnet sind.

Kommt man in eine neue Gemarkung, so fehlen gewöhnlich die nöthigen Grenz- und Polygonsteine, die Bürgermeister rühren sich nicht und lassen sich ein paarmal bei dem Landrath verklagen bis das Verlangte geliefert wird.

Daß diese Hindernisse dem Verdienste der Geometer nur nachtheilig sind, ist klar, weil Niemand gehalten ist, ihm Wartegeld zu zahlen. Die Einnahme der Geometer ist scheinbar durch das Versprechen aufgebessert, daß jeder, welcher einen Eleven heranzieht, eine Gratification von 25 bis 50 Thlr. erhalten werde, allein die Eleven drängen sich in Hessen durchaus nicht zu, weil sie wohl einsehen, daß bei diesen geometrischen Geschäften wohl viel Arbeit zu verrichten, wenig Ehre und Einnahme aber zu erholen ist.

Eine besondere Belohnung von 10 Thalern erhält in den neuen Provinzen derjenige Geometer, welcher einen ausländischen Collegen herbeizulocken versteht. — Was von solcher Seelenverkäuferei zu halten sei, über deren Zweck man keinen Zweifel hegen kann, wird dem Ermessen jeden Technikers anheimgestellt.

Erwiderung auf die Gegen-Erinnerungen zu dem Vorschlag der Einführung von Vermarkungs-Controleuren.

Vom k. Bezirksgeometer Schott in Wunsiedel.

Inhaltlich eines in Nr. V des X. Jahrgangs der Zeitschrift f. G. veröffentlichten Artikels „das Gesetz über Vermarkung der Grundstücke vom 16. Mai 1868 gegenüber den Forderungen des Grundsteuerkatasters" hatte ich unter Anderm aus dem Umstande, daß für die strikte Befolgung der in den Artikeln 6 und 20 des rubr. Gesetzes den Gemeindevorständen und beziehungsweise den Feldgeschwornen auferlegten hochwichtigen Verpflichtungen nicht die geringste Sicherheit gewährt ist, eine der Katasterevidenthaltung drohende äußerste Gefahr zu erweisen versucht. Selbstverständlich ergab sich bei dieser Darlegung die naheliegende Frage, in welcher Weise etwa und durch welche Organe die höchst

wünschenswerthe Controlirung jener nach Art. 20 den Feldgeschwornen zustehenden Tagbuchführung und der darauf basirten durch Art. 6 den Gemeindevorständen übertragenen Anzeigeerstattungen an die k. Rentämter geschehen könnte. Die Distriktsverwaltungsbehörden und Rentämter schienen mir zur Uebung dieser Controlthätigkeit nicht geeignet, da es ja eben der Zweck dieser Controle sein soll, jene Vermarkungsfälle zu ermitteln, welche aus irgendwelchem Grunde den letztgenannten Behörden zur Anzeige nicht gebracht wurden. Nach dieser Ausführung warf ich die Frage auf: „Oder wird sich das Institut der Bezirksgeometer zu controlirender Ueberwachung der Gesetzesbefolgung in **fraglicher Richtung** — worunter dem Sprachgebrauche gemäß doch wohl nur die im Vorhergehenden besprochene Richtung gemeint sein kann, — mit Vortheil verwenden lassen?“ Wünscht die verehrliche Redaktion diese unzweideutige Frage, deren stattgefundene Mißdeutung mir stets ein Räthsel bleiben wird, bejaht zu wissen? Ich muß es bezweifeln. Um jedoch nicht abermals mißverstanden zu werden, bin ich genöthigt wiederholt zu erklären, daß durch jene von mir vorgeschlagene Controlthätigkeit, deren ich am Schlusse jenes Artikels in unverkennbarer Weise als einer den Berufspflichten des Bezirksgeometers fernliegenden Aufgabe gedachte, zunächst nichts weiter überwacht werden soll, als die unfehlbare Befolgung der Art. 6 und 20 des Vermarkungsgesetzes. Werden nemlich alle Uebertretungsfälle der soebengenannten Gesetzesartikel ferngehalten, oder läßt es sich durch jene Controlthätigkeit ermöglichen, daß alle diese Uebertretungen entdeckt werden, so ist nach meiner Ueberzeugung die größte Gefahr für die Katasterevidenthaltung beseitigt. Denn sobald die Thatsache feststeht, daß in Wahrheit, sei es durch die Anzeigen der Gemeindevorstände oder durch controlirende Erhebungen ausnahmslos sämmtliche Ver-

markungsfälle durch Vermittlung des k. Rentamts zur Kenntniß des Bezirksgeometers gelangen, so ist ja diesem faktisch die Möglichkeit geboten, Plan und Kataster evident zu stellen.

Ist uns aber diese schöne Möglichkeit etwa in Wirklichkeit gewährt? Oder wird der Zweck der Katasterevidenthaltung etwa auch dann noch erreicht werden, wenn bezüglich der binnen Jahresfrist — das Gesetz kennt gar keinen Termin — dem k. Rentamt nicht angezeigten Vermarkungsacte lediglich die fromme Hoffnung bleibt, es werde vielleicht der eine oder der andere jener beispielsweise durch Vergeßlichkeit des einen, durch Erkrankung und nachfolgenden Todfall des andern der zwei nach Artikel 19 zum Steinsatz erforderlichen Feldgeschwornen dem Protokollführer nicht bekannt gewordenen, oder durch irgend eine andere der hunderterlei Spielarten des Zufalls, möglicherweise auch durch die Fahrlässigkeit des Protokollführers ins Tagbuch der Feldgeschwornen nicht aufgenommenen Vermarkungsfälle durch einen abermaligen Zufall im Lauf der Jahre entdeckt werden, nachträgliche Aufnahme ins Protokoll- oder Tagbuch finden, auf diese Weise dem Gemeindevorstand zur Kenntniß kommen, und so, 12 Jahre nach Vornahme des Steinsatzes, dem k. Rentamte angezeigt werden? Und wo sind jene zufolge des Art. 24 nach vorhergehender Berathung von Seite des Distriktsraths durch die einzelnen k. Bezirksämter festzusetzenden Dienstesinstructionen der Feldgeschwornen, welche jenen Unregelmäßigkeiten mit unfehlbarem Erfolge vorbeugen?

Nicht Gespensterseherei liegt diesen Anschauungen zu Grunde, sondern lediglich die Betrachtung der menschlichen Unvollkommenheit und die Erfahrung. Möge es in andern Kreisen besser stehen, was ich übrigens gründlichst bezweifle. Bei uns in Oberfranken ist es erfahrungsmäßige That-

sache, daß die zur Kenntniß der k. Rentämter nicht gelangenden Vermarkungen weitaus die überwiegende Mehrzahl bilden, indem von den tausenden der nach eingezogenen privatlichen Erkundigungen im vorigen Jahre und vor 2 Jahren von den Feldgeschwornen gesetzten Marksteine bis jetzt nur ein winziger Bruchtheil den k. Rentämtern zur Anzeige gebracht wurde. Ob an dieser Fahrlässigkeit die Feldgeschwornen oder die Gemeindevorstände die Schuld tragen, habe ich nicht zu entscheiden. Meine Meinung war und ist nur die: So kann und darf es nicht länger bleiben, wenn das Kataster fortbestehen soll. Zu diesem Zwecke habe ich mir erlaubt, die Aufstellung von Vermarkungs-Controleuren in Vorschlag zu bringen, und zwar hatte ich dieses Projekt wegen momentanen Zeitmangels in jenem Artikel nur im Princip angedeutet, die weitere Ausführung aber, da ich nicht vorauswissen konnte, daß die Tage dieser Fachzeitschrift gezählt seien, der eingehenden Darlegung in einem in Aussicht genommenen späteren Artikel vorbehalten, dessen vorläufige Ankündigung ich absichtlich unterließ.

Da ich mir nun nicht bewußt bin, durch jenen wohlgemeinten Vorschlag, welcher in der von mir beabsichtigten Weise sicher zum Ziele geführt hätte, ohne die Staatskassa merklich zu belasten, den berechtigten Interessen irgend eines Standes zu nahe getreten zu sein, so kann ich, ganz abgesehen von der durch die Mißdeutung mir zugefügten Kränkung, die harte Beurtheilung jenes Projektes, die Bezeichnung desselben als sehr gefährlich und noch manches Andre mir nicht erklären.

Wunsiedel, den 12. Februar 1870.

Abrechnung
à conto der Zeitschrift für Geometer Jahrg. X 1869.

A. Einnahmen:

I. Subventionsbeiträge.

a) Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentl. Arbeiten, siehe Nr. V pag. 62	50	fl.	— kr.
b) Von der k. Steuer-Kataster-Commission, Nr. VII pag. 90	100	„	— „
Sa. I Subv.	150	fl.	— kr.

II. Abonnementsbeiträge:

Nach Nr. I v. J. 1869 pag. 16 . . .	100	fl.	20 kr.
„ II „ „ „ 28 . . .	50	„	— „
„ V „ „ „ 63 (—50 fl. Subvention lit. b)	139	„	19 „
Nach Nr. VI v. J. 1869 pag. 79 . . .	123	„	— „
„ VII „ 1870 „ 90 (—100 fl. Subvention lit. a)	312	„	48 „
Sa. II Abonnementsbeiträge	725	fl.	27 kr.

III. Inserate:	—	fl.	— kr.
Sa. II	725	fl.	27 kr.
Sa. I	150	„	— „
Gesammt-Einnahme	875	fl.	27 kr.

B. Ausgaben:

Druckkosten, Porto und diverse Ausgaben und Redaction nach Beschluß II der Geometer-Versammlung v. J. 1863 Z. f. G. B. IV pag. 10 u. B. VII pag. 175 Z. 18 .	600	fl.	— kr.
Ersparnisse	275	fl.	27 kr.

Hievon kommen in Abrechnung:

Die Auslagen für die Geschäftsführung in den allgemeinen Standes-Angelegenheiten, s. const. Conf. Beschluß d. Geometer-Versammlung Z. f. G. B. VII pag. 171 .	36	fl.	— kr.
Der Rest mit	239	fl.	27 kr.

wurde bereits an den dermaligen Geschäftsführer und Vorstand des Geometer-Unterstützungs-Vereines, Herrn Hochgaßner abgegeben, und wird bei dessen Abrechnung für diesen Verein als Einnahme in Vortrag gebracht werden.

München, den 5. April 1870. Neuner.

Bekanntmachungen.

In Folge meines Ausschreibens vom 18. Januar lfdn. Js. auf Seite 76 und 77 vorliegender Zeitschrift sind mir von sämmtlichen Betheiligten blos 26 Erklärungen zugekommen; um so mehr fühle ich mich diesen Wenigen, welche über die in Frage stehenden Punkte sich geäußert haben, zu Dank verpflichtet.

Von den erhaltenen 26 Stimmen treffen auf Oberbayern 12, auf Niederbayern 2, Schwaben 4, Oberpfalz 4, Oberfranken 2, Mittel- und Unterfranken 0 (keine), endlich auf die Pfalz 2 Stimmen.

Aus diesen Erklärungen sind nachstehende Resultate hervorgegangen:

1) Für eine **Geometer-Versammlung** im Monate März oder April lfd. Js. haben sich blos fünf Stimmen, für eine Verschiebung derselben bis nach dem Erscheinen der neuen Bezirksgeometer-Instruction dagegen fünfzehn Stimmen ausgesprochen; in 6 Erklärungen ist dieser Punkt nicht berührt.

2) Für das Sistiren der Zeitschrift für Geometer haben sich siebenzehn, dagegen blos sieben Stimmen ausgesprochen; 2 Erklärungen schweigen über diesen Punkt.

3) Ferners wurden in diesen Erklärungen verschiedene Wünsche ausgesprochen, rsp. Anträge gestellt, welche der nächsten Geometer-Versammlung zur Berathung und Beschlußfassung unterbreitet werden.

Demzufolge wird die nächste Geometer-Versammlung sogleich nach dem Erscheinen der neuen Bezirksgeometer-Instruction ausgeschrieben werden; von der Zeitschrift für Geometer wird in Bälde noch die zum Bande X (1869) gehörige Nummer VIII erscheinen, alsdann aber dieses Blatt bis auf Weiteres sistirt werden. Ueber die Einsendung der bisherigen Abonnementsbeiträge, welche pro 1870 dem Geometerunterstützungsvereine zufallen, wird gegen Ende des Jahres das Geeignete bekannt gegeben werden, weil inzwischen jedenfalls durch eine Geometer-Versammlung die entsprechenden Beschlüße gefaßt sein werden.

Das gelegenheitlich der abgegebenen Erklärungen eingesandte Monitorium bezüglich des Supplements-Bandes B. der Zeitschrift für Geometer wurde dem k. Steuer-Assessor Herrn Spielberger mitgetheilt: Derselbe hat versprochen, die Redaction und den Druck dieses Bandes möglichst zu beschleunigen; wahrscheinlich lassen sich daher während der Unterbrechung der Zeitschrift allgemeine Standesangelegenheiten in diesem Supplementsbande veröffentlichen.

Die fünfte Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Unterstützungvereines nebst Uebersicht kann erst mit dem Nummer VIII veröffentlicht werden, da von den Abonnementsbeiträgen zur Zeitschrift pro 1869 am 15. vorigen Monats noch so viele ausständig waren, daß Herr Bezirksgeometer Neuner im Interesse der Betheiligten die bezügliche Liste erst 4 Wochen später abschließen und dann die Abrechnung für den Jahrgang X der Zeitschrift herstellen konnte. Dieses Stadium mußte aber nach dem Ausschreiben vom 18. I. 1870 zur Stellung der Vereinsabrechnung abgewartet werden.

München, den 31. März 1870.

Hochgaßner k. Bezirksgeometer.

Für den Jahrgang 1869 — Band X — der Zeitschrift für Geometer wurden bis zum Heutigen noch vereinnahmt:

A. Subventionsbeiträge.

Von der k. Steuer-Kataster-Comission	100 fl.	— kr.

B. Abonnementsbeiträge.

Vom	k. Steuer-Assessor	Hrn.	Gerstl in München	4 fl.	— kr.
„	k. Kreisobergeometer	„	Pasquay in Speyer	4 fl.	— kr.
„	„ „	„	Hartmann in Bayreuth	4 fl.	— kr.
„	„ Obergeometer	„	Lang in München	4 fl.	— kr.
„	„ „	„	Bumiller in München	4 fl.	— kr.
„	„ Bez.-Geom.	Hrn.	Moll in Ebern	4 fl.	— kr.
„	„ „	„	Günzler in Fürth	4 fl.	— kr.
„	„ „	„	Mayerhofer in Nördlingen	4 fl.	30 kr.
„	„ „	„	Sixt in Eichstädt	4 fl.	— kr.
„	„ „	„	Textor in Kempten	4 fl.	— kr.
„	„ „	„	Marberger in Illerdiessen	5 fl.	— kr.
„	„ „	„	Waltenberger in Immenst.	4 fl.	— kr.
„	„ „	„	Vogt in Ingolstadt	4 fl.	— kr.
„	„ „	„	Rathmeyer in Hemau	4 fl.	— kr.
„	„ „	„	Schleifer in Cusel	4 fl.	— kr.
„	„ „	„	Kummer in Blieskastel	4 fl.	— kr.
„	„ „	„	Ferchel in Kemnath	4 fl.	30 kr.
„	„ „	„	Windstosser in Landsberg	4 fl.	— kr.
„	„ „	„	Muckenschnabel in Passau	4 fl.	— kr.
„	„ „	„	Doifl in Tirschenreuth	4 fl.	— kr.
„	„ „	„	Reuther in Forchheim	4 fl.	— kr.
„	„ „	„	Etienne in Kaiserslautern	4 fl.	— kr.
„	„ „	„	Pitrof in Mindelheim	4 fl.	— kr.
„	„ „	„	Brüllbeck in Neunburg v.W.	4 fl.	— kr.
„	„ „	„	Meiser in Lengfurth	4 fl.	— kr.
„	„ „	„	Obermayer in Nürnberg	4 fl.	— kr.
„	„ „	„	Hofstetten in Pottenstein	4 fl.	— kr.
„	„ „	„	Neuer in Hammelburg	5 fl.	— kr.
			Latus:	215 fl.	— kr.

	Transport:	215 fl.	— kr.
Vom k. Bez.-Geom. Hrn. v. Egger in Pirmasens		4 fl.	— kr.
„ „ „ „ Collorio in Cham		4 fl.	— kr.
„ „ „ „ Mascher in Aschaffenburg		4 fl.	— kr.
„ „ „ „ Monn in Mallersdorf		4 fl.	— kr.
„ „ „ „ Sturm in Ansbach		5 fl.	— kr.
„ „ „ „ Herold in Rothenburg a. T.		4 fl.	— kr.
„ „ „ „ Moosbauer in Wolfratsh.		4 fl.	— kr.
„ „ „ „ Einsle in Bamberg		4 fl.	— kr.
„ „ „ „ Straßer in Zweibrücken		4 fl.	— kr.
„ „ „ „ Staudinger in Aichach		4 fl.	— kr.
„ „ „ „ Seeberger in Deggendorf		5 fl.	24 kr.
„ „ „ „ Kilian in Lichtenfels		5 fl.	— kr.
„ „ „ „ Pausch in Mühldorf		4 fl.	— kr.
„ „ „ „ Engelbach in Ludwigshafen		4 fl.	— kr.
„ „ „ „ Seipel in Landshut		5 fl.	24 kr.
„ „ „ „ Wargau in Freising		4 fl.	— kr.
„ „ „ „ Kunig in Pfaffenhofen a. J.		8 fl.	— kr.
„ „ „ „ Müller, P., in Münchberg		4 fl.	— kr.
„ „ „ „ Kühl in Hersbruck		4 fl.	— kr.
„ „ „ „ Schnauffer in Ochsenfurth		5 fl.	— kr.
„ „ „ „ Lemberger in Hof		4 fl.	— kr.
„ „ Kataster-Geom. Hrn. Förg in München		4 fl.	— kr.
„ „ „ „ Heinl in München		4 fl.	— kr.
„ „ „ „ Kaltenegger in München		4 fl.	— kr.
„ „ „ „ Staudinger in München		4 fl.	— kr.
„ „ „ „ Roiberer in München		4 fl.	— kr.
„ „ „ „ Linder in München		4 fl.	— kr.
„ „ „ „ Befelein in München		4 fl.	— kr.
„ herz. Sächs. Katast.-Geom. Hrn. Groll in Hildburgh.		4 fl.	— kr.
„ „ „ „ Stubenhofer in „		4 fl.	— kr.
„ „ „ „ Knauer in Hildburgh.		4 fl.	— kr.
„ technischen Revisor Hrn. Wolf in Speyer		4 fl.	— kr.
„ „ „ „ Linsenmayer in Landsh.		4 fl.	— kr.
	Latus	356 fl.	48 kr.

		Uebertrag	356 fl.	48 kr.
Vom Eisenb.-Geom.	Hrn.	Ebersberger in Grafing	4 fl.	— kr.
„ „	„	Mayer in Rosenheim	4 fl.	— kr.
„ „	„	Schott, Friedr., in Kelheim	4 fl.	— kr.
„ „	„	Weiß in Neuburg	4 fl.	— kr.
„ „	„	Müller in Kelheim	4 fl.	— kr.
„ Messungs-Prakt.	„	Lobter in Kempten	4 fl.	— kr.
„ „	„	Eyring in Kusel	4 fl.	— kr.
„ „	„	Kolb in München	4 fl.	— kr.
„ „	„	Rattinger in Blieskastel	4 fl.	— kr.
„ „	„	Fertig in Aschaffenburg	4 fl.	— kr.
„ „	„	M. Dorsch in Weißenburg	4 fl.	— kr.
„ „	„	Striebel in Mindelheim	4 fl.	— kr.
„ Gutsbesitzer	Hrn.	Nützl in Wanghausen	4 fl.	— kr.
„ Ingenier-Praktikant		Schrenk in Neuburg a. d. D.	4 fl.	— kr.
		Summe	412 fl.	48 kr.

München den 5. April 1870.

Die für den Jahrgang 1870 einbezahlten Beträge bleiben einstweilen deponirt, bis die fernere Organisation des Geometer-Unterstützungs-Vereines durch die Conferenz festgesetzt sein wird.

Als solche sind noch zu verzeichnen:

Vom k. Bez.-Geom.	Hrn.	Moll in Ebern	4 fl.	— kr.
„ „ „	„	Günzler in Fürth	4 fl.	— kr.
„ „ „	„	Trapp in Straubing	4 fl.	— kr.
„ „ „	„	Schreiner in Bärnstein	4 fl.	30 kr.
		Summe	16 fl.	30 kr.

München den 5. April 1870.

Redacteur: Friedrich Neuner.
Kgl. Hofbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Zeitschrift für Geometer.

Nro. VIII des zehnten Jahrgangs.

Mit der Extrabeilage XV., Vereinsmitgliederliste.

München im Juni 1870.

Vorschlag zur Reorganisation des Unterstützungs-Vereines für bayerische Geometer.

Die schwierigste Aufgabe eines solchen Vereines ist: „das richtige Verhältniß zwischen den jährlichen Leistungen desselben und den Einzahlungen zu finden.“ Es ist ferner in Erwägung zu ziehen, ob die Unterstützungssumme erhöht oder mehr auf Verstärkung des Kapitalstockes Rücksicht genommen werden will.

Diese Vorfragen können natürlich nur bei einer Geometer-Versammlung ihre Erledigung finden, und beschränken wir uns daher darauf, allgemeine Vorschläge zu machen.

Da es für Mitgefühl, Theilnahme und jeweilige Leistungsfähigkeit keinen Gradmesser gibt, so werden die Einen die jährlichen Beiträge höher, die Andern niederer votiren. Um nun beiden Theilen einigermassen gerecht zu werden, schlagen wir vor: „dem Unterstützungs-Verein noch einen besonderen Sterbe-Verein beizugeben, so daß man also in dem einen und in dem andern zugleich Mitglied sein kann; nicht so aber in dem Sterbeverein allein, da letzterer nur als ein Anhang zum allgemeinen Verein betrachtet werden soll. Wir unterscheiden demnach sofortige, vorübergehende und ständige Unterstützungen.

Die letzten beiden sind Reichnisse des allgemeinen, erstere aber solche des Sterbevereines, über welchen wir zuerst sprechen wollen.

Der traurigste Fall, der eine Familie treffen kann, ist der Verlust des Vaters oder der Mutter. Abgesehen von diesem namenlosen Unglück tritt oft mit dem Tode des theuern Familienhauptes das volle Bewußtsein des Mangels an Subsistenzmitteln heran, was bei längerer Krankheit und Verdienstlosigkeit, Aufwand für Krankheit &c. nur zu oft der Fall ist. Kaum aber hat sich die letzte Scholle zum Grabhügel gewölbt, kaum ist das letzte Requiescat in der Kirche verklungen, so klopft schon der Küster an der Thüre mit einer Rechnung für Beerdigungskosten, denen gegenüber die Gebühren eines Bezirksgeometers als sehr gering erscheinen.

Um nun die Hinterbliebenen vor Allem der Sorge für diese fast unerschwingliche Auslage zu entheben, werden denselben sofort nach Einsendung des Todenscheines aus der Sterbekassa 150 fl. zugesendet. Der Modus für die Einzahlungen bleibt der künftigen Versammlung zu bestimmen vorbehalten. Entweder wird die Einrichtung getroffen: „daß jedes Mitglied bei dem Tode eines andern sofort 1 fl. an die Cassa einzusenden hat; in diesem Falle entziffert sich, wenn alle bisherigen Abonnenten Theilnehmer sind, die Summe auf ca. 170 fl. bei jedem Sterbefall, wovon 150 fl. zur Auszahlung, 20 fl. zum Reservefond kommen — oder es haben die Vereinsmitglieder einen jährlichen Beitrag, und zwar nach Altersklassen zn entrichten, z. B. im Alter von 36—40 Jahren: a) Eintrittsgeld 1 fl., b) jährlichen Beitrag 24 kr., c) für den Sterbefall 30 kr., Sa. 153 fl., also mehr im vorgerückten Alter, mindere Beiträge in jüngeren Jahren.

Bezüglich des allgemeinen Vereines sind die Statuten, wie das Ergebniß der Abrechnung zeigt, im Wesentlichen entsprechend, und handelt es sich jetzt nur mehr um den jährlich zu leistenden Betrag. Es ist hier dasselbe Verhältniß,

wie bei dem Sterbeverein. Sollten die Reichnisse des Vereins ohne Unterschied des Alters und ohne Rücksicht, wie lange ein Mitglied bereits dem Vereine angehört und wie viel dasselbe schon einbezahlt hat, gleich gestellt werden, so wäre dieß sehr ungerecht; es wäre also für diesen Fall geboten, daß eine Durchschnittssumme angenommen werde, und alle jene, welche mit ihren Einzahlungen unter derselben stehen, so lange einen erhöhten Beitrag leisten, bis die Ausgleichung etwa nach einem Zeitraume von 10 Jahren herbeigeführt ist. Wir würden als Norm resp. einfachen Beitrag für die Beibehaltung des bisherigen Abonnements zum Minimalbetrag von 4 fl. stimmen.

Ferner soll zur Hebung des Fondes fest daran gehalten werden, daß bei Neuanstellungen der Betrag des ersten Monatsgehaltes entweder sofort oder in Raten dem Unterstützungsverein zugewendet werde, ebenso der einmonatliche Mehrbetrag bei Vorrücken in höhere Gehaltsklassen.

Sollten mehrere noch nicht in irgend einer Lebensversicherung sein, so könnte mit einer solchen als solid anerkannten ein Abkommen dahin stattfinden, daß für den Massen-Eintritt gewisse Procente dem Vereine zufielen.

Da der Gegenstand von so großer Wichtigkeit für uns alle ist, so glauben wir, keine Fehlbitte zu thun, wenn wir an alle Collegen hiemit das Ansuchen stellen, die Sache reiflich zu erwägen, Material zu sammeln, und mit recht guten und praktischen Vorschlägen versehen, der nächsten Conferenz für Geometer ihre Ansichten zur Prüfung und Abstimmung zu unterbreiten.

Neuner.

Fünfte Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Unterstützungs-Vereins für bayerische Geometer.

Wiederholt beabsichtigte und versprach der unterzeichnete Vereinsvorstand die fünfte Abrechnung für den obengenannten

Verein herzustellen und zu veröffentlichen. Allein die verschiedenartigsten Zwischenfälle und namentlich die vielen dringenden, umständlichen und vielseitig höchst schwierigen Dienstesaufgaben im Stadt-Messungsbezirke München verzögerten leider die Realisirung dieses Vorhabens bis zu dem gegenwärtigen Momente.

Durch das Sistiren der Zeitschrift für Geometer und die dadurch nothwendige Umgestaltung des Vereins bezüglich der Art und Größe der nunmehr zu leistenden jährlichen Mitgliederbeiträge, worüber die nächste Geometer-Versammlung berathen und beschließen wird, wie durch den bereits früher angedeuteten und durch die Verhältnisse gebotenen, baldigen Rücktritt des dermaligen Geschäftsführers und Vereinsvorstandes war aber nun die schleunigste Bearbeitung dieser Abrechnung dringend geboten.

Der unterzeichnete Vereinsvorstand hat nunmehr in letzter Zeit die Erledigung dieses Gegenstandes thunlichst zu fördern gesucht und es ebendeßhalb unterlassen, in sonst üblicher Weise die Abrechnung schon vor ihrer Veröffentlichung der Prüfung und Anerkennung durch die übrigen Comité-Mitglieder zu unterstellen, da diese Prüfung ebenso auch nach der Veröffentlichung, welche dadurch beschleunigt wurde, erfolgen kann.

Der Unterzeichnete gibt sich der Hoffnung hin, daß die nachfolgende Abrechnung die sämmtlichen sehr verehrlichen Vereinsmitglieder nach jeder Richtung zufrieden stellen wird.

Um jedem einzelnen Vereinsmitgliede die seither von ihm und den andern Mitgliedern geleisteten Beiträge in einer klaren Uebersicht darzustellen und dadurch deren Ansprüche an die Vereinskasse — sei nun s. Z. deren sofortige oder blos deren allmählige Befriedigung möglich — thunlichst zu fixiren und so auch jedem Anscheine irgend welcher Bevorzugung oder Benachtheiligung vorzubeugen, wurde das

anliegende autographirte Verzeichniß (Extrabeilage XV. zur Z. f. G.) angefertigt. Durch die auf dem Titelblatte, resp. Seite 1 und 2 dieses Verzeichnisses enthaltenen allgemeinen Notate dürften hier alle weitern Erläuterungen zu dieser Mitgliederliste überflüssig erscheinen.

Der k. Steuer-Assessor Herr Spielberger hatte die Gefälligkeit, auf Ansuchen und in Berücksichtigung der vielen dienstlichen Arbeiten des Unterzeichneten nicht nur die eben erwähnte Liste herzustellen, sondern auch bei der vorliegenden V. Abrechnung in freundlichster Weise mitzuhelfen, was hier öffentlich und dankend zu erwähnen, der Unterzeichnete nicht versäumen will.

Zu bemerken ist hier noch, daß die Abkürzung „(Abr. IV)" die vierte Abrechnung bedeutet, welche in der Z. f. G. Band VIII, pag. 60 mit 69, veröffentlicht wurde und auf welche hier vielfach hingewiesen werden mußte.

A. Einnahmen:

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Ersparnisse aus der Zeitschrift für Geometer:						
a) Aeltere (Abr. IV.) Z. f. G. VIII, 61			2174	47		
b) Neuere durch die Jahrgänge 1867 mit 1869						
α) Band VIII; s. Z. f. G. IX, pag. 111			388	27		
β) Band IX; s. Z. f. G. X, pag. 37 und 62 . . .			298	57		
γ) Band X; s. Z. f. G. X, pag. 87	239	27				
Transport	239	27	3862	11		

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Transport	239	27	2862	11		
Weiter einbezahlte Abonnementsbeiträge v. 5. IV. bis incl. 27. V 1870						
Vom Kreis-Obergeometer Herrn Dubois in Landshut . . .	4	—				
Vom Kreis-Obergeometer Herrn Stark in Ansbach	4	—				
Vom Bez.-Geom. Hrn. Schmidt in Amberg	4	—				
Vom Bez.-Geom. Hrn. Wenglein in München	4	—				
Vom Bez.-Geom. Hrn. Röther in Münnerstadt	4	6				
Vom Bez.-Geom. Hrn. Huber in Dillingen	4	—				
Vom Bez.-Geom. Hrn. Strobl in Speinshart	5	24				
Vom Bez.-Geom. Hrn. Düll in Eichstädt	5	—				
Vom Bez.-Geom. Hrn. Uhl in Landau	4	—				
Vom Eisenbahngeom. Hrn. Ertl in Haidhausen	4	—				
Vom Eisenbahngeom. Hrn. Rasp in Neuburg a. d. D.	4	—				
Vom Eisenbahngeom. Hrn. Mädl in Neuhaus	4	—				
			289	57		
Summa I					3152	8

II. Schankungen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
a) Aeltere (Abr. IV; Z. f. G. VIII, 61)	442	42		
b) Neuere, seit dem 12. V. 1867				
Transport	442	42	3152	8

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Transport			442	42	3152	8
α) Vom k. Bez.-Geom. Hrn. Pitrof in Mindelheim . . .	3	—				
β) Vom k. St.-Assess. Hrn. Spielberger dahier	2	30				
γ) Vom p. Bez.-Geometer Herrn Schleifer in Diemendorf . .	7	—				
δ) Vom Messungspraktikanten Hrn. Eggart u. Consorten . . .	17	44				
ε) Vom k. St.-Assess. Hrn. Spielberger dahier	10	—				
ζ) Vom k. Bez.-Geometer Herrn Strobl in Speinshart . .	10	—				
η) Von der Geometer-Versammlung im Dezember 1868 (Z. f. G. Band X, pag. 60)	3	18				
ϑ) Vom k. Bez.-Geometer Herrn Neuner in München . . .	4	10				
ι) Vom k. Bez.-Geometer Herrn Vogt in Ingolstadt. . . .	4	10				
			61	52		
Summa II					504	34

III. Heimbezahlte Darlehen:

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a) Bis zum 12. Mai 1870 (Abr. IV, Z. f. G. VIII, 62) . .			1756	—		
b) Seit 12. V. 1867 bis incl. 29. V 1870			950	30		
Summa III			2706	30		

Diese Summe der von den Vereinsmitgliedern bereits wieder heimbezahlten Darlehen erscheint hier, wie bei den Ausgaben (s. B III) blos als durchlaufender Posten.

	fl.	kr.
Transport	3656	42

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Transport					3656	42
IV. Dividenden und Zinsen für angelegte Kapitalien.						
a) Aeltere, s. Abr. IV, Z. f. G. VIII, 62			223	54		
b) Neuere seit dem 12. V 1867 bis incl. 29. V 1870						
Durch Herrn Vereinskassier Heyder in 3 Posten erhalten, nämlich:						
am 11. November 1867 . .	80	—				
„ 19. Oktober 1868 . .	100	—				
„ 20. August 1869 . .	120	49				
			300	49		
Summa IV					524	43
V. Zinsen für Darlehen an Mitglieder:						
a) Aeltere (Abr. IV, Z. f. G. VIII, 62)			116	9		
b) Neuere seit dem 12. V. 1867 bis heute (in 18 einzelnen Posten vereinnahmt)			77	4		
Summa V					193	13
Haupt-Summa A Einnahmen					4374	38

B. Ausgaben:

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Definitiv angelegte Capitalien:						
a) Bis zum 12. V. 1867. (Abr. IV, Z. f. G. VIII, 63) . .			2049	4		
b) Durch Austausch von Werthpapieren, resp. Verkauf von Bank-Obligationen und Ankauf von Pfandbriefen am 4. IV. 1869 i. e. Daraufzahlung wegen Mehrwerths			6	20		
Transport			2055	24		

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Transport			2055	24		
c) Ankauf weiterer Werthpapiere						
α) Eine bayerische Staatsobligation, Eisenbahnanlehen v. J. 1856, Lit. B, Nr 44485, 500 fl. zu 4½ p.C., im Cours à 94 und 7, 50 fl. bereits verfallenen Zinsen			477	30		
β) Ein Pfandbrief, Lit. D, Ser. VII, Nr. 21520, 50 fl. zu 4 p. C., im Cours à 93½ und 50 kr. Zins			47	35		
Summa I					2580	29
II. Provisorisch angelegte Capitalien:						
a) Vor dem 12. V. 1867 wieder zurückgenommen (Abr. IV, Z. f. G. VIII, pag. 63), daher nicht mehr in Rechnung zu bringen	1000	—				
b) Z. Z. bei der bayr. Hypotheken- und Wechselbank à 2 Procent angelegt			200	—		
Summa II					200	—
III. Darlehen an Vereinsmitglieder:						
Bisher 52 Darlehen im Gesammtbetrage von			3775	55		
Davon sind bereits wieder zurückbezahlt			2706	30		
(vergl. die Einnahmen A, III)						
Rest als Summa III					1069	25
IV. Nicht rückzahlbare Unterstützungen:						
a) Bereits verrechnet Nr. 1 mit 14 (Z. f. G. VIII, 64; Abr. IV) . .			223	54		
Transport			223	54	3849	54

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Transport			223	54	3849	54
b) Seit dem 12. V. 1867 ausbezahlt						
Nr. 15 an Frau Geometerswittwe Anna Sturm	25	—				
„ 16 an Frau Bez.-Geom.-Wittwe Meiser	45	—				
„ 17 an Frau Bez.-Geom.-Wittwe Ferchel	35	—				
„ 18 an Frau Geometerswittwe Anna Sturm	15	—				
„ 19 an Frau Bez.-Geom.-Wittwe Meiser	25	—				
„ 20 an Frau Steuer-Assessors-Wittwe Cullmann . .	17	30				
„ 21 an Frau Bez.-Geom.-Wittwe Reber	45	—				
„ 22 an Frau Bez.-Geom.-Wittwe Grähl	33	—				
			240	30		
Summa IV					464	24
V. Verwaltungs- und andere Kosten:						
Schmückung des Cullmann'schen Grabes an Allerheiligen 1869			4	—		
Desgleichen pro 1870 nebst Instandhaltung und Bepflanzung des Grabes im laufenden Jahre . . .			7	—		
Summa V					11	—
Haupt-Summa B Ausgaben					4325	18

Abgleichung.

	fl.	kr.
Summa A Einnahmen	4374	38
„ B Ausgaben	4325	18
Der Rest = dem Kassebestande . .	49	20

Der Unterzeichnete erachtet es für zweckmässig, an die vorstehende Abrechnung einige Bemerkungen anzureihen, um die sämmtlichen verehrlichen Vereinsmitglieder mit den einzelnen, in mancherlei Beziehung Interessantes darbietenden Verhältnissen näher bekannt zu machen.

Ad A, Einnahmen:

1.) Ad A, I. Hat sich auch die Subvention zur Zeitschrift für Geometer von Seite des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten in den letzten Jahren um die Hälfte vermindert und sahen sich auch mehrere Mitglieder in Folge der ungünstigen Zeitverhältuisse gezwungen, ihre höheren Abonnementsbeiträge gegenüber den Vorjahren zu mindern oder bis auf das Minimum herabzusetzen, so sind seit der letzten Abrechnung im Mai 1867 durch die Geometer-Zeitschrift doch wieder 977 fl. 21 kr. der Vereinskasse zugeflossen, was zunächst der gnädigsten Genehmigung der unverkürzten Subventionsbeträge von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen, wie den höheren Abonnents-Beiträgen vieler Vereinsmitglieder zu danken ist.

2.) Ad A, II. Die Schankungen an die Vereinskassa in Folge von Vorrückungen in höhere Gehaltsklassen haben sich wohl aus den sub 1 erwähnten Verhältnissen in den letzten Jahren ebenfalls merklich vermindert. In Folge der allgemeinen Erhöhung der Functionsgehalte bei den Bezirksgeometern II. und III. Klasse auf 400 und 450 fl. sind dagegen der Vereinskassa bis jetzt im Ganzen blos zwei Schankungen zu je 4 fl. 10 kr. (dem Plus Einer Monatsmehreinnahme bei 50 fl. Gehaltserhöhung) zugekommen. Es ist hier wohl am Platze, die Hoffnung auszusprechen, daß dieser schöne Usus durch die dermal ungünstigen Zeitverhältnisse nicht außer Uebung kommt und jedes Vereinsmitglied im allgemeinen und eignen Interesse

darauf bedacht ist, das Versäumte baldmöglichst nachzuholen.

Allen jenen Mitgliedern aber, welche im Verlaufe der letzten drei Jahre bestrebt waren, auch durch Schankungen das Vermögen des Vereins zu vergrößern, sei hiemit der öffentliche Dank ausgesprochen.

3.) Die Bemerkungen ad A, III und V werden mit jenen der Ausgaben ad B, III des innigen Zusammenhanges wegen vereinigt, weßhalb hier blos dorthin verwiesen wird.

4) Ad A, IV. Außer den hier für die definitiv angelegten Capitalien in den ersten 10 Jahren bereits vereinnahmten und verrechneten Dividenden und Zinsen mit 524 fl. 43 kr. hat Herr Bezirksgeometer Heyder als Vereinskassier nach Mittheilung vom 1. Juni 1870 z. Z. noch 79 fl. 55 kr. in Händen, so daß dieser Einnahmstitel im Ganzen eigentlich schon 604 fl. 38 kr. ausweist.

Ad B. Ausgaben.

5.) Ad B, I. Bezüglich des aus der Abrechnung ersichtlichen Umtausches von Werthpapieren ist zu bemerken, daß derselbe durch Herrn Vereinskassier Heyder angeregt wurde. Dieser Umtausch war für die Vereinskassa auch von wesentlichen Vortheile, indem der Nennwerth der Vereins-Werthpapiere dadurch um 50 fl., der Jahreszins für dieselben um 2 fl. erhöht wurde*); die eingetauschten Pfandbriefe für

*) In der Zeitschrift für Geometer sind als Vereins-Werthpapiere bereits ausgewiesen laut

Abrechnung	Band	pag.	Stück	Ankaufspreis	Jahreszins
I v. 4. XI 1863,	IV,	158	= 7	à 920 fl. 44 kr.	u. 38 fl. — kr.
II „ 25. V 1865,	VI,	126	= 4	à 519 fl. 24 kr.	„ 21 fl. — kr.
III „ 10. VI 1866,	VII,	59	= 0	— fl. — kr.	„ — fl. — kr.
IV „ 12. V 1867,	VIII,	62	= 7	à 608 fl. 56 kr.	„ 30 fl. 24 kr.
V „ 5. VI 1870,	X,	101	= 2	à 525 fl. 5 kr.	„ 24 fl. 30 kr.
(Transport) Summa			= 20	à 2574 fl. 9 kr.	„ 113 fl. 54 kr.

Vereine, welche die Verloosung dieser Papiere abwarten können, aber die gleiche Sicherheit bieten, wie die dafür veräußerten Bankobligationen.

So sehr nun hiernach das Comité darauf bedacht war, den Jahreszins der Vereinspapiere zu erhöhen, so hat dasselbe anderseits beim Ankaufe der neuen Werthpapiere doch nur nach ganz sichern Papieren gegriffen und es nicht gewagt, auswärtige Papiere trotz ihres weit höhern Zinsfußes anzukaufen, was gewiß von allen Vereinsmitgliedern nur gebilligt werden dürfte.

6.) Ad B, II. Wie hier ersichtlich, sind 200 fl. vorerst noch zu 2 Prozent angelegt; der Ankauf von höheren Zins tragenden Werthpapieren wurde vorerst noch unterlassen, weil demnächst ein Darlehen à 200 fl. zurückbezahlt werden soll; nimmt man zu diesen 400 fl. dann den dermaligen

(Transport) Summa =	20	à 2574 fl. 9 kr.	„ 113 fl. 54 kr.
Hievon gehen ab zufolge Umtausches am 4. X 1869 5 Bankobligationen, (Z. f. G. IV, 158)	5	à 506 fl. — kr.	„ 20 fl. — kr.
Verbleiben:	15	à 2068 fl. 9 kr.	„ 93 fl. 54 kr.
Hiezu die eingetauschten Werthpapiere 5 Pfandbriefe à 100 fl., Lit C, Ser. II, Nr. 28213, 28214, 28215, 28486, u. 35541	5	à 465 fl. 40 kr.	„ 20 fl. — kr.
1 Pfandbrief à 50 fl., Lit D, Ser. V Nr. 17906	1	à 46 fl. 40 kr.	„ 2 fl. — kr.
Summa-Abr. V, B, I, s. pag. 101	21	à 2580 fl. 29 kr.	„ 115 fl. 54 kr.
Dazu Dividenden für 3 Ostbahnactien nach 1868 u. 1869			19 fl. 30 kr.
Jahreszins der 21 Vereinswerthpapiere z. Z. . . ca.			135 fl. 24 kr.

Diese Werthpapiere werfen demnach, obgleich blos nach ganz sicheren Papieren gegriffen wurde, dem Kaufpreise nach dennoch $5^1/_4$ Prozent Zins ab, ein Beweis für deren vortheilhaften Ankauf.

Kassabestand und einen Theil der jetzt noch bei Herrn Heyder deponirten Gelder, so läßt sich abermals eine bayrische Staatsobligation à 500 fl. ankaufen, die denselben Zins trägt, wie 5 Stück einzelne Hunderter, aber um ca. 10 fl. billiger zu kaufen ist, als die letztern, weit mehr gesuchten.

Durch den angedeuteten, sonach voraussichtlich in nächster Zeit realisirbaren Ankauf einer weitern 500 fl. Obligation wird dann auch dem §. 2 der Satzungen (Z. f. G. VI, 78) Rechnung getragen, wonach ³/₄ des Vereinsvermögens in Werthpapieren angelegt sein sollen.

7.) Ad B, III. Die schwierigste und mitunter recht unangenehme Sparte der Vereinsverwaltung bilden unstreitig die Darlehen an Vereinsmitglieder, allein bei ruhiger Beurtheilung aller in Mitte liegenden Verhältnisse dürften dennoch auch die hierin bisher erzielten Leistungen volle Anerkennung finden.

Bedenkt man nämlich, daß der Verein hierin in den ersten Jahren sehr wenig zu bieten vermochte, daß bei der IV. Abrechnung vor 3 Jahren erst ca. 700 fl. und erst seit allerneuester Zeit ca. 1000 fl. auf Darlehen verwendet werden konnten, so ist es sicher nicht zu unterschätzen, daß trotzdem schon nahezu 4000 fl. zu dem mäßigen Zinse à 5 Prozent an Vereinsmitglieder in 52 größern und kleinern Beträgen abgegeben werden konnten, diese Wohlthat also bereits einer ziemlichen Anzahl von Vereinsmitgliedern zu gut gekommen ist.

Erfreulich ist es ferners, daß hievon 2706 fl. 30 kr. bereits wieder anstandslos an den Verein zurückbezahlt wurden, ohne daß hiezu irgend wie eine gerichtliche Beihilfe nöthig gewesen wäre, oder ein Bürge für die Zahlung hätte einstehen müssen. Möge sich diese erfreuliche Thatsache auch für alle Zukunft constatiren lassen, dann werden sich auch immer Collegen finden, welche in edler Weise dem

Freunde in der Noth durch ihre Bürgschaft Hilfe zu verschaffen geneigt sind.

Da durch diese Einrichtung Vereinsmitgliedern eine momentane Unterstützung wirklich zu Theil werden soll, so müssen die Nachtheile von Darlehen aus Wucherers-Händen vermieden, d. h. es dürfen keine hohen Zinsen verlangt werden; auch bei den mäßigen Zinsen von 5 Prozent und trotz einiger Zinsrückstände hat sich das Vereinsvermögen hiedurch doch schon um 193 fl. 13 kr. erhöht.

Ferners darf der Schuldner auch nicht zu sehr mit der genauen Einhaltung der Rückzahlungstermine gedrängt werden.

Alles dieß wurde bisher thunlichst berücksichtiget, allein es darf eine gewisse Grenze hiebei denn doch nicht überschritten werden, da außerdem andre Vereinsmitglieder, welche momentan ebenfalls gezwungen sein können, diese höchst wohlthätige Einrichtung für sich in Anspruch zu nehmen, zu häufig wegen leerer Kassa abschlägigen Bescheid erhalten müssen.

Es ist also sehr zu wünschen und geradezu Ehrensache für ein jedes Mitglied, welches ein Darlehen aus der Vereinkassa erhalten will oder erhalten hat, sich auf den möglichst geringsten Betrag zu beschränken, die Rückzahlungstermine nicht zu weit hinaus nachzusuchen und solche, insofern nicht ganz besondere, dem Vereinsvorstande rechtzeitig mitzutheilende Verhältnisse eine Verzögerung entschuldigen, auch pünktlichst einzuhalten.

Werden diese den übrigen Vereinsmitgliedern schuldigen Rücksichten stets beachtet, so wird der mit den Darlehen vom Anfange an beabsichtigte Zweck vollkommen erreicht, so schwierig die Thätigkeit des Geschäftsführers in dieser Richtung nach dem allseitigen Urtheile vieler mit dem Vereinswesen näher betrauten Männer immerhin bleibt, und

so wenig als es je möglich werden dürfte, alle deßfallsigen, manchmal sehr weit gehenden und sogar die Vereinssatzungen ganz außer Acht lassenden Anforderungen zu befriedigen.

8) Ad B, IV. Obgleich durch die Beschlüsse der Geometer-Versammlungen bereits einige Wittwen, deren höchst ungünstige Verhältnisse eine besondere Berücksichtigung rechtfertigten, zu den satzungsmäßigen Unterstützungen noch außerordentliche Unterstützungen erhielten, so blieb die Gesammtsumme der in den ersten 10 Jahren geleisteten 22 nicht rückzahlbaren Unterstützungen (464 fl. 24 kr.) doch unter dem hiefür ausgesetzten Etat, d. h. unter dem Gesammtbetrag der Dividenden und Zinsen aus den definitiv angelegten Kapitalien (524 fl. 43 kr.); es ist daher mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die auf die ebengenannte Weise dem Vereine jährlich zufließenden und voraussichtlich noch steigenden Einnahmen auch künftighin für die Deckung dieser Art Unterstützungen ausreichen, namentlich wenn auch fortan, wie bisher von den Relikten und Erben verstorbener Mitglieder, welche unverheirathet oder ohnehin in günstigern Vermögensverhältnissen waren, in edler Weise auf die satzungsmässig ihnen zufallenden Beträge Verzicht geleistet wird.

9) Ad B, V. Verwaltungskosten sind in der V. Abrechnung keine in Vortrag gebracht, da das Honorar des Geschäftsführers in den Jahren 1867, 68 und 69 aus den Ersparnissen der Zeitschrift für Geometer bestritten und dann erst der weitere Rest dieser Ersparnisse der Vereinskasse überwiesen wurde.

Allgemeine Bemerkungen:

10) Zieht man von der bisherigen Gesammteinnahme des Vereins

Sa. A 4374 fl. 38 kr.

Summa A.		4374 fl. 38 kr.
Die nicht rückzahlbaren Unterstützungen mit 464 fl. 24 kr.	}	475 fl. 24 kr.
wie die sub B, V vorgetragenen Ausgaben 11 fl. — kr.	}	
ab, so verbleibt		3899 fl. 14 kr.
Hinzu die z. Z. bei ꝛc. Heider deponirten Zinsen		79 fl. 55 kr.
so erhält man		3979 fl. 9 kr.

oder nahezu 4000 fl. als dermaliges Vereinsvermögen.

Dasselbe Resultat erhält man durch Addition nachstender Posten:

Ankaufspreis der Werthpapiere	B, 1 . .	2580 fl. 29 kr.
Provisorisches Anlehen bei der Bank	B, 2 . .	200 fl. — kr.
Darlehen an Vereinsmitglieder	B, 3 . .	1069 fl. 25 kr.
Kassarest		49 fl. 20 kr.
Die bei Herrn Heyder deponirten Zinsen . . .		79 fl. 55 kr.
	Summa wie oben =	3979 fl. 9 kr.

Stellt man den Nennwerth der Werthpapiere ein, so berechnet sich das Vereinsvermögen noch etwas höher; jedenfalls vereinnahmt der Verein an Zinsen zu 4, 4½, und 5 Prozent nebst der Dividende für die Ostbahn-Actien jetzt schon per Jahr etwas über 200 fl., woraus also voraussichtlich die anfallenden nicht rückzahlbaren Unterstützungen bestritten werden können.

11) Wie aus dem Verzeichnisse der Vereinsmitglieder vom 29. Mai lfd. Js., Extrabeilage XV. zur Z. f. G. ersichtlich ist, haben sich an dem Vereine bisher 218 Katastertechniker betheiligt; hievon sind 29 bereits wieder aus dem Vereine ausgetreten oder mußten nach den Satzungen, weil sie sich i. J. 1869 oder schon früher nicht mehr an der Zeitschrift für Geometer betheiligten, von der Mitgliederliste gestrichen werden, da nun außerdem leider bereits 23 Mitglieder gestorben sind, so beträgt die dermalige Mitgliederzahl noch 166.

12) Ist nun auch das Vermögen des bayerischen Geometerunterstützungsvereins gegenüber dem anderer ähnlichen Vereine ein immerhin noch sehr kleines, so kann derselbe

bei Berücksichtigung dieses zunächst maßgebenden Verhältnisses bezüglich seiner bisherigen Leistungen sich doch wohl jedem andern Vereine an die Seite stellen. Bezüglich der Darlehen an Vereinsmitglieder hat er sich der Lösung einer Aufgabe unterzogen, vor welcher andere, durch Staatsunterstützungen und hohe Mitgliederbeiträge reich dotirte Vereine zurückgeschreckt sind, ja die Lösung dieser allerdings schwierigen und vielfach delicaten Aufgabe wegen der damit verbundenen Unsicherheit für das Vereinsvermögen und wegen der hiemit verknüpften Erschwerung der Verwaltung als nahezu unmöglich erklärt haben.

Werden bei der nächsten Geometer-Versammlung die Vereins-Satzungen nach den bisherigen gemachten Erfahrungen, wie nach den unterdeß veränderten Verhältnissen einer gründlichen Revision unterstellt, so ist nicht zu zweifeln, daß der bayerische Geometer-Unterstützungsverein nicht nur einen dauernden Bestand hat, sondern daß er sich mit den Jahren auch mehr und mehr kräftigen und dann — immer Größeres zu leisten — fähig wird.

München, am Pfingstsonntage, den 5. Juni 1870.

Hochgaßner, k. Bezirksgeometer,
als dz. Vereins-Vorstand.

Bekanntmachungen.

Die erste Nummer des Supplementsbandes B der Zeitschrift für Geometer wird nunmehr in Bälde erscheinen, ein bestimmter Termin kann nur deßhalb hiefür noch nicht angegeben werden, weil der Unterzeichnete die Budgetverhandlungen im bayerischen Landtage vorher noch abwarten will.

Bekanntlich wird dieser Supplementsband an alle jene Abonnenten, welche sich die ersten sieben Jahrgänge ge-

nannter Zeitschrift zur Zeit ihres Erscheinens oder auch später bei der damaligen Redaction angekauft haben, gratis abgegeben. Diese Herrn werden daher, insoferne sie in den Besitz dieses Bandes zu gelangen wünschen, um baldgefällige portofreie Anmeldung nebst Angabe ihrer genauen Adresse ersucht.

Jene Herrn Fachgenossen, welche nach dem Vorstehenden, wie nach frühern Ankündigungen einen Anspruch auf die unentgelbliche Abgabe des Supplementsbandes B nicht haben, können denselben um den üblichen Preis von vier Gulden beziehen, welcher Geldbetrag gefälligst gleichzeitig mit der Anmeldung per Postanweisung an den Unterzeichneten eingesandt werden wolle.

Der Unterzeichnete freut sich, mit der durch mancherlei Verhältnisse verzögerten Redaction dieses Supplements-Bandes einem längst gegebenen Versprechen endlich nachkommen zu können.

München, den 5. Juni 1870.

Spielberger, k. Steuer-Assessor, Karlsstr. 5/III.

Den Geometer Unterstützungsverein betr.

Der dermalige Aufenthaltsort des Messungspraktikanten Mehrlich ist dem Unterzeichneten als dermaligen Vorstand des obengenannten Vereines zu wissen nöthig; um sichere Mittheilung hierüber wird deßhalb gebeten.

München im Juni 1870.

Hochgaßner, k. Bez.-Geom., Corneliusstr. Nr. 9½ II r.

Der Unterfertigte sucht sofort einen Assistenten, der durch das Bestehen des theoretischen und praktischen Concurses befähigt ist, Berufsarbeiten im innern und äußern Dienste selbstständig vorzunehmen. Gefällige Offerte und Zeugnißabschriften wollen portofrei eingesendet werden.

Neuer, k. Bezirksgeometer in Hammelburg.

Indem in jüngster Zeit so viele briefliche Anfragen an mich gelangen: „den Messungspraktikanten Karl Mayerhofer aus Kempten" betr., so erkläre ich ein für allemal, daß die gewünschten Aufschlüsse von mir nicht befriedigend beantwortet werden können.

Textor, k. Bezirksgeometer in Kempten.

Die seit dem 5. April 1870 noch einbezahlten Abonnements-Beträge für den vorliegenden Band X Jahrgang 1869 der Zeitschrift sind in der Abrechnung V für den Geometer-Unterstützungs-Verein sub lit. A Ziffer I pag. 98 bereits vorgetragen.

München, den 14. Juni 1870.

Neuner, Redacteur.

Mit dieser Nummer VIII. wird auch die Extrabeilage XV., so wie das Titelblatt und der Index zum Bande X der Zeitschrift für Geometer 1869 versandt.

Schlußwort zum zehnten Jahrgang der Zeitschrift für Geometer.

Indem ich mit dieser Nummer von meinen verehrlichen Abonnenten als Redacteur Abschied nehme, dürfte es mir gegönnt sein, einige Worte als Scheidegruß an Sie zu richten.

Vor Allem glaubte ich Ihnen eine Rechtfertigung meines Rücktrittes schuldig zu sein, die ich damit beginne, daß ich Sie zurückerinnere, wie ich nicht freiwillig, sondern dem Drange der Verhältnisse folgend, nur auf Ihren Wunsch die Redaction unserer Zeitschrift übernommen habe. Diese Umstände mochten in mir eine gewisse Berechtigung wach rufen, auf Ihre Rücksicht rechnen zu dürfen, und habe ich deßhalb um diese, sowie um Ihre freundliche Unterstützung in dem Vorworte des ersten von mir redigirten Blattes Nr. I. des VIII. Jahrganges 1867 gebeten, mit dem Schlußworte: „Möge ihr Urtheil kein liebloses sein.“

Ich habe mich leider in beiden Voraussetzungen einigermaaßen getäuscht, denn theils war ich mit wenig Ausnahmen auf dem mir neuen Felde literarischer Thätigkeit fast ganz ohne Mitarbeiter, theils von mancher Seite einer nicht sehr rücksichtsvollen Kritik ausgesetzt. Selbstbewußtsein giebt die moralische Kraft zum Handeln im Falle absoluter Nothwendigkeit; nicht so, wenn man sich freiwillig einer Aufgabe unterzieht, die einem von mancher Seite möglichst unangenehm und beschwerlich gemacht wird, und zu der man sich

schon am Anfang nicht berufen fühlte; in diesem Falle wird Anerkennung und Zustimmung allein ein mächtiger Hebel sein. Wenn man sich aber für seinen guten Willen sogar in öffentlichen Blättern angegriffen sieht, weil man Wünschen und Anforderungen der Einzelnen, die nach dem Programme dieses Blattes*) aller Begründung entbehren, nicht entsprochen hat, wenn man eine große Zahl von Abonnenten jährlich und oft wiederholt an die Einsendung ihrer für zwei Dinge — die Zeitschrift und den Unterstützungs-Verein — bestimmten, und deßhalb gewiß geringen Jahresbeiträge erinnern muß, so ist dieß, und manch' Anderes gerade keine Aufmunterung, sich im Interesse des Geschäftes einer Thätigkeit zu unterziehen, die außerhalb des engen Kreises der Collegen ohnehin wohl nur auf geringe Anerkennung rechnen darf. Mag ein And'rer die Redaction übernehmen, und sehen, ob er den vielseitigen Wünschen zu entsprechen vermag. Es erübrigt nur noch, den von mir gebrachten Vorschlag die „Zeitschrift für Geometer bis auf Weiters, gänzlich zu sistiren" zu motiviren. Zweck und Nutzen dieser Zeitschrift wurden in diesen Blättern schon des Oefteren besprochen; ich hebe hier nur das hervor, was bisher vollkommen erreicht worden ist, nemlich die collegiale Einigung, und den Unterstützungs-Verein. Verdanken wir beides, theils ganz, theils in erhöhtem Maaße dem Gründer und ersten Redacteur der Zeitschrift, dem k. Steuer-Assessor Herrn Spielberger, so bleibt es auch unsere Pflicht, ihm unsere Anerkennung auszudrücken; wozu alle meine Collegen aufzufordern ich mich umsomehr berechtigt glaubte, weil ich als sein Nachfolger in der Redaction nun am besten zu beurtheilen vermag, welch' große Mühen und Opfer verbunden mit einer beharrlichen Ausdauer es kostete, beide Unternehmen in's Leben

*) Vergl. Vorwort des I. Bandes 1859/60.

zu rufen, sieben Jahre lang fortzuführen, und hiebei die uns Allen bekannten Erfolge zu erzielen.

Der schönste Beweis der Anerkennung mag sich aber wohl durch das Bestreben kund geben, diese Errungenschaften zu erhalten, und zu kräftigen. Die einstweilige Sistirung der Zeitschrift für Geometer wird aber dieselben nicht im Mindesten gefährden; indem wir die zuversichtliche Ueberzeugung hegen dürfen, daß das Interesse, welches die verehrlichen Herrn Abonnenten den Standesangelegenheiten bisher widmeten, nicht erkalten wird, wenn wir die bisherigen Abonnementsbeiträge ungeschmälert unserem Unterstützungsfonde zuwenden. Es bleibt deßhalb unbenommen, besondere Vorkommniße oder interessante Einsendungen auf irgend einem bei der nächsten Conferenz zu bestimmenden Wege zur Kenntniß der Vereinsmitglieder zu bringen, was um so leichter zu ermöglichen ist, als die Stelle des Geschäftsführers in den allgemeinen Standesangelegenheiten unerläßlich aufrecht erhalten bleiben muß, um in allen Fragen einen sicheren Anhalts- resp. Centralisationspunkt zu haben.

Berücksichtigen wir auch fortan das Standesinteresse als ein wirklich allgemeines, vermeide Jeder von uns das gefährliche einseitige Vorgehen, so wird die stärkende Eintracht, die zur Förderung unsrer Interessen so nothwendig ist, niemals gestört werden.

Bedingt die Wahrung der Standes-Interessen ein gemeinschaftliches Zusammenwirken, so ist dieß auch der Fall bezüglich der Fürsorge für unsere Relicten, der wir bei den jetzigen Verhältnißen unsere volle Aufmerksamkeit zuwenden müssen. Es giebt leider so viele, die sich durch den Brutto-Ertrag eines Messungsbezirkes täuschen lassen, die bedeutenden Auslagen, die Unsicherheit der Einnahmen — namentlich bei den gegenwärtigen traurigen Perceptions-Verhältnißen aber nicht berücksichtigen, während feststeht, daß eine Familie

zu jetziger Zeit ohne bedeutende Einnahme an Ersparungen nicht mehr denken kann. Diese bittern Erfahrungen haben mich nun veranlaßt, die einstweilige Sistirung der Zeitschrift in Vorschlag zu bringen, um den Unterstützungs-Verein zu kräftigen. In diesem Sinne habe ich den heutigen Eingangs-Artikel dieses Blattes geschrieben. Nehmen Sie auch diesen als einen Beweis hin, daß ich stets bestrebt war, unsere Interessen nach Kräften zu fördern; und sollte es mir nicht in allen Theilen gelungen sein, so ist es sicher nicht meine Schuld gewesen, es wäre ja blos das Resultat ihrer eigenen Wahl.

Friedrich Neuner.

Extrak

4. Die Durchstreichung der in
zeigt an, welche Beträge
Herunter i. J. 1864 oder 1
aushingefallen sind, dann
für die nicht rückzahlbaren
Ist die Sistirung des Abo
unterbleibt die Streichung d
träge. (Vergl. Beschluß V der Gemein

5. Wurde dagegen das Abonn
oder 1866 mit 1868 incl. un
früher, wieder erneuert, so
letzten Abonnement-Unter
den Satzungen wegen zeiten
ge aber in Rubrik 13, gleich

6. Nachschaffungen älterer
Conferenzbeschluß No 15 – z
Rubriken 5 mit 10, sonach
Einfluß üben.

7. In Rubrik 11 des vorliegen
wegen Vorrückung in höher
fassen wollen unter Hinwei
innerhalb des sub Notat 2. b
4. bezeugte Hochgaßner, Corne

8. Von den Herren Beneficiaten i
burghausen, Kerschbaum und
betheiligt haben, wurden

Abonnementsbeiträge zur Zeitschrift für Geometer oder Schenkungen an die Vereinskasse.

1859 mit 1864		1865		1866		1867		1868		1869		weitere Schenkungen		in den ersten 10 Jahren		Bemerkungen oder Nr. der Notate auf dem Titelblatte
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
5		6		7		8		9		10		11		12		13.
4	.	4	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	
[illegible]0	24	5	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	39	24	†
.	.	.	.	.	.	4	.	4	.	4	.	.	.	12	.	
16	30	4	.	4	.	4	.	4	.	4	.	.	.	36	30	
[illegible]1	30	5	20	5	.	5	.	5	.	5	.	16	40	73	30	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	4	.	
	.	.	.	4	.	4	.	4	.	4	.	.	.	16	.	
[illegible]8	.	6	.	5	.	5	.	4	.	4	.	.	.	32	.	
13	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13	.	†
[illegible]0	.	4	.	4	.	4	.	4	.	4	.	.	.	40	.	
15	24	5	5	4	.	5	.	4	.	4	6	16	40	64	15	
	.	.	.	.	.	4	.	4	.	4	.	.	.	12	.	
	.	.	.	5	.	5	.	5	.	5	.	.	.	20	.	
	.	.	.	4	.	4	.	4	.	4	.	.	.	16	.	
[illegible]1	24	5	.	5	.	4	.	4	.	4	.	16	40	70	4	
	.	.	.	.	.	4	.	4	.	4	.	.	.	12	.	
[illegible]8	.	5	.	5	.	4	.	4	.	5	.	.	.	31	.	8
[illegible]	[illegible]	5	24	5	.	6	.	6	.	6	.	12	30	68	6	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16	48	†

8.

der sämmtlichen bisherigen Mitglieder

Ord. Nr.	Namen	Stand	Wohnort	18.. – 18.. fl.
1	2	3	4	
193	Stuiber	Bzgmtr	Minden	12
194	Sturm jun.	G.L.v.M.C.L.	Eichstädt	4
195	Sturm sen.	Bzgmtr	Ansbach	27
196	Textor	Obrgmtr	München	4
197	Textor	Bzgmtr	Kempten	25
198	Thalmayr	Bzgmtr	Cham	23
199	Thoma	Trignmtr	München	12
200	Thomas	Wsshgrtl	Speinshart	.
201	Trapp	Bzgmtr	Straubing	18
202	Tresch	g. Bzgmtr	Grünstadt	20
203	Uebelacker	Bzgmtr	München	.
204	Uhl	Bzgmtr	Landau a. d. Isar	.
205	Vara Felix	Wsshgrtl	Eichstädt	.
206	Vogt	Bzgmtr	Ingolstadt	31
207	Waltenberger	Bzgmtr	Traunstadt	16
208	Wargau	Bzgmtr	Freysing	48
209	Weimar	Bzgmtr	Langenkandel	43
210	Wenglein	Bzgmtr	München	[illegible]

Abonnementsbeiträge zur Zeitschrift für Geometer oder Schenkungen an die Vereinskasse.

9 / 4	1865		1866		1867		1868		1869		weitere Schenkungen		in den ersten 10 Jahren		Bemerkungen oder Nr. der Notate auf dem Titelblatt
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	6		7		8		9		10		11		12		13
.	5	50	6	.	5	.	5	30	4	.	.	.	38	20	
.	4	.	4	.	4	.	.	.	.	.	.	.	16	.	t.
30	5	30	5	.	5	.	5	.	5	.	.	.	53	.	
.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	t.
.	5	.	5	.	4	.	4	.	4	.	.	.	47	.	
.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	20	35	20	t.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	
.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	
15	4	24	5	.	5	24	4	.	4	10	.	.	22	58	
.	4	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	28	.	
.	.	.	.	.	4	.	4	.	4	.	.	.	12	.	
.	.	.	4	.	4	.	4	.	4	.	.	.	16	.	
.	.	.	.	.	4	.	4	.	4	.	.	.	12	.	
.	4	.	5	.	5	.	4	.	4	.	6	10	59	10	
.	4	.	4	.	4	.	4	.	4	.	.	.	36	.	
.	4	.	4	.	4	.	4	.	4	.	.	.	68	.	
.	.	.	4	.	4	.	.	.	.	.	.	.	8	.	
15	5	.	4	.	4	.	4	.	4	.	.	.	42	15	

image
not
available

Abonnementsbeiträge zur Zeitschrift für Geometer oder Schenkungen an die Vereinskasse.

1859 bis 1864 fl.	kr.	1865 fl.	kr.	1866 fl.	kr.	1867 fl.	kr.	1868 fl.	kr.	1869 fl.	kr.	weitere Schenkungen fl.	kr.	in den ersten 10 Jahren fl.	kr.	Bemerkungen oder Nr. der Notate auf dem Titelblatte
5		6		7		8		9		10		11		12		13
4																
0	.	5	50	6	.	5	.	5	30	4	.	.	.	38	20	
	.	4	.	4	.	4	.	.	.	.	.	.	.	16	.	t.
6	30	5	30	5	.	5	.	5	.	5	.	.	.	53	.	
	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	t.
1	.	5	.	5	.	4	.	4	.	4	.	.	.	47	.	
	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	20	35	20	t.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	
8		.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	
	15	4	24	5	.	5	24	4	.	4	10	.	.	22	58	
	.	4	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	28	.	
	.	.	.	.	.	4	.	4	.	4	.	.	.	12	.	
	.	.	.	4	.	4	.	4	.	4	.	.	.	16	.	
	.	.	.	.	.	4	.	4	.	4	.	.	.	12	.	
	.	4	.	5	.	5	.	4	.	4	.	6	10	59	10	
	.	4	.	4	.	4	.	4	.	4	.	.	.	36	.	
	.	4	.	4	.	4	.	4	.	4	.	.	.	68	.	
	.	.	.	4	.	4	.	.	.	.	.	.	.	8	.	
	15	5	.	4	.	4	.	4	.	4	.	.	.	42	15	

image
not
available

…bonnementsbeiträge zur Zeitschrift für Geometer
…oder Schenkungen an die Vereinskasse.

…9 … …64		1865		1866		1867		1868		1869		weitere Schenkungen		in den ersten 10 Jahren		Bemerkungen oder Nr. der Notate auf dem Titelblatt
	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
		6		7		8		9		10		11		12		13
	.	5	50	6	.	5	.	5	30	4	.	.	.	38	20	
	.	4	.	4	.	4	.	.	.	.	.	.	.	16	.	t.
	30	5	30	5	.	5	.	5	.	5	.	.	.	53	.	
	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	t.
	.	5	.	5	.	4	.	4	.	4	.	.	.	47	.	
	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	20	35	20	t.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8 (durchgestrichen)	.	
			.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4 (durchgestrichen)	.	
	15	4	24	5	.	5	24	4	.	4	10	.	.	22	58	
	.	4	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	28 (durchgestrichen)	.	
	.	.	.	.	.	4	.	4	.	4	.	.	.	12	.	
	.	.	.	4	.	4	.	4	.	4	.	.	.	16	.	
	.	.	.	.	.	4	.	4	.	4	.	.	.	12	.	
	.	4	.	5	.	5	.	4	.	4	.	6	10	59	10	
	.	4	.	4	.	4	.	4	.	4	.	.	.	36	.	
	.	4	.	4	.	4	.	4	.	4	.	.	.	68	.	
	.	.	.	4	.	4	.	.	.	.	.	.	.	8	.	
	15	5	.	4	.	4	.	4	.	4	.	.	.	42	15	

image
not
available

…bonnementsbeiträge zur Zeitschrift für Geometer
…oder Schenkungen an die Vereinskasse.

…9 …64	1865		1866		1867		1868		1869.		weitere Schenkungen		in den ersten 10 Jahren		Bemerkungen oder Nr. der Notate auf dem Titelblatt
…kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
5	6		7		8		9		10		11		12		13
.	5	50	6	.	5	.	5	30	4	.	.	.	38	20	
.	4	.	4	.	4	.	.	.	.	.	.	.	16	.	†
30	5	30	5	.	5	.	5	.	5	.	.	.	53	.	
.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	†
.	5	.	5	.	4	.	4	.	4	.	.	.	47	.	
.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	20	35	20	†
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	
.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	
15	4	24	5	.	5	24	4	.	4	10	.	.	22	58	
.	4	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	28	.	
.	.	.	.	.	4	.	4	.	4	.	.	.	12	.	
.	.	.	4	.	4	.	4	.	4	.	.	.	16	.	
.	.	.	.	.	4	.	4	.	4	.	.	.	12	.	
.	4	.	5	.	5	.	4	.	4	.	6	10	59	10	
.	4	.	4	.	4	.	4	.	4	.	.	.	36	.	
.	4	.	4	.	4	.	4	.	4	.	.	.	68	.	
.	.	.	4	.	4	.	.	.	.	.	.	.	8	.	
15	5	.	4	.	4	.	4	.	4	.	.	.	42	15	